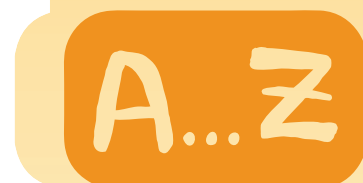


# Fortbildungsordner

## JuniorBotschafter für Kinderrechte

Für pädagogische Fachkräfte  
und jugendliche Multiplikatoren



# Impressum

Herausgeber: Macht Kinder stark für Demokratie! e.V.  
Löwenhof Haus B  
Löwengasse 27  
60385 Frankfurt

[www.makista.de](http://www.makista.de)



In Kooperation mit UNICEF Deutschland



Autorin: Rosemarie Portmann

Gestaltung und Illustrationen: Pia Steinmann  
[www.pia-steinmann.de](http://www.pia-steinmann.de)

Umschlaggestaltung: Anita Schläger

Koordination und Redaktion: Jasmine Gebhard, Macht Kinder stark für Demokratie! e.V.  
Sonja Student, Macht Kinder stark für Demokratie! e.V.  
unter Mitarbeit von Lea-Sophie Berend, Macht Kinder stark für Demokratie! e.V.

1. Auflage Mai 2010  
© Macht Kinder stark für Demokratie! e.V., Frankfurt

Gefördert von InWent gGmbH aus Mitteln des BMZ

Im Rahmen des Programms UNICEF JuniorBotschafter für Kinderrechte  
[www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de)  
[www.youunicef.de](http://www.youunicef.de)  
[www.unicef.de](http://www.unicef.de)



Unter [www.makista.de](http://www.makista.de) steht eine Onlineversion des Ordners zur Verfügung

Die Texte, Arbeitsblätter und Illustrationen in diesem Material sind urheberrechtlich geschützt. Eine Reproduktion für nichtkommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist nur mit Quellenangabe genehmigt.

Zur Autorin:

Rosemarie Portmann, Dipl.-Psychologin, langjährige Mitarbeiterin des schulpсихologischen Dienstes am staatlichen Schulamt in Wiesbaden, Fortbildungen für Erzieherinnen, Lehrkräfte und Sozialpädagogen, Autorin erfolgreicher pädagogischer Spiele- und Fachbücher zum Thema Kinderrechte.

*„Man verirrt sich nie so leicht, als wenn man glaubt, den Weg zu kennen.“*

Aus dem Chinesischen

### Für wen ist dieser Ordner gedacht

Dieser Ordner erscheint ergänzend zur bundesweiten Aktion „UNICEF-JuniorBotschafter für Kinderrechte“. Tausende Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren haben sich seit 2004 daran beteiligt: einzeln, zusammen mit Freunden, in Jugendgruppen, Schulklassen oder mit der ganzen Schule. Sie haben sich intensiv mit den Rechten der Kinder beschäftigt und vielfältige und kreative Aktivitäten zur Bekanntmachung und Verwirklichung der Kinderrechte bei uns in Deutschland und weltweit durchgeführt.

Mit dem Ordner wollen wir all diejenigen unterstützen, die Fortbildungen zu den Kinderrechten anbieten und damit zu einem besseren Verständnis und zur besseren Realisierung der Kinderrechte beitragen möchten, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Solche Fortbildungen sind ein wichtiger Beitrag dazu, das Wissen, die Fähigkeiten, Werte und Einstellungen von Kindern zu entwickeln, die sie brauchen, um das Leben in einer demokratischen Gesellschaft aktiv mitzugestalten und ein Stück solidarische Verantwortung für das Wohl aller Kinder überall auf der Welt zu übernehmen. Damit Kinder die erforderlichen Kompetenzen lernen, brauchen sie „entgegenkommende Verhältnisse“, eine förderliche Infrastruktur und Menschen, die sie in diesem Prozess unterstützen: außer ihren Eltern, helfenden Peers, vor allem Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte, die solche Umgebungen bieten und gestalten. Einen Impuls dazu können Fortbildungen zu den Kinderrechten bieten.

Der Ordner enthält kein geschlossenes Curriculum. Sowohl die inhaltlichen als auch die methodisch-didaktischen Hinweise und Anregungen sind bewusst offen gehalten. Je nach Kenntnisstand, Fähigkeiten, Interessen und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der speziellen Zielsetzung einer Fortbildungsveranstaltung kann aus den verschiedenen Teilen ausgewählt werden. Die vorgeschlagenen Aktivitäten können einzeln oder in beliebiger Zusammenstellung durchgeführt werden.

## Warum sollten Kinder und Erwachsene die Kinderrechte kennen?

Wir möchten, dass unsere Kinder zu verantwortungsvollen demokratisch denkenden und demokratisch handelnden Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen. Das kann nur gelingen, wenn wir mit ihnen von klein auf Demokratie leben. Denn von Kindern, denen die eigenen Rechte verweigert werden, können wir nicht erwarten, dass sie die Rechte anderer respektieren. Für die individuelle Entwicklung jedes Kindes wie auch für die Zukunft der Menschheit ist es unabdingbar, dass die Kinder in aller Welt das Prinzip der Menschenrechte kennen und verstehen. Die Bildung der Kinder muss darauf gerichtet sein, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln, so steht es in Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention. Die Verletzung von Menschenrechten ist nicht nur Ursache für individuelles Leid und individuelle Fehlentwicklungen. Sie ist auch der Keim für politische und soziale Unruhen bis hin zu bewaffneten Konflikten.

Gemäß Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland mit der Ratifizierung 1992 verpflichtet, die Kinderrechte „durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“ Tatsächlich sind die Kinderrechte vielen Erwachsenen sowie Kindern bis heute nicht bekannt.

### **Kinderrechte sind das Recht der Kinder**

Die UN-Kinderrechtskonvention geht erstmals davon aus, dass ein Kind ein Rechtssubjekt ist, also davon, dass nicht nur seine Eltern, sondern es selbst für seine Rechte eintreten und sie einfordern kann. Kinder müssen sich nicht als Objekte verstehen oder als Empfänger gewährter Wohltaten. Sie müssen wissen, dass die Kinderrechte unteilbar sind. Sie sind die Rechte aller Kinder weltweit – auch wenn sich noch längst nicht alle Staaten daran halten.

### **Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch erhalten**

Umfragen ergeben immer wieder, dass ein großer Teil der Kinder noch nie etwas von den Kinderrechten gehört hat bzw. nicht weiß, welche Rechte dazugehören. Kinder müssen wissen, dass sie nicht nur das Recht auf Fürsorge haben, sondern auch auf Schutz, auf Bildung und Förderung und auch auf Selbst- und Mitbestimmung bei allem,

was sie betrifft. Auch für die Entwicklung eines demokratischen Verständnisses von Zusammenleben ist das Wissen über Kinderrechte unverzichtbar. Nur wer seine Rechte kennt, kann sich auch dafür einsetzen und sie einfordern. Insbesondere um diese Rechte gegenüber Erwachsenen zu vertreten, brauchen Kinder die Sicherheit im Recht zu sein.

### **Kinder sollen anderen Kindern helfen zu Recht zu kommen**

Menschenrechte und Demokratie gehören laut EU, Europarat und OECD zu den Erziehungs-Leitzielen im 21. Jahrhundert. Zur Bekanntmachung der Kinderrechte können besonders Schulen sowie außerschulische Institutionen der Kinder- und Jugendbildung beitragen. Dort wo alle Kinder täglich zusammenkommen, gibt es die Möglichkeit Kinderrechte zu lernen und sie auch zu leben.

Kinder müssen wissen, welche Rechte ihnen zustehen, damit sie sich für ihre eigenen Rechte und die der anderen einsetzen können.

Häufig ist es so, dass die Gruppen, deren Menschenrechte am meisten verletzt werden, ihre Rechte selten für sich in Anspruch nehmen. Das kann daran liegen, dass sie sie nicht kennen. Mindestens so wahrscheinlich ist aber, dass sie nicht glauben, dass sie ihre Rechte durchsetzen können, sondern ein Gefühl der Vergeblichkeit entwickeln. Sie fürchten Sanktionen und haben Angst, dass sie ihre Situation nur noch verschlechtern, wenn sie für ihre Rechte eintreten.

Menschenrechtsprinzipien tendieren dazu, nur denen zu dienen, die gut genug gestellt sind, um sie für sich als relevant zu betrachten. Deshalb ist es wichtig, dass privilegierte Kinder weniger privilegierte dabei unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen – auch mit der Unterstützung von Erwachsenen. Die Aktion „UNICEF-JuniorBotschafter für Kinderrechte“ fördert das selbstbewusste und solidarische Eintreten von Kindern für Kinder und zeichnet das zivilgesellschaftliche Engagement jährlich in einer feierlichen Preisverleihung in der Frankfurter Paulskirche aus (siehe dazu Kapitel 3).

## Zum Inhalt

### **1. Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen**

In einem „Info-Teil“ sind die wichtigsten Informationen zu Inhalt, Entstehung und Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer aktuellen Umsetzung in Deutschland kurz zusammengefasst.

### **2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen**

Der Praxis-Teil gibt eine Fülle von Anregungen, wie die Kinderrechte so vermittelt werden können, dass effektives und nachhaltiges Lernen initiiert wird.

Die Inhalte beziehen sich auf die zentralen Elemente einer Fortbildungsveranstaltung. Sie reichen von Hinweisen und Anregungen zur Vorbereitung und eigenen Reflexion über Angebote zu organisatorischen und methodisch-didaktischen Fragen bis hin zu Überlegungen, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend in ihrem beruflichen Alltag vor Ort etwas für die Kinderrechte bewirken können.

Die Handlungsanregungen beziehen sich auf die erforderlichen Grundkompetenzen, die in einer Fortbildung für die Kinderrechte entwickelt werden sollten. Sie sind schwerpunktmäßig in viele unterschiedliche Aspekte gegliedert, die nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Diese Art der Aufbereitung macht es aber möglich, in einer Fortbildung jeweils das auszuwählen, was hilfreich sein kann, damit unterschiedliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer das erfahren können, was sie interessiert und was sie brauchen können, um die eigenen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Dementsprechend werden teilnehmerorientierte Arbeitsformen statt herkömmliche Wissensvermittlung bevorzugt.

### **3. JuniorBotschafter werden**

Anregungen, wie eine Teilnahme an dem Wettbewerb „JuniorBotschafter für Kinderrechte“ initiiert, organisiert und begleitet werden kann, sind in einem gesonderten Teil beschrieben. Das Programm motiviert Schülerinnen und Schüler, Kinder und Jugendliche aus der Zivilgesellschaft heraus zu besonderen Anstrengungen und schafft dabei eine eigene Anerkennungskultur für Engagement und Leistung.

### **4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte**

Zusätzlich zu den grundlegenden Fortbildungsinhalten werden in einem Fortbildungs-Spezial für Lehrerinnen und Lehrer besondere Anregungen gegeben, wie die Kinderrechte in Unterricht und Schulleben realisiert werden können. Denn eine kindgerechte Schule bietet Kindern Sicherheit, Schutz, Förderung und Gelegenheit zur Beteiligung. Damit schafft sie ein gutes Beziehungsklima für alle.

### **5. Methoden-Sammlung**

Ein umfangreicher Methoden-Teil mit „Methoden von A bis Z“ schließt daran an. Sie sind in der Fortbildungsarbeit sowohl für Erwachsene, als auch für Jugendliche verwendbar. Auf einzelne Methoden wird innerhalb der Texte im Zusammenhang verwiesen.

### **6. Gute Beispiele**

Unter der Überschrift „Gute Beispiele“ sollen Berichte über Fortbildungs-Programme, Aktionen und Projekte beispielhaft eine Vorstellung davon vermitteln, was zur Verwirklichung der Kinderrechte getan werden kann. Sie sollen dazu anregen, die eigene Kreativität zu Gunsten von Kindern zu entwickeln. Beigefügt sind Beispiele für Fortbildungsveranstaltungen, Aktivitäten von Kinder und Jugendlichen (JuniorBotschafter) und Projekte aus Schulen.

### **7. Info-Texte**

Besonders relevante Vereinbarungen und Texte sind in Kapitel 7 dieses Ordners beigefügt. In den einzelnen Kapiteln wird, gekennzeichnet als „Info-Tipp“, auf die Texte hingewiesen.

### **8. Literatur und Links**

Der Anhang enthält Hinweise auf Materialien, weiterführende Literatur, hilfreiche Adressen und Internetseiten. Bei den Internetseiten wurden nur die der wichtigsten Kinderrechtsorganisationen aufgenommen, es gibt zahlreiche weitere.

#### *Hinweis:*

*Unter [www.makista.de](http://www.makista.de) steht eine Onlineversion des Ordners zur Verfügung. Hier findet man außerdem regionale Ansprechpartner für Fortbildungen zu den Kinderrechten und zum JuniorBotschafter.*

# 1 Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen

Im Info-Teil sind die wichtigsten Informationen zu Inhalt, Entstehung und Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer aktuellen Umsetzung in Deutschland kurz zusammengefasst.





„Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.“

Immanuel Kant

## 1.1. Kinderrechte sind Menschenrechte

„Menschenrechte sind die angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, die die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden. Sie sind vor- und überstaatlich, d.h. höher gestellt als die Rechte des Staates. Sie können daher auch nicht von diesem verliehen, sondern nur als solche anerkannt werden. Zu den Menschenrechten gehören 1. die sogenannten liberalen Verteidigungsrechte: a) das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Sicherheit, b) das Recht auf Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf c) Eigentum, auf d) Gleichheit, d.h. das Verbot rassistischer, geschlechtlicher, religiöser, politischer und sonstiger Diskriminierung und e) das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung; 2. die sogenannten demokratischen und sozialen Rechte: a) das Recht auf Freizügigkeit, b) die Versammlungsfreiheit, c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, d.h. auch Streikrecht, d) das Wahlrecht, e) das Recht auf Erwerbsmöglichkeit und gerechten Lohn und f) das Recht auf Bildung.“

(Schubert, Klaus/ Klein, Martina: Politiklexikon, Bonn 2006, S. 195)

Das Konzept der Menschenrechte beruht auf der Annahme „natürlicher“ Rechte, die unabhängig von formaler Anerkennung durch Staaten Geltung haben. Menschenrechte sind unverzichtbare Voraussetzung für die Bewahrung und Entwicklung des menschlichen Lebens. Die Menschenrechte wurden 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und von den meisten Staaten der Welt anerkannt. Hinzu kommen mehrere Konventionen und Zusatzprotokolle. Der 10. Dezember ist der internationale Tag der Menschenrechte.

### Info-Tipp:

➤ *Die Menschenrechte*

Die Kinderrechte sind quasi die Übersetzung der Menschenrechte für Kinder. Und wie auch die Menschenrechte nicht selbstverständlich sind, sondern immer wieder verletzt werden, ist es auch bei den Kinderrechten. Die Rechte müssen immer wieder eingefordert und weiterentwickelt werden.

# 1. Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen



## 1.2. Die UN-Kinderrechtskonvention

### Info-Tipp:

- *Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut*

Seit ihrer Verabschiedung 1989 erfuhr die UN-Kinderrechtskonvention weitere Präzisierungen. Im Jahr 2000 wurden zwei Zusatzprotokolle verabschiedet:

Das „Fakultativprotokoll über die Rechte eines Kindes betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ legt fest, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen. Damit präzisiert es die Aussage in Art. 38, Abs. 2 der Konvention, „dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“ dürfen. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auch Freiwillige unter 18 Jahren dürfen nicht an Kampfhandlungen teilnehmen.

Das „Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ verbietet diese ausdrücklich und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen.

## 1.3. Der lange Weg der Kinderrechte

Die Diskussion um die Rechte der Kinder hat eine lange Geschichte. Bereits 1924 verabschiedeten 50 Nationen der fünften Vollversammlung des Völkerbundes, der Vorläuferin der heutigen UNO, in Genf eine erste internationale Deklaration der Kinderrechte. Auslöser für diese „Genfer Deklaration“ war die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder im Balkan und in Russland nach dem 1. Weltkrieg. Zu ihrem Schutz gründete die Britin Eglantyne Jebb den „Save the Children Fund“ und entwarf eine Satzung für Kinder, die „Children’s Charter“, die sie dem Völkerbund in Genf zukommen ließ.

Der Nationalsozialismus und der zweite Weltkrieg unterbrachen die Diskussion. Aber bereits die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948

annahm, enthielt auch Aussagen zu Gunsten der Kinder, insbesondere zu deren Schutz.

Am 20. November 1959 stimmte die Vollversammlung der Vereinten Nationen dann der „Deklaration über die Rechte der Kinder“ zu, einer nur wenig geänderten Fassung der ursprünglichen „Genfer Deklaration“ der Kinderrechte von 1924. Zum „Internationalen Jahr des Kindes“ 1979 schlug Polen der UNO vor, eine Übereinkunft zu beschließen, die die Rechte der Kinder zu verbindlichem Völkerrecht erheben sollte. Anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission reichte Polen dazu den „Entwurf einer Kinderrechtskonvention“ ein.

Es dauerte dann noch weitere 10 Jahre, bis von der UN-Vollversammlung am 20. November 1989, genau 30 Jahre nach der „Deklaration über die Rechte der Kinder“, endlich das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, kurz „UN-Kinderrechtskonvention“ genannt, in der heutigen Fassung beschlossen wurde. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde inzwischen von allen Staaten der Erde – bis auf die USA und Somalia – ratifiziert. Sie ist damit weltweit das am meisten akzeptierte und ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen.

## 1.4. Grundprinzipien der Kinderrechte

**Gleichheit – Schutz – Förderung – Partizipation**  
Kinder im Sinne der Konvention sind alle jungen Menschen zwischen 0 und 18 Jahren. Das inhaltlich Besondere an der Kinderrechtskonvention gegenüber allen ihren Vorläufern ist, dass sie das Kind als Subjekt seines Lebens, als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt. Kindern werden nicht nur besondere Fürsorge- und Schutzrechte zugesprochen, sondern ausdrücklich auch Rechte auf Förderung und Partizipation.

Die UN-Kinderrechtskonvention beruht auf vier Grundprinzipien:

- der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Kinder weltweit (Art. 2)
- dem Wohl der Kinder, ihrem Schutz und der Fürsorge für sie (Art. 3)
- der Förderung der persönlichen Entwicklung jedes Kindes in größtmöglichem Umfang (Art. 6)



# 1. Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen



- der Achtung vor der Meinung der Kinder und der Berücksichtigung ihres Willens bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen (Art. 12)

## 1.5. Verwirklichung der Kinderrechte weltweit

Mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die UN ist bloß der erste Schritt getan. Damit die Kinderrechte in den einzelnen Staaten auch Gültigkeit erlangen, müssen sie von jedem Staat unterschrieben werden. Dabei können Vorbehaltserklärungen abgegeben werden. Diese dürfen allerdings nicht „unvereinbar mit Ziel und Zweck des Übereinkommens“ sein (Art. 51,2). Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Vertragsstaaten auch, die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen, sie zur Grundlage politischer Entscheidungen zu machen und in die Richtlinien der Aus- und Weiterbildung an Schulen und Universitäten einfließen zu lassen.

Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, zwei Jahre nach der Ratifizierung und danach alle fünf Jahre dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes einen Bericht über den Stand der Umsetzung in ihrem Land zu unterbreiten.

Die Verwirklichung der Kinderrechte in den Staaten wird von der UN vorangetrieben und begleitet durch Weltkindergipfel und Aktionspläne.

Beim **1. Weltkindergipfel** 1990 verabschiedete die UN eine „Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern sowie einen **Aktionsplan** zur Umsetzung. Der Aktionsplan enthielt ein Zehn-Punkte-Programm mit zeitgebundenen Zielen. Hauptintention war, die Kindersterblichkeit weltweit bis 2000 um ein Drittel zu senken und die Grundbedürfnisse, d.h. Nahrung, Kleidung, Schulbesuch aller Kinder zu sichern.

2002 fand der **2. Weltkindergipfel** statt. Zum ersten Mal in der Geschichte der UN nahmen daran nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinderdelegierte der anwesenden Staaten teil, darunter vier aus Deutschland. Die Ziele des Gipfels waren

- die Umsetzung des Aktionsplans von 1990 zu überprüfen
- Verbesserungen für die Situation der Kinder weltweit festzulegen

- einen weiteren Aktionsplan sowie konkrete Handlungsschritte für die nächsten 10 Jahre zu beschließen.

Das Abschlussdokument mit dem **Aktionsplan für die Dekade 2002 bis 2012**, enthält folgende Ziele, die sogenannte **Millenniumsziele**:

- Gesundheitsförderung: Verminderung der Kindersterblichkeit der unter 5-Jährigen um 33% bis 2010 und um 66% bis 2015, Senkung der Müttersterblichkeit um 75% bis 2015, Verminderung von Unter- und Mangelernährung um 33% bis 2010, die Verbesserung der Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser
- Förderung von Erziehung und Bildung, z.B. die Ausdehnung der Kleinkindererziehung für Mädchen und Jungen, insbesondere für benachteiligte Kinder, Erhöhung der Grundschulbesuchsquote auf 90% bis 2010, gleiche Bildungschancen für Mädchen und Jungen bis 2015, Verringerung der Analphabetenrate unter Erwachsenen, insbesondere von Frauen, um 50%
- Schutz der Kinder vor allen Formen von Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Vertreibung, Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung, Pädophilie, Kinderhandel und Entführung, Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Kampf gegen HIV/AIDS, z.B. Verminderung der Infizierungsquote unter jungen Menschen um 25% bis 2010, Verringerung der Zahl der infizierten Kleinkinder um 50%, Einführung von Fürsorgeprogrammen für Waisenkinder und HIV-infizierte Mädchen und Jungen.

Die Forderungen des Aktionsplans sollen zunächst von den nationalen Regierungen erfüllt werden. Die Industrienationen wurden aufgefordert, ihre Hilfszusagen (0,7% des Bruttosozialprodukts) einzuhalten. Bis Ende 2003 sollten nationale Aktionspläne ausgearbeitet und die darin formulierten Ziele bis zum nächsten UN-Kindergipfel 2010 erreicht werden.

Weitere Informationen: [www.weltkindergipfel.de](http://www.weltkindergipfel.de)

Info-Tipp:

- Die Millenniumsziele



## 1.6. Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland

### **Ratifizierung**

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 ratifiziert. Sie hat dabei eine Vorbehaltserklärung (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992, BGBl. II, S. 990) abgegeben, die folgende Konsequenzen hat:

- Das Übereinkommen soll innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden.
- Dadurch bleibt insbesondere die Asymmetrie zwischen den Rechten der Eltern und den Rechten der Kinder erhalten
- Das Übereinkommen darf nicht das Recht beschränken, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen und Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern zu machen.

Im Mai 2010 beschloss das Bundeskabinett die Rücknahme dieser Vorbehalte. Anknüpfend an den Beschluss können die Regelungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht entsprechend angepasst werden.

Für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist in erster Linie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verantwortlich. Es hat innerhalb der Bundesregierung die Aufgabe, die Interessen der Kinder zu artikulieren und einzubringen. Für die Kinder- und Jugendhilfe hat das BMFSFJ eine Kompetenz zur Anregung und Förderung ihrer Tätigkeit, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und durch ein Bundesland alleine nicht wirksam gefördert werden kann.

### **Berichte der Bundesregierung**

Die Bundesregierung kam ihrer Berichtspflicht zum ersten Mal 1994 nach. 2001 folgte der Zweitbericht über den Zeitraum 1994-1999.

Die UN-Kommission, die 2004 diesen Zweitbericht prüfte, sah Nachholbedarf bei folgenden Punkten:

- Ausländische Kinder haben nicht die gleichen Chancen und sind nicht ausreichend vor rassistischen Übergriffen geschützt. Asylsuchende Kinder werden nicht ausreichend betreut und medizinisch versorgt.
- Die Schere zwischen gut situierten, umfassend geförderten Kindern und Kindern, die an der

Armutsgrenze leben, geht immer weiter auseinander.

- Eine umfassende Kinderpolitik fehlt. Die Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht eindeutig geklärt.
- Kinder werden noch nicht von Anfang an als ernstzunehmende Bürgerinnen und Bürger akzeptiert, deren Belange in allen Bereichen, vom Umweltschutz über die Städtebauplanung bis zum Ausländerrecht, berücksichtigt werden müssen.
- Die UN-Kinderrechtskonvention ist noch zu wenig bekannt. Sie hat noch keinen Eingang in Lehrpläne oder Ausbildungsrichtlinien von Sozialarbeitern Kommunalpolitikern, Juristen und Entscheidungsträgern in allen Bereichen gefunden. Auch die Kinder selbst sind noch zu wenig über ihre Rechte informiert. An den Schulen werden die Kinderrechte selten thematisiert.

Die Stellungnahme des UN-Ausschusses „Abschließende Bemerkungen Deutschland“ („Concluding Observations: Germany“) kann abgerufen werden unter [www.national-coalition.de](http://www.national-coalition.de).

Den Dritten und Vierten Staatenbericht, für den Zeitraum von April 1999 bis April 2009, reichte die Bundesregierung im April 2010 ein. Dieser bietet einen Überblick über den Umsetzungsstand der Kinderrechte in Deutschland. Anknüpfend an den Bericht wird ein ergänzender Bericht, der sogenannte Schattenbericht, von der National Coalition angefertigt.

### **Nationaler Aktionsplan**

Mit dem „Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ (NAP), der am 16. Februar 2005 verabschiedet wurde, knüpft die Bundesregierung an den vom 2. Weltkindergipfel verabschiedeten Aktionsplan an. In die Einarbeitung wurden auch Kinder und Jugendliche selbst einbezogen. Im Mittelpunkt des NAP stehen folgende sechs Handlungsfelder:

- Chancengerechtigkeit durch Bildung
- Aufwachsen ohne Gewalt
- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- Internationale Verpflichtungen zur Verwirklichung der Kinderrechte in den Entwicklungsländern

# 1. Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen



Die Kinder und Jugendlichen fügten in ihrem „Kinder- und Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan“ ein siebtes Handlungsfeld hinzu, das für sie einen hohen Stellenwert hat, im NAP aber nicht bearbeitet wurde: Freiraum zum Ausleben

Der NAP kann im Wortlaut und als Kurzfassung unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) abgerufen werden.

## Die Kinderrechte in Deutschland 2009

Der 3. Bericht der Bundesregierung an die UN, der bis zum 4. April 2009 vorliegen sollte, wurde nicht termingerecht, sondern erst ein Jahr später, abgegeben. Die Stellungnahmen der deutschen Kinderorganisationen kritisieren, dass 20 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention und 17 Jahre nach ihrer Ratifizierung in Deutschland weiterhin Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechte vorliegen. Sie machen auf die wachsende Kluft zwischen Kindern und die Ungleichbehandlung von Kindern in Deutschland aufmerksam. Besondere Sorge bereiten

- die Kinderarmut
- die Bildungsdefizite
- die Situation der Flüchtlingskinder.

Die Forderungen sind deshalb u.a.:

- die Umsetzung und Weiterentwicklung des NAP
- die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz
- die Einrichtung eines Individualbeschwerderechts zur UN-Kinderrechtskonvention
- den Vorrang des Kindeswohls durchsetzen
- ein unabhängiges Monitoring der Kinderrechte

## Kinderkommission

Bereits seit 1988 hat der Deutsche Bundestag eine „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“, kurz „Kinderkommission“ genannt, eingerichtet. Die Kinderkommission ist ein Unterausschuss des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die im Bundestag vertretenen Parteien entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied in die Kommission, zwischen denen der Vorsitz turnusgemäß wechselt. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip, d.h. alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Aufgabe der Kinderkommission ist es, bei der Gesetzgebung und anderen Beratungsthemen im Bundestag die Kinderinteressen wahrzunehmen, Ansprechpartner für Kinderanliegen zu sein und eigene kinderpolitische Initiativen zu entwickeln. Die Kinderkommission ist zuständig für die

Überprüfung aller den Bundestag passierenden Rechtsvorschriften auf ihre Relevanz für Kinder, der sog. „Kinderfreundlichkeitsüberprüfung“. Ein eigenes Antragsrecht hat die Kinderkommission bisher allerdings nicht.

## Gesetze und Grundsatzbeschlüsse

Die Kinderrechte haben Eingang in zahlreiche Gesetze und Grundsatzbeschlüsse gefunden. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz erhielten Kinder Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte. 1998 wurde ein neues Kindschaftsrecht verabschiedet, das eheliche und uneheliche Kinder gleichstellt. Auch nicht in einer Ehe geborene Kinder haben nun ein Recht auf beide Eltern und umgekehrt auch unverheiratete Eltern ein Anrecht auf ein gemeinsames Sorgerecht. Das Verbot von Gewalt in der Erziehung wurde 2000 durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ verschärft. Auch Demütigungen sowie Gewalt unterhalb der Schwelle zur Misshandlung sind nun verboten. Seit 2002 ist gesetzlich geregelt, dass ein gewalttätiger Elternteil oder Lebensgefährte eines Elternteils zum Schutz der Kinder aus der Wohnung gewiesen werden kann.

Wichtige Grundsatzserklärungen zur Beachtung der Kinderrechte haben die Konferenzen der Jugendminister und Kultusminister abgegeben.

### Info-Tipps:

- *Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel: Erklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*
- *Kultusministerkonferenz am 3. März 2006: Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*

Weitere bedeutsame Beschlüsse wurden auf Länderebene gefällt. Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Kinderrechte sind letztlich die Städte, Kreise und Gemeinden. Ob und wie sehr Kinder zu ihren Rechten kommen, entscheidet sich vor allem auch in ihrem unmittelbaren Lebensraum. Hilfreich sind dabei Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Kinderparlamente u.Ä.

## National Coalition

Einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Kinderrechte leistet die „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland“ (NC). 1994 gegründet ist sie heute

# 1. Info-Teil: Kinderrechte kennenlernen



ein Zusammenschluss von über 100 bundesweit tätigen Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ziele der NC sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen
- die Verwirklichung der Kinderrechte kritisch zu analysieren, Defizite aufzudecken und positive Modelle zu entwickeln
- Formen der direkten Beteiligung von Kindern an der Diskussion um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu unterstützen und den internationalen Austausch über die Verwirklichung der Kinderrechte zu fördern und den Kontakt mit der „International Coalition“ nicht-staatlicher Organisationen in Genf zu pflegen

Derzeit befasst sich die NC mit folgenden Themenschwerpunkten:

- das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27)
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- ökologische Kinderrechte
- Umsetzung von Kinderrechten in Institutionen am Beispiel Schule

Die NC gibt dreimal jährlich den NC-Infobrief heraus. Dieser und weitere Diskussionspapiere und Publikationen können nachgelesen werden unter [www.national-coalition.de](http://www.national-coalition.de)

## 1.7. Aktionstage

### **Weltkindertag**

Am **20. September** wird in Deutschland alljährlich der Weltkindertag begangen. Der Weltkindertag wurde 1954 von UNICEF, dem Kinderhilfswerk der UN, ins Leben gerufen. Es geht zurück auf einen Vorschlag, den die amerikanische Organisation „International Union for Child Welfare“ bereits 1952 gemacht hatte. Dieser Weltkindertag sollte drei Zielen dienen:

- dem Einsatz für die Kinderrechte
- der Förderung der Freundschaft unter den jungen Menschen weltweit
- der Aufforderung an alle Regierungen, sich einmal im Jahr öffentlich zu verpflichten, die Arbeit von UNICEF zu unterstützen

Da einige Staaten bereits 1925 nach der „Weltkonferenz für das Wohlergehen der Kinder“ im Anschluss an die „Genfer Deklaration“ einen Kinder-

tag eingeführt hatten, variiert das Datum des Weltkindertages bis heute je nach Tradition und Region. In Ägypten und Thailand wird der Weltkindertag z.B. bereits im Januar veranstaltet, in Mexiko und der Türkei im April. Japan hat den Kindertag am 5. Mai sogar zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Die skandinavischen Staaten feiern den Weltkindertag im Juni. In den sozialistischen Ländern wurde der Kindertag stets am 1. Juni begangen. Deshalb findet in den östlichen deutschen Bundesländern an vielen Orten der Weltkindertag bis heute weiterhin am 1. Juni statt. Das Datum für den „offiziellen“ Weltkindertag ist in Deutschland aber der 20. September. Weltweit wird der Kindertag heute in mehr als 145 Nationen gefeiert. Alle Kinder- und Jugendorganisationen nutzen den Tag, um mit Aktionen und Festen auf die Situation und die Rechte der Kinder aufmerksam zu machen.

UNICEF startet am Weltkindertag seit einigen Jahren jeweils auch die Suche nach den „JuniorBotschaftern für Kinderrechte“. Einzelne Schülerinnen und Schüler, kleine Gruppen und ganze Schulklassen oder Schulen werden aufgerufen sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Die besten Aktionen werden in jedem Jahr bei einer zentralen Feier in der Paulskirche in Frankfurt/M. ausgezeichnet. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 3 dieses Ordners sowie unter [www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de)

### **Tag der Kinderrechte**

Der **20. November** gilt als internationaler Tag der Kinderrechte. Denn bereits am 20. November 1959 verabschiedete die Generalversammlung der UN zum ersten Mal eine „Erklärung der Rechte des Kindes“. Genau 30 Jahre später, am 20. November 1989, wurde dann das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ von den UN verabschiedet.

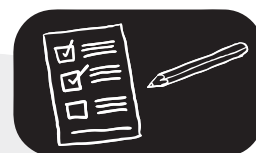
Am 20. November wird alljährlich von den Kinder- und Jugendorganisationen und ihren Unterstützern mit Aktionen und Veranstaltungen auf die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Kinderrechte aufmerksam gemacht und die Verbesserung ihrer Umsetzung eingefordert. UNICEF fordert insbesondere Schulen auf, im Rahmen des JuniorBotschafter-Wettbewerbs Projektstage „Kinderrechte machen Schule“ durchzuführen und vergibt dafür einen Sonderpreis.

### Beispiel-Tipp:

- Projekttag in der Grundschule Süd

## 2 Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen

Der Praxis-Teil gibt eine Fülle von Anregungen wie die Kinderrechte so vermittelt werden können, dass effektives und nachhaltiges Lernen initiiert wird.





*„Bildung geschieht durch Selbsttätigkeit und zweckt auf Selbsttätigkeit ab.“*

Johann Gottlieb Fichte

### 2.0. Was will Fortbildung?

Fortbildung bietet verwertbares Wissen, Verhaltens- und Handlungsweisen an und ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diese für sich in ihren jeweiligen beruflichen Arbeitsfeldern zu nutzen. Damit dies gelingen kann, muss Fortbildung teilnehmerorientiert und ergebnisgerichtet sein.

Teilnehmerorientierung beginnt bei der Einstellung der Fortbildungsleitung. Sie muss sich zurückhalten, aber dennoch Führung zeigen und Struktur und Orientierung bieten. Was dann in diesem Rahmen wem wie vermittelt wird, ist abhängig von den Bedürfnissen, Interessen und Vorkenntnissen der Teilnehmenden und sollte immer darauf ausgerichtet sein, das Gelernte in Handlungen umzusetzen.

Eine Fortbildung zu den Kinderrechten sollte folgende Fragen zur Grundlage haben:

- Welche Bedürfnisse und Interessen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Welche Erfahrungen bringen sie mit?
- Welche Fähigkeiten haben sie?
- Wie können bestimmte Kinderrechte für sie in ihrem Alltag erlebbar werden?

Fortbildung ist mehr als Information. Sie braucht ein Ziel, das darüber hinaus geht und auf das sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einlassen wollen. Die prinzipielle Zielvorstellung zu einer Fortbildung bezüglich der Kinderrechte lautet:

- die Kinderrechte kennenlernen bzw. die Kenntnisse erweitern
- eine positive Einstellung zu den Kinderrechten entwickeln
- die Kinderrechte in den eigenen Alltag integrieren
- sich für die Kinderrechte einsetzen

Auf dieser Grundlage wird jede Fortbildung eine spezielle Zielsetzung verfolgen.

Die Gestaltung der Fortbildung muss mit dem Inhalt übereinstimmen. Wenn es um Rechte, Demokratie, Mitbestimmung geht, müssen auch für die Fortbildung demokratische Prinzipien gelten. Leitung und Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Leitung hat beratende und unterstützende Aufgaben, während die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Verant-

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



wortung für ihren eigenen Lernprozess und die Entwicklung ihrer Kompetenzen übernehmen. Die Fortbildung vermittelt keine Rezepte, sie kann keine Handlungssicherheit für zukünftige Praxis geben, sondern sie initiiert und begleitet Lernprozesse.

### 2.1. Eine Fortbildungsveranstaltung durchführen

#### **Checkliste zur Vorbereitung**

Welchen Auftrag habe ich von wem?

- Wer hat mich beauftragt?
- Welche Ziele verfolgt mein Auftraggeber?

Welche persönlichen Ziele habe ich?

- Warum habe ich den Auftrag übernommen?
- Warum führe ich diese Veranstaltung durch?
- Was möchte ich damit erreichen?

Wer wird voraussichtlich an der Fortbildung teilnehmen?

- Von welchen Institutionen kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Aus welchen Berufen kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Wie alt werden sie etwa sein?
- Wie viele Frauen, wie viele Männer werden teilnehmen?
- Kennen sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits?

Warum nehmen sie wohl an dieser Veranstaltung teil?

- Sind sie von einer Institution geschickt?
- Kommen sie aus eigenem Antrieb?
- Welche Ziele werden sie verfolgen?
- Wie wollen sie das Gelernte umsetzen?

Welche organisatorischen Voraussetzungen muss ich beachten?

- Wie viel Zeit steht mir zur Verfügung?
- Welche Räume kann ich benutzen?
- Welche technischen Geräte gibt es bzw. muss ich mitbringen?
- Welches Material ist vorhanden, welches muss ich vorbereiten?

Welche Methoden eignen sich vermutlich?

- Wie groß wird die Gruppe sein?
- Welche Methoden werden bereits bekannt sein?
- Auf welche Methoden wird die Gruppe sich einlassen?
- Welche Methoden passen zur Verfügung stehenden Zeit?

Wie und mit wem arbeite ich zusammen?

- Will ich die Veranstaltung alleine durchführen?
- Wer wird bzw. wer könnte mit mir zusammenarbeiten?
- Wie könnten wir uns absprechen bzw. die Arbeit aufteilen?

#### Tipp:

Die Checkliste als Kopiervorlage finden Sie im Methoden-Teil (Kapitel 5).

### 2.2. Die eigenen Kompetenzen klären

#### **Die Kinderrechte als Verantwortung der Erwachsenen**

Wer es ernst meint mit den Kinderrechten, muss deren Realisierung als Verantwortung der Erwachsenen verstehen. Das Demokratieverständnis wird zuerst im Elternhaus und später in der Schule geprägt. Die Erwachsenen sollten sich die eigene Haltung Kindern gegenüber bewusst machen und Kindern mit Respekt begegnen. Sie sollten anerkennen, dass jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit vielen Fähigkeiten und Bedürfnissen zur Welt kommt und vom ersten Tag an aktiv und kreativ bei der Gestaltung der eigenen Entwicklung und seiner Beziehung zur Umwelt mitwirkt. Wer Kindern zu ihren Rechten verhelfen will, muss aushalten, Kontrolle und Macht abzugeben. Schon kleine Kinder sind in der Lage, sich bei Angelegenheiten, die sie betreffen, zu artikulieren und bei deren Regelung mitzuwirken, vorausgesetzt Erwachsene trauen ihnen das zu und geben ihnen die erforderliche Zeit und die Möglichkeit dazu. Erwachsene haben die Aufgabe, Kinder zu fördern, zu unterstützen und zu schützen, nicht aber sie zu bevormunden und von eigenen Erfahrungen fernzuhalten. Ein Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist ein Mensch.

#### **Über die Kinderrechte und ihre Realisierung auf dem Laufenden sein**

Deutschland hat sich verpflichtet, die Kinderrechte bekannt zu machen und zu realisieren. „Tatsächlich aber sind die Grundlagen des Kinderrechtsan-

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



satzes und die in der Konvention niedergelegten Rechte vielen Erwachsenen – darunter zahlreichen Fachkräften – sowie Kindern nicht bekannt. Eine systematische Menschen- und Kinderrechtsbildung als Bestandteil schulischer und beruflicher Aus- und Fortbildungen ist dringend erforderlich. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur interkulturellen und interreligiösen Werteerziehung.“ Zu dieser Beurteilung kam die National Coalition, die die Kinderrechtsentwicklung in Deutschland kritisch begleitet, im Frühjahr 2009.

Fachkräfte müssen die Menschenrechte, die Kinderrechte und ihre Grundprinzipien und den Stand ihrer Umsetzung kennen bzw. wissen, wo sie aktuelle Informationen erhalten können.

### Info-Tipps:

- *Originaltext der KRK*
- *Erklärung der Menschenrechte*
- *UN-Millenniumsziele*

### **Die eigene Betroffenheit reflektieren**

Die bloße Information, die Wissensvermittlung reichen nicht aus. Denn die Kinderrechte berühren auch die eigenen Rechte und die eigenen Wertvorstellungen. Wer andere motivieren will, sich für die Kinderrechte zu engagieren, muss selbst motiviert sein. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten berührt immer auch die eigene Person („Wie nehme ich meine Rechte wahr?“), die eigene Biografie („Welche Erfahrungen habe ich als Kind gemacht? Wie wurden meine Rechte geachtet? Wie wurden sie verletzt?“) und die Beziehung zu den Kindern, mit denen man es zu tun hat.

Die „Eisbergsymbolik“ kann diese Zusammenhänge veranschaulichen. Zugang haben wir im Alltag nur zu dem, was „über der Wasseroberfläche“ ist. Die Wasseroberfläche ist der Schutzschild, unter dem sich Unsicherheit, Gewohnheiten, Widerstände etc. verbergen. Um sich selbst auf die Spur zu kommen, sollte man sich Fragen stellen wie:

- Inwieweit haben „Rechte“ in meiner Kindheit eine Rolle gespielt?
- Wie haben Mutter und Vater ihre erzieherische Gewalt ausgeübt?
- Wie die Lehrerinnen und Lehrer in der Schule?
- Wie die Ausbilderinnen und Ausbilder?
- Habe ich mich eher gerecht oder eher ungerecht behandelt gefühlt?
- In welchen Momenten habe ich tiefe Ohnmacht gespürt?

- Wie war das in außerschulischen Gruppen, Vereinen, Cliques?
- Wie selbstbestimmt bin ich heute?
- Welche Gefühle empfinde ich gegenüber Vorgesetzten/Untergebenen?

Um unser Verhältnis zu Kindern zu reflektieren, eignen sich folgende Fragen:

- Wofür bin ich ein lebendiges Modell?
- Was können Kinder von mir lernen?
- Was kann ich von den Kindern lernen?
- Wie neugierig bin ich auf das, was sie mir zu sagen haben?
- Wie zeige ich, dass mir etwas an ihnen liegt?
- Bin ich gerne mit Kindern zusammen?
- Wie gehe ich mit Konflikten um?
- Können Kinder mir vertrauen?
- Freue ich mich auch an ihrem Erfolg?
- Trage ich zu ihrer Entwicklung bei?

Die eigene Einstellung gegenüber Kindern und ihren Rechten kann man auch gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, reflektieren, zu zweit oder in einer kleinen Gruppe.

### Methoden-Tipps

- *Was wäre, wenn Kinder keine Rechte hätten*
- *Gleiche Rechte für alle?*

### **Aktivierende Methoden kennen und einsetzen lernen**

Wer Fortbildung zu den Kinderrechten anbietet, muss lebendig informieren können.

Es empfiehlt sich, vom eigenen Interesse am Thema auszugehen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mit Infopapieren und einem Wortberg zuzudecken.

Im Durchschnitt behält man etwa 20% von dem, was man hört, aber 80% von dem, was man selbst sagt und 90% von dem, was man selbst tut. Fortbildnerinnen und Fortbildner müssen deshalb Methoden kennen, die geeignet sind, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv mit in den Lehr- und Lernprozess einzubeziehen. Ihnen muss genügend Zeit gegeben werden zum Verarbeiten, Besprechen und Selbstgestalten der vermittelten Inhalte, damit sie in echten Kontakt zum Thema kommen. Methoden sind kein Selbstzweck, sie dienen den Inhalten und Zielen. Die sorgfältige



## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



Auswahl der Methoden ist eine wichtige Hilfe für das Gelingen einer Fortbildung.

Die eingesetzten Methoden müssen

- inhaltlichen Wissenszuwachs
- emotionale Beteiligung
- sozialen Austausch
- praktische Umsetzung und
- Teilnehmerorientierung ermöglichen.

Im Teil „Methoden“ sind zahlreiche Methoden zusammengestellt, aus denen je nach Fragestellung, Alter und Situation der Fortzubildenden ausgewählt werden kann. Es empfiehlt sich, jede Methode zunächst selbst oder gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen auszuprobieren, um sicherzugehen, dass man selbst mit der Methode gut umgehen kann bzw. von ihr überzeugt ist.

### Methoden-Tipps

- *Alle Methoden von A bis Z'*

### **Die Unsicherheit besiegen und Sicherheit gewinnen**

Die Unsicherheit vor einer Veranstaltung kennen alle Fortbildnerinnen und Fortbildner. Wichtig ist es, sich nicht zu überfordern und nichts von sich zu verlangen, was nicht zu den Aufgaben der Leitung gehört.

Grundfunktionen der Leitung sind:

- Auftrag und Ziel der Veranstaltung klären
- Regeln der Zusammenarbeit aufstellen
- einen Strukturplan der Veranstaltung erstellen
- Methoden mit Blick auf die Lerngruppe auswählen
- Anfangs- / Schlussituationen bewusst gestalten

Bei Planung und Durchführung darf nicht vergessen werden:

- Pausen einzuplanen, nicht zu hetzen, Zeit zu lassen. Je teilnehmerorientierter eine Veranstaltung ist, desto wichtiger ist es, die Zeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht hektisch zu verplanen. Gespräche untereinander sind wichtig;
- partnerschaftliche Kommunikation zu pflegen, alle gleich zu behandeln, darauf zu achten, dass alle zu Wort kommen;
- Bewegung zu ermöglichen und damit Starre zu besiegen. Es ist wichtig, hin und wieder den Platz – und damit den Standpunkt - zu wechseln: Wenn sich die Perspektive ändert, kommt das Denken in Fluss.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, Bedingungen zu schaffen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmer positive Lernprozesse und -erfolge ermöglichen. Sie ist nicht dafür verantwortlich, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Möglichkeiten optimal Gebrauch machen.

Um eine Gruppe leiten bzw. moderieren zu können, muss man ein wenig von Gruppendynamik verstehen. Entwicklungsphasen von Lerngruppen sind die Regel, nicht die Ausnahme. In problematischen Situationen sollte man

- sich authentisch verhalten
- sachlich bleiben
- manchmal hilft es, das eigene unsichere Gefühl direkt anzusprechen
- nicht Ursachenforschung betreiben, sondern Lösungen anbieten

Sehr zu empfehlen ist es zu zweit zu arbeiten. Das entlastet und entspannt. Man kann sich unterstützen und ergänzen. Jede Person übernimmt das, was sie besser kann oder lieber mag. Wer gut vorbereitet ist, kann es sich leisten, dann alles ganz anders zu machen.

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



### 2.3. Fortbildung gestalten

#### **Einen guten Anfang machen**

Viele Weichen für einen guten Verlauf werden am Anfang gestellt. Im Hinblick auf Motivation und Lernerfolg ist der Einstieg mindestens so wichtig wie der weitere Verlauf der Veranstaltung. Anfangssituationen sind Unsicherheitssituationen. Gute Anfänge verringern diese Gefühle der Unsicherheit, fördern Kontakte und ermöglichen Orientierung.

Neben dem persönlichen Kennenlernen gehört auch die Klärung von Erwartungen und Befürchtungen zum Einstieg. Die methodischen Angebote hierzu sollten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bieten, sich (noch) ungeschützt zu artikulieren und dabei die Erfahrung zu machen, dass es anderen ähnlich geht wie ihnen selbst.

#### Methoden-Tipp

- *Erwartungen und Befürchtungen*

Gleich mit welcher Gruppe gearbeitet wird, Erwachsenen oder Kindern oder mit gemischten Gruppen, immer muss Gelegenheit gegeben werden, richtig im Thema und in der Gruppe anzukommen. Dies gilt auch für Gruppen, die sich schon kennen wie z.B. Schulklassen, Kollegien einer Schule oder Fachleute einer Institution. Bei jedem Inhalt muss sich eine Gruppe neu zusammenfinden, besonders dann, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer emotional betroffen sind. Gelungene Einstiege sind das halbe Gelingen.

Zu Beginn einer Veranstaltung kann man häufig mehr oder weniger deutlich zwei Gruppen unterscheiden: „Bekannte“ und „Fremde“. Dieser Unterschied darf nicht vertieft werden, indem man sich von Bekannten einnehmen lässt. Das Durchmischen der verschiedenen Gruppen sollte von Anfang an gezielt gefördert werden.

Alle mit ihrem Namen anzusprechen und die Namen untereinander kennenzulernen ist Ausdruck des Interesses am anderen Menschen. Die Namen zu kennen ermöglicht, andere direkt anzusprechen und von ihnen angesprochen zu werden. Vor Beginn einer Veranstaltung sollten Namensschilder vorbereitet und verteilt werden.

#### Methoden-Tipp

- *Kennenlernen*

Um neue Erfahrungen und Erkenntnisse zulassen zu können, brauchen Menschen Sicherheit und Orientierung. Zu Beginn einer Veranstaltung sollten organisatorische Fragen geklärt und die zeitliche und inhaltliche Strukturierung mitgeteilt werden. Die Sicherheit wird erhöht, wenn die Leitung der Fortbildung ihre Ziele und Pläne klar artikuliert und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vermittelt, dass sie von dem, was und wie sie es tun will, überzeugt ist. Der geplante Verlauf sollte auf einem Plakat dargestellt werden, das während der gesamten Veranstaltung sichtbar bleibt.

#### **Vorkenntnisse und Bedürfnisse ermitteln**

Bei jeder Fortbildungsveranstaltung treffen immer Personen mit unterschiedlichen Vorkenntnissen, Erfahrungen, Meinungen und Bedürfnissen aufeinander. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Angehörige einer Berufsgruppe oder Institution handelt. Für den Erfolg einer Veranstaltung ist Vielfältigkeit kein Nachteil, im Gegenteil, Vielfältigkeit belebt und ermöglicht neue Sichtweisen. Im Laufe einer Fortbildungsveranstaltung zu den Kinderrechten sollte Raum gegeben werden zu klären:

- Welche Kenntnisse und Erfahrungen bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit? Haben sie sich bisher schon intensiv damit beschäftigt?
- Kennen sie die aktuelle Diskussion um die Kinderrechte?

#### Methoden-Tipps

- *ABC der Kinderrechte*
- *Die Situation der Kinder in der Welt kennenlernen*
- *Ein Bild machen*

- Welche Meinungen haben sie?
- Sind sie überzeugt von der Bedeutsamkeit der Kinderrechte? Oder sind sie eher skeptisch? Glauben sie, dass zu viel Aufhebens um die Kinderrechte gemacht wird und zu wenig über Pflichten geredet wird?

#### Methoden-Tipps

- *Prioritäten setzen*
- *Rechte und Pflichten*
- *Was wäre, wenn Kinder keine Rechte hätten?*
- *World Café*

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



- Welche Bedürfnisse und Interessen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

### Methoden-Tipps

- Was fällt Euch ein zu...?
- Standpunkte einnehmen

### **Informieren**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten die Kinderrechte und den aktuellen Stand ihrer Umsetzung kennenlernen bzw. sie sollten auf einen gemeinsamen Kenntnisstand gebracht werden. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, die je nach Situation der Gruppe miteinander kombiniert werden können.

Beim Informieren sollte darauf geachtet werden, dass die Kinderrechte nicht nur die „Rechte der anderen“ sind. Zwar sind im Vergleich zu Entwicklungsländern und Kriegsgebieten die Kinderrechte in Deutschland weit entwickelt, umfassend verwirklicht sind sie aber nicht. Kinderrechte müssen immer von der jeweiligen Lebenssituation der Kinder aus betrachtet werden. Informationen sollten sich auf die Kinder in Deutschland ebenso beziehen wie auf die Rechtssituation der Kinder weltweit.

### **Vortrag**

Diese Informationsmethode ist sehr gebräuchlich und vertraut. Sie lässt aber – auch als dialogischer Vortrag – nur wenig Austausch zu.

Von Vorteil ist sie

- bei Veranstaltungen, die eine zeitlich intensive methodische Aufbereitung
- von Informationen nicht zulassen,
- zur komprimierten Vermittlung von Informationen
- zur Darstellung aktueller Inhalte
- Ein Vortrag sollte
- höchstens 20-25 Minuten dauern
- sprachlich einfach und gut strukturiert sein,
- Kerngedanken und Leitthemen visualisieren und
- mit aktivierenden Methoden fortgesetzt werden

Die bedeutsamsten aktuellen Informationen werden in einem Kurzreferat zusammengefasst, z.B. der Stand der Kinderrechte in Deutschland.

### **Informationsmaterial**

Zu Beginn der Veranstaltung wird Informationsmaterial verteilt und Zeit gelassen sich einzulesen. Da die UN-Kinderrechtskonvention sehr umfangreich

und komplex ist, sollten Strukturierungs- und Lesehilfen angeboten werden. Je nach Ziel der Fortbildung können z.B. ausgewählte Artikel zur Thematik ausgegeben werden.

### Methoden-Tipps

- Informieren
- Kinderrechte malen

### **Expertenbefragung**

Es werden Fachleute, z.B. aus Kinderrechtsorganisationen oder politisch Verantwortliche, eingeladen. Sie beantworten nach einer Informationsphase die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die diese zuvor in Kleingruppen vorbereitet haben.

### **Plakat**

Wie die meisten offiziellen Texte ist die UN-Kinderrechtskonvention nicht lesefreundlich geschrieben. Deshalb gibt es „Übersetzungen“, in denen die Kinderrechte in kurzen Aussagen zusammengefasst und erläutert werden.

### Info-Tipp

- Die 10 wichtigsten Kinderrechte

Ein Plakat mit der Kurzfassung der Kinderrechte sollte während der gesamten Fortbildung im Raum aufgehängt werden.

### **Informationen verarbeiten**

Die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind, sind von Erwachsenen zusammengestellt worden. Um von (möglichst) allen Staaten anerkannt zu werden, mussten Kompromisse eingegangen und Formulierungen gefunden werden, auf die sich alle einlassen konnten. Die Situation der Kinder auf der Welt ist aber höchst unterschiedlich und die Rechte, die sie vorrangig brauchen, sind immer abhängig von ihrer speziellen Situation.

Um die Informationen über die Kinderrechte verarbeiten und einordnen zu können, ist es wichtig, die Lebenssituationen von Kindern in ihrer ganzen Vielfalt, aus verschiedenen Perspektiven und in unterschiedlichen Zusammenhängen kennenzulernen und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Entsprechende Angebote können helfen zu verstehen, dass Kinderrechtsfragen nicht nur Kinder in anderen Ländern betreffen, sondern dass sie auch unmittelbar bei uns für den Alltag von Kin-

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



den von Bedeutung sind, auch wenn die Bedürfnisse der Kinder hier und anderswo häufig weit auseinandergehen.

### **Berichte von Betroffenen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kinderhilfsorganisationen können sehr direkt aus ihrer Arbeit mit Kindern berichten.

### **Literatur als Input**

Autorinnen und Autoren lesen aus ihren Büchern, in denen sie in Geschichten und Gedichten Kinderrechte und deren Verletzungen thematisiert haben.

### **Filme**

Ähnlich wie Berichte und Lesungen können auch (kurze) Filme über Kinder als Informationsinput dienen.

### **Emotionale Beteiligung ermöglichen**

Bedeutungsvolles Lernen ist mehr als Kenntniserwerb. Es schließt das Engagement der ganzen Person ein – mit ihren kognitiven und gefühlsmäßigen Aspekten. Der Mensch muss als ganzheitliches, gefühlsbetontes und sinnliches Wesen einbezogen werden. Neben der rationalen Auseinandersetzung mit Sachinhalten sollte eine intuitive, gefühlsmäßige, körperlich-sinnliche und kreative Sachbegegnung ermöglicht werden. Die emotionalen Vorgänge müssen in unser Denken und Handeln einbezogen werden. Dies gilt umso mehr bei einem Thema wie den „Kinderrechten“. Denn dies ist kein Sachthema wie jedes andere. In irgendeiner Weise sind wir alle davon betroffen. Die emotionale Beteiligung wird ermöglicht durch Methoden, die anregen, sich in die Situation von Kindern hineinzuversetzen.

### Methoden- Tipps

- Identifikationsübungen
- Was fällt Euch ein zu...?

### **Kunstprojekte**

Theaterspielen ist eine aktivierende und kreative Zugangsform. Es können Szenen erarbeitet werden, die nicht nur der eigenen Erfahrung dienen, sondern nach der Fortbildung in der jeweiligen Einrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer praktisch umgesetzt werden können. Ähnliches gilt auch für andere Kunstprojekte, z.B. aus dem musikalischen Bereich oder dem Gestalten.

### Methoden-Tipp

- Himmelsleitern

### **Mit Widerständen umgehen**

Überall wo Menschen zusammen treffen und arbeiten gibt es eine Vielfalt von Erwartungen und Zielen. Dadurch können leicht Konflikte entstehen. Störungen können vielfältige Ursachen und Intensität haben.

Es ist wichtig, sie anzusprechen und damit bewusst zu machen. Oft genügt es schon, diese anzusprechen, noch besser sie zum Inhalt einer kurzen Reflektionsphase zu machen. Wichtig ist immer ein achtsames Miteinander-Umgehen.

Bei einer Fortbildung zu den Kinderrechten entstehen Widerstände häufig aus dem Gegenstand. Denn den Kindern „ihre Rechte zu geben“ berührt die Rechte der Erwachsenen. Sie müssen zulassen können, nicht mehr alleine das Sagen zu haben und Kontrolle und Macht abzugeben. Manche müssen ihr Bild von Kindern verändern.

### Methoden- Tipps

- Blitzlicht
- Was wäre, wenn Kinder keine Rechte hätten?
- Planung paradox

### **Das Wissen aktiv einsetzen**

Die Fortbildung sollte so angelegt sein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer motiviert werden, ihre Kenntnisse in Handeln umzusetzen. Sie können in ihrem eigenen Tätigkeitsfeld die Situation der Kinder verbessern, Projekte anstoßen bzw. politisch aktiv werden.

### Methoden - Tipps

- Wunderfrage
- Zukunftswerkstatt

Kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der gleichen Berufsgruppe oder Institution, können sie in Kleingruppen gemeinsam Ideen zu einem Projekt zu einem einzelnen oder allen Kinderrechten entwickeln und gegebenenfalls die weitere Zusammenarbeit, den zukünftigen Austausch oder die kollegiale Begleitung beschließen.

### **Ein Projekt planen**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen einen Arbeitsauftrag, den sie in Kleingruppen bearbeiten. Die Arbeitsergebnisse werden im Plenum präsentiert.

## 2. Praxis-Teil: Kinderrechte-Fortbildungen durchführen



Beispiele für einen Arbeitsauftrag:

- Planen Sie einen Projekttag „Kinderrechte“ in Ihrer Institution.
- Führen Sie „Mitbestimmung“ für Kinder in Ihrer Institution ein.
- Unterstützen Sie Kinder bei ihrer Aktion für den UNICEF-JuniorBotschafter-Wettbewerb (s. Kapitel 3)

Beispiel für ein Ergebnis-Protokoll:

- Was wollen wir gemeinsam tun?
- Welche Schwierigkeiten sind zu erwarten?
- Wer kann uns unterstützen?
- Womit fangen wir an?
- Wer macht wann was?

### Feedback einholen und Auswerten

Jede Fortbildungsveranstaltung braucht ein klares Ende. So wie ein guter Anfang zum Kennenlernen und als Themeneinstieg wichtig ist, so braucht sie auch ein gutes und ruhiges Ausklingen. Am Schluss darf keine Hektik entstehen. Was bisher im Laufe der Veranstaltung nicht bearbeitet wurde, kann auch in den letzten Minuten nicht mehr erledigt werden. Fortbildnerinnen und Fortbildner sollten nicht in die Falle laufen, „Unerledigtes“ noch schnell besprechen zu wollen. Bei längeren Veranstaltungen sind Zwischenauswertungen günstig und nützlich. Sie ermöglichen gegebenenfalls inhaltliche und zeitliche Korrekturen.

#### Methoden-Tipps

- *Blitzlicht*
- *Standpunkte einnehmen*

Die inhaltliche Arbeit sollte so rechtzeitig beendet werden, dass Zeit bleibt zu klären,

- ob die Ziele, die angestrebt worden sind, auch erreicht wurden,
- welche Impulse die Gruppenmitglieder für die eigene Arbeit mitnehmen,
- ob und mit welchen Inhalten eine Weiterarbeit angestrebt werden sollte
- und allen einen guten Abschied zu bereiten.

Für die Rückschau sollten Methoden ausgewählt werden, die den Schwerpunkt auf die Inhalte und auf die Erkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen und nicht so sehr auf die Person der Leiterin oder des Leiters.

#### Methoden-Tipps

- *Rucksack*
- *Drei Schlussworte*

Eine Rückschau kann erforderlich sein für den Auftraggeber. Sie gibt dann die notwendige Unterstützung bei der Überlegung, ob es eine Weiterführung geben soll.

Hierfür empfehlen sich Fragebögen. Auch Fragebögen, die der statistischen Auswertung dienen, sollten so gestaltet werden, dass sie nicht als zu lang empfunden werden und das Ausfüllen nicht nur als lästige Pflichtübung wirkt, sondern auch für die Ausfüllenden anregend und klärend ist. Auf genügend Zeit zum Ausfüllen ist zu achten.

#### Methoden-Tipp

- *Feedback-Fragebogen*

Wenn alles Feedback abgeschlossen ist, naht unweigerlich der Abschied. Die Leitung wird – kurze – Schlussworte sprechen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement und ihre Mitarbeit und ihre Kreativität danken.

Um auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch einmal zu Wort kommen zu lassen, ist ein Schlusskreis gut geeignet. Alle werden gebeten, nacheinander kurze Schlussworte zu sprechen. Dabei sollte die Menge der Worte begrenzt werden, z.B. auf „einen Satz“ oder „drei Schlussworte“. Fortbildnerin oder Fortbildner beginnen. Wer nicht sprechen möchte, gibt das Wort einfach weiter. Das gelingt am besten, wenn ein „Sprechstein“ reihum gegeben wird. Wer den Stein hat, hat das Wort. Statt „Sprechstein“ kann etwas herumgegeben werden, das Bezug zu den Kinderrechten hat, z.B. eine Broschüre mit den Kinderrechten. Ein strukturiertes Schluss-Ritual ist sinnvoller als eine freie Redezeit, bei der darauf gewartet wird, dass sich jemand von sich aus zu Wort meldet und einzelne viel Redezeit für sich beanspruchen.

Zum Schluss wird im Sitzkreis ein Händedruck weitergegeben. Gemeinsam kann z.B. auch ein „Kinderrechte-Rap“, der vielleicht Bestandteil der Veranstaltung war, noch einmal angehört oder gesungen werden.

#### Methoden-Tipps

- *Schlusskreis*
- *Drei Schlussworte*

# 3

## JuniorBotschafter werden

Anregungen, wie eine Teilnahme an dem Wettbewerb „JuniorBotschafter für Kinderrechte“ initiiert, organisiert und begleitet werden kann.





„Verbunden werden auch die Schwachen mächtig.“

Schiller

### 3.0 JuniorBotschafter für Kinderrechte

JuniorBotschafterinnen und -Botschafter für Kinderrechte sind junge Menschen, die sich für die Rechte von Kindern in aller Welt stark machen. Sie machen auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam und setzen sich dafür ein, dass Missstände beendet werden und Kinder gewaltfrei und respektvoll in einer gerechten und fürsorglichen Gemeinschaft aufwachsen können.

Um JuniorBotschafterinnen und -Botschafter, kurz JuBo genannt, zu werden, können Kinder und Jugendliche selbst vielfältige Aktivitäten entwickeln, von der einmaligen Hilfs-Aktion für ein bestimmtes Kinderprojekt bis hin zur dauerhaften Mitarbeit als Multiplikatoren für Kinderrechtsarbeit.

#### **JuniorBotschafter-Wettbewerb**

Alljährlich schreibt UNICEF einen Wettbewerb aus, in dem JuniorBotschafterinnen und -Botschafter gesucht werden. Die besten Aktionen werden im Rahmen einer Festveranstaltung in der Paulskirche in Frankfurt/M. ausgezeichnet. Start der Aktion ist in jedem Jahr der Weltkindertag am 20. September.

#### Tipps:

- *Aufruf zum JuniorBotschafter Wettbewerb*  
[www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de)
- *Den JuBo und die Arbeit von UNICEF kennenlernen:* [www.younicef.de](http://www.younicef.de)
- *Beispiele erfolgreicher JuBo-Arbeit:*  
*Gute Beispiele (s. Ordner teil 6)*

Der JuBo ist ein Projekt ganz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche werden hier als Träger eigener Rechte anerkannt und ihre Perspektiven, Erfahrungen, Wünsche und Forderungen bei der Gestaltung der Aktion anerkannt und respektiert.

Jugendliche übernehmen dabei einen wichtigen Part bei der Kinderrechtsarbeit: Sie entwickeln eigene Projekte, beschäftigen sich intensiv mit dem Thema und seiner Umsetzung, entwerfen kreative Aktionsformen, informieren die Öffentlichkeit und dokumentieren und präsentieren ihre Ergebnisse. In der Jury arbeiten sie Seite an Seite mit erwachsenen Fachleuten an der Auswahl der Preisträger auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien. Sie erfahren dabei Anerkennung und Selbstwirksamkeit und lernen den Zusammenhang von Beteiligung

### 3. JuniorBotschafter werden



und Verantwortungsübernahme, alles wichtige Zukunftskompetenzen in einer offenen demokratischen Gesellschaft.

Dabei profitieren nicht nur die jungen Leute von den Erfahrungen und dem Wissen der Erwachsenen. Auch die Erwachsenen lernen, die Perspektiven, das Engagement und die Kreativität der Kinder und Jugendlichen als eine bedeutsame Ressource zu schätzen und in Problemlösungen einzubeziehen. Ein wichtiges Ergebnis bei solchen Projekten für Erwachsene ist fast immer, dass sie sehen, dass Kinder und Jugendliche mehr können als sie ihnen vorher zugetraut haben. Gerade das Projektlernen bietet Kindern und Jugendlichen einen Raum, in dem sie sich mit viel Eigenverantwortlichkeit selber erproben können, ihre eigenen Erfolge erreichen, ihre eigenen Fehler machen und korrigieren können. Begleitende Erwachsene im Hintergrund unterstützen diesen Lernprozess.

Der JuniorBotschafter für Kinderrechte, als Programm und als Wettbewerb, kann zur Werteerziehung und Qualifikation junger Menschen wichtige Impulse geben, ihre Leistungsmotivation und Entwicklung fördern. Durch die Gelegenheit, etwas freiwillig zu tun und an der Gesellschaft teilzuhaben lernen sie verantwortungsvolles Handeln – für sich und ihr Umfeld. Engagement für reale Probleme und für sie wichtige Themen machen die Kinder und Jugendlichen auf diese Weise zu ihrer „eigenen Sache“. Das motiviert und stärkt das Gefühl, etwas bewegen zu können.

Darüber hinaus sind JuniorBotschafterinnen und -Botschafter wichtige Vorbilder und Multiplikatoren für andere Kinder und Jugendliche, um sie über die Kinderrechte zu informieren und sie zur Mitarbeit und zum Einsatz für die Kinderrechte zu motivieren. Gleichaltrige sind eine zentrale Bezugsgruppe für Kinder und Jugendliche. Mit ihnen können sie sich in besonderem Maße identifizieren. Sie haben eine höhere Glaubwürdigkeit und ihnen schenken sie bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, oft mehr Vertrauen als den Erwachsenen.

Der grundlegende Gedanke der JuniorBotschafterinnen und -Botschafter ist es, dass sich Kinder und Jugendliche dauerhaft und nachhaltig bürgerschaftliche zu engagieren und sich dafür mit anderen zu Gruppen oder Netzwerken zusammenschließen.

Bewährte Aktivitäten sind dabei

- eigene Aktionen und Projekte für die Kinderrechte durchzuführen
- in beratender Funktion Aktionen und Projekte Gleichaltriger zu initiieren
- die Kinderrechte in der eigenen Gruppe/Schule/Institution bekannt zu machen und sich für ihre Realisierung einzusetzen
- weitere Kinder und Jugendliche für die Mitarbeit zu gewinnen
- mit regionalen und überregionalen Akteuren für die Kinderrechte zusammenzuarbeiten
- den Dialog und Austausch mit offiziellen Institutionen zu suchen

Auf der Grundlage einer Anerkennungskultur bekommen die JuniorBotschafterinnen und -Botschafter Rückmeldungen zu ihren Projekten und erhalten Auszeichnungen für ihre Projekte: in Form von Urkunden (als Teil ihres Leistungsportfolios) und Einladungen zu der Preisverleihung oder durch materielle und themenbezogene Preise wie Besuch bei Kindermedien wie Geolino oder dem Kinderkanal. Durch die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit kann ihr Engagement auch innerhalb des eigenen Umfelds (Schule, Familie, Freunde, Kommune) wahrgenommen und gewürdigt werden. So können Schulen z.B. Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb des Unterrichts engagieren, auszeichnen und in der Schulöffentlichkeit präsentieren, sei es auf Schulversammlungen oder in der Schulzeitung bzw. Webseite.

Wettbewerb und Beteiligungsprogramme eröffnen neue Lernorte und bringen junge Menschen in Kontakt mit Methoden, Inhalten oder Personen, die sie in ihrer Lern- und Lebensumwelt normalerweise nicht kennenlernen. Das schafft neue und wirkungsvolle Bildungschancen: über die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und die Auseinandersetzung mit Menschen in verschiedenen Alltagssituationen werden zum Beispiel organisatorische oder künstlerische Fähigkeiten geschult.



## 3. JuniorBotschafter werden



### 3.1 Fitmachen fürs Mitmachen

Als Einstieg werden die Kinderrechte mit den Kindern erarbeitet. Möglichkeiten dazu sind z.B.:

- die Kinderrechte im Unterricht zu thematisieren
- einen Projekttag Kinderrechte zu gestalten
- eine ganze Projektwoche Kinderrechte durchzuführen
- ein aktueller Anlass, bei dem die Kinderrechte verletzt wurden (eigene Erfahrungen der Kinder oder Medienberichte werden aufgegriffen)
- die Gestaltung eines „Aktionstags Kinderrechte“ am 20. September oder am 20. November (Tag der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die UN)

Im Anschluss an die Erarbeitung der Kinderrechte wird über den JuBo-Wettbewerb informiert, dazu können auch gut die kleinen Filme über die Preisträgerprojekte der letzten Jahre genutzt werden.

Anhand der Filme und der Webseite [www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de) lernen die Kinder die erfolgreichen und originellen Beiträge aus den bisherigen Wettbewerben kennen.

Ist das Interesse einzelner Kinder oder der gesamten Kindergruppe für die Teilnahme am Wettbewerb geweckt, sind die Erwachsenen gefordert, sie dabei zu unterstützen und zu begleiten. Sie sollten Hilfestellung geben beim Organisieren und Strukturieren eines Beitrags, nicht aber den Wettbewerbsbeitrag für die Kinder bestimmen und gestalten. Ideen zum Mitmachen zu sammeln muss ausschließlich Sache der Kinder sein.

Damit sie sich dabei aber mit ihrem Eifer und ihrer Hilfsbereitschaft nicht verzetteln, sollten sie zunächst formulieren, was sie mit ihrer Aktion bewirken wollen.

Dabei können folgende Leitfragen helfen:

- Für welches Kinderrecht wollen wir uns einsetzen?
- Für bestimmte Kinder in einem bestimmten Land?
- Für ein bestimmtes Projekt?

Die Vorschläge werden in einem Brainstorming einzeln auf Moderationskärtchen geschrieben, die auf einer Wandzeitung gesammelt und gesichtet werden: Was erscheint uns besonders wichtig?

#### Methoden-Tipps

- Ballonspiel
- Brainstorming
- Prioritäten setzen

Das Ziel, auf das sich schließlich (möglichst) alle geeinigt haben, wird definiert. Bei der Zielfindung sollte darauf geachtet werden, dass dabei das Alter, die Fähigkeiten und Möglichkeiten und die zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Nun werden Ideen für Aktionen gesammelt, mit denen das Ziel erreicht werden kann. Auch hier hilft wieder ein Brainstorming. Alle Ideen werden zunächst aufgelistet. Erst dann wird gemeinsam überlegt und entschieden, was wie machbar ist und schließlich in Angriff genommen wird.

Eine erfolgversprechende Aktion für den JuBo-Wettbewerb sollte

- ein bedeutsames Ziel anstreben
- originell und kreativ sein
- in Inhalt und Gestaltung (möglichst) aufeinander abgestimmt sein
- ansprechend (möglichst auch öffentlich) präsentiert werden
- von Kindern (weitgehend) eigenständig erdacht und durchgeführt sein.

Aktionsplan:

- Was wollen wir bewirken?
- Welche Aktivitäten sind nötig, um unsere Ziele zu erreichen?
- Welche Zeitplanung haben wir? Wie soll unsere Aktion zeitlich verlaufen? Wie passt unsere Zeitplanung zu unseren „Schulzeiten“? Wann haben wir Ferien, wann sind Klassenfahrten, wann sind wir besonders belastet durch Klausuren?
- Wie sollen die konkreten Ergebnisse aussehen? Wie sollen sie beim Wettbewerb präsentiert werden?
- Wer sind die Beteiligten (eine Klasse, eine Gruppe, die ganze Schule)?

## 3. JuniorBotschafter werden



### 3.2 JuniorBotschafter als Multiplikatoren

#### **Qualifizierung**

Um erfolgreich als JuniorBotschafterinnen und -Botschafter tätig zu werden, brauchen Jugendliche besondere kommunikative, soziale und demokratische Kompetenzen und methodisches Geschick. Damit sie die Kompetenzen, die sie bisher beim Kennenlernen und bei der handelnden Auseinandersetzung mit den Kinderrechten entwickelt haben, erfolgreich als Multiplikatoren einsetzen können, können sie durch eine spezielle Fortbildung unterstützt werden. Den Jugendlichen werden einerseits Methoden vermittelt, wie sie sich selbst für ihre Multiplikatorentätigkeit fit machen können und andererseits andere Jugendliche dazu motivieren können, sich ebenfalls für die Kinderrechte einzusetzen.

Der Philosophie der JuBos entspricht es, dass Kinder und Jugendliche sich regelmäßig und nachhaltig für die Kinderrechte einsetzen.

Den Anstoß zu nachhaltigen Aktivitäten kann eine Befragung geben: Wie könnt ihr euch nachhaltig für die Kinderrechte einsetzen?

1. In der Schule und im Schulbereich:
  - Wie werden die Kinderrechte in eurer Schule realisiert?
  - Wie werden die Kinderrechte überhaupt in der Schule realisiert?
2. In der Region:
  - Gibt es Organisationen in eurer Stadt, die sich für Kinder und ihre Rechte einsetzen?
  - Gibt es ein Kinder- und Jugendparlament? Hat es tatsächlich die Möglichkeit der Partizipation?
  - Wie oft berichten die lokalen Medien über Kinderrechte? Seid ihr mit der Art der Berichterstattung zufrieden? Oder gibt es Dinge, über die nicht oder nicht im Sinne der Kinderrechte berichtet wird?

Diskutiert die Fragen in Kleingruppen. Was erscheint euch besonders wichtig? Wo könntet/möchtet ihr euch einbringen?

#### **Die Vertiefung des Rechtsverständnisses**

Ob etwas Recht oder Unrecht im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist, ist nicht immer eindeutig zu erkennen. Besonders schwierig ist es, wenn unterschiedliche Rechte gegeneinander stehen. Unterstützend sind Übungen mit dem Ziel, die Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention klar herauszuarbeiten, das eigene Rechtsverständnis zu stärken, sich mit schwierigen Rechtsfragen auseinanderzusetzen, Kriterien für die Entscheidungsfindung zu entwickeln und Ambivalenzen auszuhalten.

#### Methoden-Tipps

- *Rollenspiele*
- *Dilemma-Geschichten*
- *Menschenrechte*
- *Rechte und Pflichten*

#### **Das selbstbewusste Vertreten der eigenen Meinung**

Für Jugendliche ist es oft nicht einfach, ihre Meinung in einer größeren, noch dazu fremden Gruppe zu vertreten und sich gegen andere Meinungen und Kritik zu behaupten. Sie müssen lernen, vor großen Gruppen zu sprechen, mit Vorurteilen und Irrtümern bezüglich der Kinderrechte umzugehen und sie auszuhalten und insgesamt Sicherheit gewinnen, ihre Argumente pro Kinderrechte selbstbewusst zu vertreten.

#### Methoden-Tipp

- *Pro- und Kontra-Diskussion*

#### **Der regelmäßige Austausch mit der Gleichaltrigengruppe**

Für eine Multiplikatorentätigkeit ist die regelmäßige Rückkopplung mit der eigenen Bezugsgruppe unerlässlich. Es müssen geeignete Methoden bekannt sein, anderen genau zuzuhören, ihre Bedürfnisse und Ansichten kennenzulernen und Feedback für die eigene Arbeit zu erhalten. Direktes Nachfragen ist dabei nicht immer zielführend. Alternativ sollten auch niedrigschwellige Angebote gemacht werden, damit andere ihre Meinung in einem geschützten Rahmen äußern können.

#### Methoden-Tipps

- *Vorstellungsgespräch*
- *Standpunkte einnehmen*
- *Kommunikationswand*

### 3. JuniorBotschafter werden



#### **Organisationsformen**

JuniorBotschafterinnen und –Botschafter müssen keine Einzelkämpfer bleiben.

JuBo-Gruppen können sich z.B. bilden

- als AG in einer Klasse
- als AG an der Schule
- als AG der SV

Daraus kann die Vernetzung mit JuBo-Gruppen anderer Schulen entstehen.

Die Netzwerkarbeit von JuBos und JuBo-Gruppen hat viele Vorteile. Sie können

- neue Anregungen bekommen
- Ideen austauschen
- sich gemeinsam fortbilden
- Informationen und Arbeitsmaterial gemeinsam beschaffen und überhaupt
- alle anfallenden Arbeiten teilen.

Regelmäßige Treffen im Netzwerk stützen den Erfahrungs- und Materialaustausch, motivieren bei der Sache zu bleiben, auch wenn die Kinderrechtsarbeit mal keinen Spaß macht und machen Mut, neue Wege auszuprobieren.

# 4 **Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte**

Zusätzlich zu den grundlegenden Fortbildungsinhalten werden in diesem Fortbildungs-Spezial für Lehrerinnen und Lehrer besondere Anregungen gegeben, wie die Kinderrechte in Unterricht und Schulleben realisiert werden können.





*„Bevor du dich daran machst die Welt zu verbessern, gehe dreimal durch dein eigenes Haus.“*

aus dem Chinesischen

### 4.1. Die Kinderrechte als Auftrag für Lehrkräfte

Erziehung für die Demokratie ist eine zentrale Aufgabe für Schule. Die Kultusministerkonferenz (KMK) bekennt sich in ihren Beschlüssen ausdrücklich zur UN-Kinderrechtskonvention. Sie spricht sich dafür aus, dass die Subjektstellung des Kindes und dessen allseitiger Entfaltungsanspruch in allen Schulstufen und -arten zu respektieren sind. Schon in der Grundschule sollen Kinder lernen, dass die Demokratie den Menschen die Möglichkeit eröffnet, für sich selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen.

#### Info-Tipp

- Kultusministerkonferenz am 3. März 2006: Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Lehrerinnen und Lehrer haben den Auftrag, die Kinderrechte in allen Schulstufen und -formen zum Thema zu machen und zu realisieren. Schule ist ein Ort, an dem gelehrt und gelernt wird. In erster Linie ist sie aber ein Ort, in dem Menschen aufeinander treffen, zusammenarbeiten, unterschiedliche Rollen bewältigen und unterschiedliche Bedürfnisse haben. Unterricht und Schulleben werden in hohem Maße von Lehrerinnen und Lehrern geprägt. Die Haltung von Lehrkräften ihren Schülerinnen und Schülern gegenüber und die Beziehung zwischen ihnen ist entscheidend für positive Lernprozesse.

In der Fortbildung kann die Haltung reflektiert und Beziehungsfähigkeit entwickelt werden. Fortbildung muss zum Erfahrungsraum für das werden, was Lehrkräfte in der Schule praktizieren sollen.

#### Methoden-Tipps

- *Kinderrechte-ABC*
- *Gleiche Rechte für alle?*
- *Was wäre, wenn Kinder keine Rechte hätten?*
- *Identifikationsübungen*
- *Was fällt Euch ein zu...?*

## 4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte



### 4.1. Umsetzung der Kinderrechte im Schulalltag

#### **Kinderrechte im Schulalltag verankern**

Um die Kinderrechte in der Schule zu verwirklichen, reicht es nicht zu überlegen, wie Kinder am besten über ihre Rechte informiert werden können und wie sie sich für ihre Rechte einsetzen können, sondern es muss auch überlegt werden, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit Kinder ihre Rechte nutzen können. Erforderlich sind dazu kinderrechtsfreundliche Rahmenbedingungen. Die Institutionen, in denen Kinder leben, müssen Bedingungen schaffen, damit Kinder von ihren Rechten Gebrauch machen können.

In den Schulen soll das Schulleitbild dazu dienen, Klarheit herzustellen über die pädagogischen Zielsetzungen und die Werte, auf denen die schulische Arbeit beruht. Bei der Erarbeitung des Schulleitbildes sollte auch bedacht werden, dass die Grundprinzipien der Kinderrechte „Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation“ in Unterricht und Schulleben Aufnahme finden. Das Schulprogramm, das daraus entwickelt wird, sollte Aussagen über Arbeitsvorhaben und Evaluationsprojekte enthalten, in denen die Kinderrechte realisiert werden.

#### Info-Tipps:

- Kultusministerkonferenz am 3. März 2006: Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Beschluss der KMK zur Stärkung der Demokratieverziehung“

Bei der Diskussion und Erarbeitung des Schulleitbildes sollten alle Gruppen, Lehrkräfte, Eltern und natürlich die Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. Das gilt auch schon für Grundschülerinnen und -schüler.

#### Methoden-Tipps:

- Checkliste Kinderrechte an der Schule
- Informieren
- Innensicht – Außensicht
- World Café
- Zukunftswerkstatt

### **Kinderrechte als Verpflichtung im Schulprogramm**

Mit der Aufnahme der Kinderrechte ins Schulleitbild sind sie noch nicht im Schulalltag verwirklicht. Dazu dient das Schulprogramm, das pädagogische Arbeitsprogramm, in dem festgeschrieben wird, welche Schritte in welcher Zeit unternommen werden sollen und wie überprüft werden kann, ob die Ziele erreicht wurden.

Dabei kann es hilfreich sein, sich zu verdeutlichen welche Kinderrechte bereits im Schulprogramm enthalten sind, ob diese wirklich angewendet werden und welche weiteren Rechte wichtig sind.

#### Info-Tipp:

- Die 10 wichtigsten Kinderrechte

Im Schulprogramm können auch Organisationsformen beschrieben und gegebenenfalls allen oder bestimmten Jahrgangsstufen zugeordnet werden.

Mögliche Organisationsformen sind:

- Kinderrechte im Unterricht behandeln
- Projekte zu den Kinderrechten durchführen
- Einen Thementag oder eine Projekttag „Kinderrechte“ anlässlich des „Weltkindertages“
- Eine Struktur für die Kinderrechte schaffen mit Klassenrat, Schulparlament oder anderen Beteiligungsformen

### **4.3. Alle an Schule Beteiligten lernen die Kinderrechte kennen**

Fortbildung muss immer teilnehmerorientiert und ergebnisgerichtet sein. Das gilt für Erwachsene und Kinder in gleicher Weise. Was wem wie vermittelt wird ist abhängig von dessen Bedürfnissen, Interessen und Vorkenntnissen und es sollte immer darauf ausgerichtet sein, das Gelernte in Handlungen umzusetzen. Eine Fortbildung zu den Kinderrechten sollte folgende Fragen zur Grundlage haben:

- Welche Bedürfnisse und Interessen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Welche Erfahrungen bringen sie mit?
- Welche Fähigkeiten haben sie?
- Wie können bestimmte Rechte für sie in ihrem Alltag erlebbar werden?

#### Beispiel-Tipp:

- Projektwoche Grundschule Süd Landau

## 4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte



### Informieren

Auch wenn sie vom Kindeswohl ausgeht, ist die UN-Kinderrechtskonvention nicht lesefreundlich und für Kinder verständlich formuliert. Deshalb gibt es „Übersetzungen“, in denen die Kinderrechte in kurzen Aussagen zusammengefasst und erläutert werden:

BMFSFJ (Hg.): Die Rechte der Kinder – von logo einfach erklärt. (Bezug über [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))

Viele Kinderrechtsorganisationen haben auch spezielle Broschüren und Internet-Seiten für Kinder mit einer Kurzfassung der Kinderrechte, z.B. [www.unicef.de/kids](http://www.unicef.de/kids)

Zur Einführung kann die Kurzfassung der Kinderrechte verwendet werden.

### Info-Tipp:

*Die 10 wichtigsten Kinderrechte*

Dabei muss – nicht nur bei der Arbeit mit Kindern – besonders darauf geachtet werden, dass die Kinderrechte nicht nur die „Rechte der anderen“ sind. Zwar sind im Vergleich zu Entwicklungsländern und Kriegsgebieten die Kinderrechte in Deutschland weit entwickelt, umfassend verwirklicht sind sie aber nicht. Schülerinnen und Schüler sollten zunächst lernen, die Kinderrechte auf ihre eigene Situation zu beziehen, sie sollten erfahren, welche Rechte sie haben und ob und wie sie verwirklicht sind, ehe sie sich mit der Rechtssituation der Kinder weltweit auseinandersetzen. Dabei muss bei jungen Kindern besonders darauf geachtet werden, dass sie mit der Thematik nicht überfordert werden, also nicht mit den grausamsten Kinderrechtsverletzungen anfangen, wie Kriegserlebnisse, Zwangsprostitution oder Kindersoldaten.

Gleich mit welcher Gruppe gearbeitet wird, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, gemischte Gruppen, immer muss Gelegenheit gegeben werden, richtig im Thema und in der Gruppe anzukommen. Dies gilt auch für Gruppen, die sich schon kennen wie z.B. Schulklassen oder Kollegien einer Schule. Bei jedem Inhalt muss sich eine Gruppe neu zusammenfinden, besonders dann, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer emotional betroffen sind. Gelungene Einstiege sind das halbe Gelingen. (s. Kapitel 2)

Alle müssen Gelegenheit haben sich einzubringen. Die Fortbildung muss mit dem Inhalt übereinstimmen. Wenn es um Rechte, Demokratie, Mitbestimmung geht, müssen auch für die Fortbildung demokratische Prinzipien gelten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen Rechte haben und mitbestimmen können.

Fortbildung ist mehr als Information. Sie braucht ein Ziel, das darüber hinaus geht und auf das sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einlassen wollen. Bei Schülerinnen und Schülern kann die Zielvorstellung lauten:

- die Kinderrechte kennen lernen
- die Kinderrechte in den eigenen Alltag integrieren
- sich für die Kinderrechte einsetzen

Was wissen die Schülerinnen und Schüler bereits über die Kinderrechte?

Hierzu können sie zunächst auflisten, welche Kinderrechte sie kennen.

### Methoden-Tipps

- *Fantasiereise ins Land der Kinderrechte*
- *ABC der Kinderrechte*
- *Was fällt Euch ein zu...?*
- *Wunschrechte*

### **Die Informationen verarbeiten**

Um die Informationen über die Kinderrechte zu verarbeiten, brauchen die Schülerinnen und Schüler Anregungen, sie auf ihre eigene Situation zu beziehen. Dazu gehört auch das Vertrautwerden mit der Wahrnehmung verschiedener Perspektiven und Lebenssituationen von Kindern.

Es ist für Kinder wichtig zu verstehen, dass Kinderrechtsfragen nicht nur Kinder in anderen Ländern betreffen, sondern dass sie auch in ihren eigenen Lebenszusammenhängen von Bedeutung sind.

Darauf folgt das Kennenlernen der Lebenssituationen von Kindern weltweit. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Erfahrung machen, dass die Rechte und ihre Verwirklichung immer abhängen von der Lebenssituation eines Kindes.

Ein Beispiel:

*Das Kinderrecht nicht arbeiten zu müssen.*

Das ist von unserer Sichtweise her selbstverständlich und angemessen. Kinder in armen Ländern aber wollen zum Teil arbeiten, damit sie ihrer Familie dabei unterstützen können ihren Lebensun-

## 4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte



terhalt zu bestreiten. Sie wollen beides: zur Schule gehen und arbeiten. Hier müssen dann Modelle gefunden werden, wie beides miteinander verknüpft werden kann.

### Kinderrechte im Unterricht

In einer demokratischen Schulkultur lassen sich die Kinderrechte von der ersten Klasse an und in jedem Unterrichtsfach zum Thema machen. Die Kinderrechte sind nicht beschränkt in der Primarstufe auf den Sachunterricht und die Sekundarstufe auf Sozialkunde und/oder Politische Bildung, Religion oder Ethik.

- Arbeit mit dem „Praxisbuch Kinderrechte“ im Unterricht (s. Literaturhinweise Kapitel 8)
- Thementag „Kinderrechte“ an der Schule

Bei einem „Thementag“ steht ein ganzer Unterrichtstag im Zeichen der Kinderrechte. Die Kinderrechte werden in jedem Fach von jeder Fachlehrkraft zum Thema gemacht.

Beispiele:

- Deutsch: Literatur lesen, eigene Texte schreiben
- Mathematik: Statistiken zu den Kinderrechten bearbeiten
- Fremdsprachen: Kinderrechte in einem Land, in dem diese Sprache gesprochen wird
- Biologie: Kinderrecht auf Leben und eine gesunde Umwelt
- Geographie: Kinderrechte in einem bestimmten Land thematisieren oder Regionen der Welt kennen lernen, in denen die Kinderrechte besonders wenig gelten
- Sport: Kinderrecht auf aktive Erholung
- Sozialkunde /Politik: Die Grundprinzipien der Demokratie
- Ethik: Die Menschenrechte
- Ästhetische Erziehung /Kunst: Kinderrechte malen, Himmelsleitern basteln
- Musik: einen Kinderrechte-Rap komponieren

### Emotionale Beteiligung ermöglichen

Das Thema „Kinderrechte“ ist kein Sachthema wie jedes andere. Es hat für jede Schülerin und jeden Schüler eine persönliche Bedeutung. Das heißt, Schülerinnen und Schüler als ganze Person zu sehen, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kinderrechte nicht nur kennenzulernen, sondern sich in sie einzufühlen, sich mit ihnen zu identifizieren und kreativ auseinanderzusetzen.

Bedeutungsvolles Lernen ist mehr als Kenntniserwerb. Es schließt das Engagement der ganzen Person ein – mit ihren kognitiven wie gefühlsmäßigen Aspekten. Der Mensch muss als ganzheitliches, gefühlbetontes und sinnliches Wesen einbezogen werden. Neben der rationalen Auseinandersetzung mit Sachinhalten sollte eine intuitive, gefühlsmäßige, körperlich-sinnliche und kreative Sachbegegnung ermöglicht werden. Die emotionalen Vorgänge müssen in unser Denken und Handeln einbezogen werden. Ganzheitliche Lernmethoden auswählen, die Schülerinnen und Schüler in Kontakt mit ihrer Person bringen und ihnen auch als Person begegnen.

### Methoden-Tipps:

- Himmelsleitern
- Identifikationsübungen
- Literatur als Impuls
- Kinderrechte-Rap

### Das Wissen aktiv umsetzen

Die Fortbildung sollte dazu motivieren, Kenntnisse in Handeln umzusetzen. Schülerinnen und Schüler sollten durch die Lehrkräfte dabei unterstützt werden, die eigenen Rechte im persönlichen Lebensumfeld zu verbessern, z.B. in der Schule, aber auch durch Aktivitäten in der Kommune.

### Methoden-Tipps:

- Ballonspiel
- Prioritäten setzen
- Zukunftswerkstatt

Weitere wichtige Möglichkeiten sind Aktionen und Projekte für andere Kinder in der näheren Umgebung. Darüber hinaus sollten sie sich an den weltweiten Bemühungen um die Verwirklichung der Kinderrechte beteiligen.

### Durchführung eines Projekts / einer Projektwoche

Schülerinnen und Schüler sollten eigene Aktivitäten entwickeln. Eine hohe Motivation ist die Teilnahme an Wettbewerben und die Mitarbeit in Institutionen, z.B. als JuniorBotschafter für Kinderrechte (s. Kapitel 4).



## 4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte



Bei der **Planung eines Projekts** sollten Lehrkräfte sich an folgenden Fragen orientieren:

- Für welche Altersgruppe / Schulform wollen wir planen?
- Welches Ziel soll mit dem Projekt erreicht werden?
- Gibt es Unterziele?
- Wie wollen wir dieses Ziel erreichen (Inhalte, Methoden)?
- Wie werden die Schülerinnen und Schüler an Planung und Durchführung beteiligt?
- Welchen Raum für Kreativität und Originalität gibt es?
- Welche Unterstützung brauchen wir bzw. gibt es?
- Woran können wir feststellen, ob das Ziel oder die Ziele erreicht sind?
- Wie kann Nachhaltigkeit bzw. Übertragbarkeit erreicht werden?

Jedes Projekt sollte „SMART“ sein:

S pecific (genau beschrieben)  
M easurable (messbar)  
A ttainable (erreichbar)  
R elevant (wichtig)  
T imed (zeitlich bestimmt)

Im Idealfall geht die Initiative von den Schülerinnen und Schülern aus. Das Vorhaben wird dann in der Klasse gemeinsam angegangen. Von der Themenwahl bis zur Präsentation entscheiden Schülerinnen und Schüler weitgehend selbst. Der Ablauf eines Projekts unterteilt sich in verschiedene Phasen. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Phasen zu begleiten und Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Projekt ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler durchlaufen folgende Phasen:

1. Ideen sammeln
  - Die Lehrkraft erläutert zuerst, was ein Projekt ist und wie viel Zeit zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler sammeln erste Ideen.
2. Themen und Zielsetzung festlegen
  - Die Schülerinnen und Schüler wählen entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten ein Unterthema, einen Themenbereich.
  - Sie bilden Gruppen zu den einzelnen Themen.
  - Die einzelnen Gruppen formulieren Zielsetzungen, z.B. wollen sie sich mit einzelnen Kinderrechten beschäftigen.

- Die Projektziele werden schriftlich festgehalten.
3. Projektverlauf planen
    - Schülerinnen und Schüler entwerfen gemeinsam einen Projektplan, der folgendes berücksichtigt:
      - Woher bekommen wir die notwendigen Informationen?
      - Welche Fachleute müssen wir befragen?
      - Wer kann welche Aufgaben übernehmen?
      - Welchen zeitlichen Rahmen haben wir?
      - Welche Fixpunkte gibt es (tägliches Bericht, Besprechungstermine mit der beratenden Lehrkraft)?
      - Wie soll das Projektergebnis präsentiert werden?
  4. Projekt durchführen
    - Aufteilung in Kleingruppen zum Sammeln, Ordnen, Auswerten der Informationen: Wer macht wann was bis wann?
    - Strukturschema zum weiteren Vorgehen entwickeln
    - Kritisches Überdenken der Zwischenergebnisse
    - Absprachen treffen und Handeln entsprechend der Projektziele
  5. Das Projekt kritisch bewerten
    - Konnten die Projektziele erreicht werden?
    - Welche Schwierigkeiten gab es?
    - Wie wären sie zu überwinden?
    - Wollen und können wir weiterarbeiten, um etwas für die Kinderrechte zu tun?
  6. Präsentation des Projekts
    - Vor welcher Zielgruppe soll das Projekt dargestellt werden?
    - Welche Absicht verfolgen wir damit?
    - Wer soll informiert werden?
    - Sollen die Medien informiert werden?
    - Welche Darstellungsformen wählen wir? (Ausstellung, Webseite, Zeitung)

### Methoden-Tipps:

- *Die Situation der Kinder in der Welt kennen lernen*
- *Literatur als Impuls*
- *Netzwerke*
- *Planung paradox*
- *Wunderfrage*

## 4. Spezial: Fortbildung für Lehrkräfte



### **Sich mit einer Aktion engagieren**

Eine Aktion ist ein einzelner Schritt innerhalb einer Aktivität, mit der ein bestimmter Zweck erreicht werden soll. Schülerinnen und Schüler werden damit unmittelbar zur Durchsetzung ihrer Interessen tätig.

Damit eine Aktion ihren Zweck erreicht, sollte sie

- originell sein
- provokant sein
- zu dem Ziel, das damit erreicht, oder dem Missstand, auf den aufmerksam gemacht werden soll, passen
- für die Schülerinnen und Schüler machbar sein
- öffentlichkeitswirksam sein

Besonders beliebt sind Aktionen zum Sammeln von Spenden in Verbindung mit Informationen zum Thema.

Beispiele:

- Sponsorenläufe
- Flohmärkte
- Basare
- Tombolas
- Theaterspiele, Chor, Konzerte
- Schulfeste mit Spielständen, Speisen und Getränke

Info-Tipp:

➤ [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

# 5 Methoden-Sammlung

Ein umfangreicher Methoden-Teil mit „Methoden von A bis Z“ für die Fortbildungsarbeit sowohl für Erwachsene, als auch für Jugendliche verwendbar. Auf einzelne Methoden wird innerhalb der Texte im Zusammenhang verwiesen.



*„Erzähle mir und ich vergesse. Zeige mir und ich erinnere. Lass es mich tun und ich verstehe.“*

Konfuzius

### Einführung in den Methodenteil

Methoden müssen teilnehmer- und zielorientiert sein. Das heißt, sie müssen

- sich an den Voraussetzungen, Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientieren
- sowohl Informations- und Kenntniszuwachs ermöglichen
- als auch emotionale Beteiligung
- gemeinsames Tun, Mitbestimmung und Mitentscheidung fordern und
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Handeln anregen

Vor Beginn sollte das Arbeitsziel mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besprochen werden, im Verlauf der Arbeit sollten die Methoden abwechseln, Phasen des Zuhörens und des Handelns sollten abwechseln. Fragen, Einwände, Vorbehalte sollten ernst genommen werden. Niemand muss mitmachen, darf aber die anderen nicht stören. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Methoden auch verändern und sich selbst kreativ einbringen.

Viele der Methoden beginnen mit Einzelarbeit, die dann im Plenum veröffentlicht und besprochen werden muss. Da die Inhalte nicht nur einen Sach-, sondern immer auch einen emotionalen Aspekt haben, sollte das Schritt für Schritt in einer wachsenden Gruppe geschehen, allein beginnen, dann zu Zweit, zu Viert und dann erst im Plenum.

Es gibt nicht die „richtige“ Methode, sondern immer nur die Überlegung, welche Methode könnte sinnvoll sein, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Fortbildung zu ermöglichen, sich mit dem auseinanderzusetzen, was sie sollen, was sie interessiert und was ihre Erfahrungen und Kenntnisse einbezieht und ihnen ermöglicht, sich aktiv einzubringen.

Alle im Folgenden zusammengestellten Methoden können verändert werden. Wenn nichts anderes vermerkt, sind sie sowohl für Kinder als auch für Erwachsene geeignet. Gegebenenfalls müssen Fragestellungen und Anweisungen angepasst werden.

### Checkliste zur Fortbildungsvorbereitung

Welchen Auftrag habe ich von wem?

- Wer hat mich beauftragt?
- Welche Ziele verfolgt mein Auftraggeber?

Welche persönlichen Ziele habe ich?

- Warum habe ich den Auftrag übernommen?
- Warum führe ich diese Veranstaltung durch?
- Was möchte ich damit erreichen?

Wer wird voraussichtlich an der Fortbildung teilnehmen?

- Von welchen Institutionen kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Aus welchen Berufen kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Wie alt werden sie etwa sein?
- Wie viele Frauen, wie viele Männer werden teilnehmen?
- Kennen sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits?

Warum nehmen sie wohl an dieser Veranstaltung teil?

- Sind sie von einer Institution geschickt?
- Kommen sie aus eigenem Antrieb?
- Welche Ziele werden sie verfolgen?
- Wie wollen sie das Gelernte umsetzen?

Welche organisatorischen Voraussetzungen muss ich beachten?

- Wie viel Zeit steht mir zur Verfügung?
- Welche Räume kann ich benutzen?
- Welche technischen Geräte gibt es bzw. muss ich mitbringen?
- Welches Material ist vorhanden, welches muss ich vorbereiten?

Welche Methoden eignen sich vermutlich?

- Wie groß wird die Gruppe sein?
- Welche Methoden werden bereits bekannt sein?
- Auf welche Methoden wird die Gruppe sich einlassen?
- Welche Methoden passen zur Verfügung stehenden Zeit?

Wie und mit wem arbeite ich zusammen?

- Will ich die Veranstaltung alleine durchführen?
- Wer wird bzw. wer könnte mit mir zusammenarbeiten?
- Wie könnten wir uns absprechen bzw. die Arbeit aufteilen?



### ABC der Kinderrechte

Ziel der Übung ist es, einen Reflektionsprozess zum Thema „Kinderrechte“ in Gang zu setzen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Blatt, auf dem die Buchstaben von A bis Z senkrecht untereinander geschrieben sind. Selten verwendete Buchstaben wie q, x oder y können ausgelassen werden. Die Buchstaben dienen als Impuls für Assoziationen zu einem vorgegebenen Thema. Um den Arbeitsauftrag zu verdeutlichen, können auf dem Leerblatt einige Assoziationen vorab oder nach der Anweisung gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beispielhaft eingetragen werden.

Anweisung:

„Nehmt die Buchstaben des Alphabets als Anfangsbuchstaben für Wörter, die ihr mit den „Kinderrechten“ verbindet“:

A Ausbildung  
B  
C  
D  
E Eltern  
F  
G  
H  
I  
J Jugendparlament  
K  
L  
M Mitbestimmung  
N  
O  
P  
Q  
R  
S Schülermitverantwortung  
T  
U  
V Vater  
W  
X  
Y  
Z

Die ABC-Übung kann auch als Impuls für jeden anderen Inhalt verwendet werden, z.B.

- Verletzung der Kinderrechte
- Kinderrechte weltweit
- Aktionen für Kinderrechte

Die Ergebnisse der Einzelarbeit werden jeweils in der Gruppe veröffentlicht. Besonders interessante oder widersprüchliche Assoziationen können als Grundlage zur Weiterbeschäftigung mit den Kinderrechten dienen.



### Ballonspiel

Mit dem „Ballonspiel“ können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Bedeutsamkeit der verschiedenen Kinderrechte auseinandersetzen.  
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Liste mit den 10 UN-Kinderrechten (siehe Anlage) oder eine Liste mit ihren Wunschrechten, die sie vorher gemeinsam zusammengestellt haben.

Anweisung:

„Stell dir vor, du machst eine Ballonfahrt.

Mit an Bord sind die zehn wichtigsten Kinderrechte (oder: eure wichtigsten Wunschrechte).

Jedes Recht wiegt 1 kg.

Plötzlich verliert der Ballon an Höhe.

Damit du nicht abstürzt, musst du Ballast abwerfen.

Du musst ein Kinderrecht über Bord gehen lassen.

Deshalb musst du entscheiden, auf welches Kinderrecht du am ehesten verzichten könntest

Schreibe hinter dieses Kinderrecht die Zahl 1.

Der Ballon ist immer noch zu schwer.

Vielleicht musst du noch mehr Ballast abwerfen.

Deshalb musst du schon mal bei den verbliebenen Kinderrechten entscheiden, wie wichtig sie sind, bis nur noch ein Kinderrecht übrig bleibt.

Das allerwichtigste Kinderrecht, das du zuletzt abwerfen würdest, erhält dann zum Schluss die Nummer 10.“

Die Ergebnisse werden anschließend in der Gruppe verglichen und besprochen und liefern Ansatzpunkte zur Weiterarbeit mit den Kinderrechten.



### Blitzlicht

Das Blitzlicht ist die bekannteste Methode, um die augenblickliche Stimmung in einer Gruppe festzustellen. Mit einer Frage zu einem inhaltlichen oder „atmosphärischen“ Aspekt fordert die Leitung zu einer kurzen Stellungnahme auf.

Reihum teilt jedes Gruppenmitglied kurz seine Meinung oder seine momentane Befindlichkeit mit. Das Verfahren kann unterstützt werden durch einen „Sprechstein“, der von Hand zu Hand reihum das Wort weitergibt. Wer sich nicht äußern möchte, gibt den Sprechstein wortlos weiter.

Leiterin oder Leiter formulieren eine Frage, auf die sich das Blitzlicht beziehen soll.

Beispiele:

- Wie fühle ich mich im Moment?
- Wie geht es mir im Augenblick mit dem Gesprächsthema?
- Was hat mich gestört? Was schlage ich als Lösung vor?

Damit das Blitzlicht seinen Zweck erfüllen kann, muss Folgendes beachtet werden:

- Es spricht immer nur eine Person.
- Jede Äußerung muss tatsächlich kurz sein.
- Alle sprechen nur über sich selbst und ihre persönlichen Gefühle oder Meinungen, d.h. immer per „ich“ und nicht per „man“ oder per „du“.
- Die Äußerungen werden weder untereinander noch von der Leitung kommentiert oder diskutiert.

Nach einem Blitzlicht sollten Konsequenzen für die Weiterarbeit gezogen werden.

Die Methode eignet sich sowohl für Zwischenauswertungen, wenn sich z.B. inhaltliche Positionen oder persönliche Konflikte anbahnen, als auch für die Schlussauswertung.





### Brainstorming

Das Brainstorming ist eine Methode, um neue Ideen und Lösungsvorschläge entstehen zu lassen. Dabei gelten folgende Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen:

- Alle Ideen sind erlaubt, auch unsinnig erscheinende.
- Während der Ideensammlung ist Auslachen, Niedermachen und jede Art von Kritik an den Vorschlägen verboten.
- Bei der Ideensammlung geht es zunächst um Quantität, je mehr Vorschläge genannt werden, umso besser.
- Ideen, die schon genannt worden sind, können verändert und weiterentwickelt werden.

Alle Ideen werden schriftlich fixiert, von der Gruppe selbst oder von der Leitung, am besten ein Vorschlag auf ein Kärtchen, so dass damit unkompliziert weitergearbeitet werden kann.

Erst wenn die Ideensammlung abgeschlossen ist, werden die Ideen sortiert und bewertet:

- Was erscheint sinnvoll?
- Was sollte weiterbearbeitet werden?



## Checkliste Kinderrechte an der Schule

Mit der Aufnahme der Kinderrechte ins Schulleitbild sind sie noch nicht im Schulalltag verwirklicht. Dazu dient das Schulprogramm, das pädagogische Arbeitsprogramm, in dem festgeschrieben wird, welche Schritte in welcher Zeit unternommen werden sollen und wie überprüft werden kann, ob die Ziele erreicht wurden.

Hierbei kann folgendes Analyse-Schema helfen:

Kinderrecht	Was wir offiziell haben	Was wir wirklich haben	Was wir eigentlich brauchen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			



### Die Situation der Kinder in der Welt kennenlernen

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll die Situation der Kinder in unterschiedlichen Bereichen und Ländern verdeutlicht werden. Kinderrechtsverletzungen gibt es nicht nur in sogenannten Entwicklungsländern, sondern auch in den Industrie- und Informationsgesellschaften. Die Übung soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu anregen, sich intensiver mit der Situation der Kinder weltweit auseinanderzusetzen und Ideen zu entwickeln, wie sie verändert werden könnte und wie sie selbst etwas zur Veränderung beitragen können.

Und so wird es gemacht:

Auf den Boden wird eine Linie mit markierten Prozentzahlen (0%, 10%, 20%...) in Zehnerschritten geklebt. Nun werden der Gruppe statistische Zahlen vorgelesen, die Kinderrechte berühren. Jeder Aussage folgt eine Frage, die nach Prozentzahlen sucht.

Nachdem die Gruppe zugehört hat, sollen alle sich jeweils zu der Prozentzahl auf der Linie stellen, die ihrer Meinung nach der gestellten Frage entspricht.

Haben alle ihren Platz auf der Linie eingenommen, wird die richtige Antwort vorgelesen.

Nach jeder Frage-Antwort-Runde werden die unterschiedlichen Auffassungen, die hinter den Antworten stehen, diskutiert. Waren sie nahe an der Prozentzahl? Waren sie weit davon entfernt? Weshalb? Ist die Gruppe erstaunt über die richtige Antwort?

Die Fragen können sich auf alle Kinderrechte oder einzelne Kinderrechte beziehen, auf die Verwirklichung der Kinderrechte hier, weltweit oder in einem bestimmten Land – je nachdem, für welche weiterführende Arbeit dieser Einstieg gedacht ist.

Beispielfragen:

- Wie viel Prozent der Kinder zwischen 8 und 12 Jahren gaben 2009 in einer Umfrage des ZDF an, in der Schule wenig oder überhaupt keine Mitbestimmungsmöglichkeiten zu haben? (83 %)
- Vor 20 Jahren waren in Afrika 38% der Kinder unter 5 Jahren durch Unterernährung körperlich oder geistig zurückgeblieben. Wie hoch ist die Zahl heute? (34%)

Aktuelle Statistiken, aus denen Fragen entwickelt werden können, finden sich in den Tagesmedien, bei [www.unicef.de](http://www.unicef.de), bei [www.national-coalition.de](http://www.national-coalition.de) und auf den Internetseiten aller Kinderrechtsorganisationen.



### Dilemma-Geschichten

Ein Dilemma ist eine Zwangslage oder Zwickmühle. Zwei gleich bedeutsame bzw. gerechtfertigte Interessen- oder Bedürfnislagen stehen gegeneinander und man kann sich nur für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden. Die Auseinandersetzung mit „Dilemma-Geschichten“ ist eine gute Übung, um für Entscheidungen in Problemsituationen zu sensibilisieren.

Zwei Beispiele:

1. Eine Klasse hat bei einem Wettbewerb gut zusammengearbeitet und einen größeren Geldpreis gewonnen. Wofür soll er verwendet werden?

Auf zwei Vorschläge entfallen etwa gleich viel Stimmen: Wir unterstützen ein Schulprojekt in Afrika – Wir nehmen es als Zuschuss für unsere Klassenfahrt.

2. Ein ausländischer Mitschüler möchte Schulsprecher werden. Er ist klug und beliebt. Aber es gibt Widerstand, sowohl in der Schülerschaft als auch bei den Lehrkräften, denn sein Deutsch ist mangelhaft. Das Argument: Wer die Schule repräsentieren will, muss einwandfrei deutsch sprechen. Wie soll die SV sich entscheiden?



### **Drei Schlussworte**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilen in drei – oder auch vier oder fünf - Worten mit, wie sie die Veranstaltung beurteilen oder was sie von der Veranstaltung mitnehmen werden.

Als Feedback werden z.B. Äußerungen gemacht werden wie:  
informativ – harmonisch – motivierend  
zu kurz – anregend – nachdenkenswert

Die konkreten Schritte, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Weiterarbeit in ihren Arbeitsbereichen planen, können durch folgende Variante deutlicher werden: Die Namen der Gruppenmitglieder werden untereinander auf ein Flipchart geschrieben. Alle gehen nacheinander zum Flipchart, schreiben ihre „drei Schlussworte“ hinter ihren Namen und lesen sie dann laut vor.



### Ein Bild machen

Ziel ist das Sensibelwerden für die Bedeutung der Kinderrechte im täglichen Leben.

Zur Vorbereitung müssen Bilder aus Zeitschriften, Prospekten oder Fotos zusammengetragen werden. Die Bilder können sowohl konkrete Personen und Szenen, aber auch abstrakte Darstellungen zeigen. Die Bilder werden nummeriert und auf einem Tisch oder dem Fußboden ausgelegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen aus dieser Sammlung jeweils eins auswählen, das zu einem bestimmten Kinderrecht passt. Haben alle ihre Wahl getroffen, werden die Nummern auf einer Wandzeitung notiert.

Anschließend wird diskutiert:

- Warum dieses Bild?
- Welches Bild wurde am häufigsten ausgesucht?
- Gibt es Bilder, die überhaupt nicht gewählt wurden?

Die Runde kann noch einige Male mit anderen Kinderrechten wiederholt werden.

Die Übung kann der Gruppe auch dazu dienen, sich für ein Kinderrecht zu entscheiden, zu dem dann weitere Aktivitäten durchgeführt werden.



### Erwartungen und Befürchtungen

Auf eine Wandzeitung werden Satzanfänge geschrieben, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anonym ergänzen können:

Ich hoffe, wir werden hier...

Ich hoffe, wir werden hier nicht...

Impulse wie diese ermöglichen sowohl inhaltliche als auch persönliche Erwartungen und Befürchtungen zu artikulieren.



### **Expertengespräch**

Fachleute unterschiedlicher Professionen sprechen vor dem Plenum miteinander über ein vorgegebenes Thema oder nehmen Stellung zu den von der Veranstaltungsleitung aufgestellten Thesen.

Diese Methode eignet sich gut zum Einstieg in eine Veranstaltung. Sie ist interessanter und lebendiger als ein Einführungsvortrag, beleuchtet das Veranstaltungsthema aus unterschiedlichen Perspektiven und motiviert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Plenum dadurch eher zu einer aktiven Auseinandersetzung. Bei einer Fortbildung zu den Kinderrechten gibt das Expertengespräch die Möglichkeit, nicht nur über junge Menschen und ihre Rechte zu sprechen, sondern sie selbst als Fachleute für ihre Rechte einzubeziehen.



### Fantasiereise ins Land der Kinderrechte

Gelenkte Fantasien, die sogenannten „Fantasiereisen“ ermöglichen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer einen individuellen Einstieg in ein Thema. Sie aktivieren die bereits vorhandenen Kenntnisse, insbesondere aber regen sie Vorstellungsvermögen und Kreativität an. Sie sind besonders für die Arbeit mit Kindern im Grundschulalter und zu Beginn der Sekundarstufe I geeignet.

- Fantasiereisen können inhaltlich sehr unterschiedlich sein, für die „Reisebegleitung“ sollten aber einige Grundregeln eingehalten werden:
- Die Reise braucht eine ruhige und störungsfreie Umgebung. Die Kinder sollten sich ganz auf sich selbst konzentrieren können.
- Die Anleitung sollte möglichst in der „Ich-Form“ gesprochen werden. Das erleichtert die Identifikation.
- Die Reise sollte eine deutliche Struktur haben: Aufbruch – Ankunft – Verweilen – Abreise – Rückkehr. Beim „Verweilen“ muss Zeit genug gelassen werden, damit die Kinder ihre eigenen inneren Bilder mit Muße entwickeln können.
- Im Anschluss an die Reise brauchen die Kinder die Möglichkeit, über ihre „Reiseerlebnisse“ zu sprechen oder ein Aufgabe, mit deren Hilfe sie ihre inneren Bilder ausdrücken und weiterentwickeln können, z.B. ein Bild malen, eine Szene spielen, einen Text verfassen, eine Aktion planen...
- Die „Reise“ gelingt am besten, wenn die Reiseleitung selbst einmal an einer Fantasiereise teilgenommen hat bzw. sie vorher ohne Kinder alleine geübt hat.

Die Anleitung für eine Fantasiereise ins Land der Kinderrechte könnte z.B. lauten:

„...Ich sitze bequem auf meinem Stuhl...Es ist angenehm warm...Ich fühle mich wohl...Vor dem Fenster wölbt sich der blaue Himmel...Ein sanfter Wind bewegt die Blätter der Bäume...Eine weiße Wolke hält genau vor dem Fenster und lädt mich zum Mitfliegen ein...Ich lege mich auf die Wolke...Sie schaukelt sacht hin und her...Ich schließe die Augen und lasse mich entführen...Irgendwann hört das sanfte Schaukeln auf...Ich öffne langsam die Augen...Vor mir liegt eine wunderschöne Ebene...Viele Kinder sind mit den unterschiedlichsten Dingen beschäftigt...Sie lächeln mir freundlich zu...Sie begrüßen mich und laden mich ein zu ihnen zu kommen...Sie sagen mir, dass ich im Land der Kinderrechte gelandet bin...Die Kinder zeigen mir, was sie tun...Sie erzählen mir von ihrem Leben...Langsam wird es Abend...Es wird Zeit für mich zurückzufliegen...Ich schwebe wieder auf meiner Wolke...Sie hält vor dem Fenster und lässt mich absteigen...Ich öffne die Augen...Ich bin zurück auf meinem Stuhl...Aber vor mir sehe ich immer noch das Land der Kinderrechte...“

Der Text kann beliebig je nach Situation verändert und der Gruppe angepasst werden.

Nach ihren Erfahrungen im „Land der Kinderrechte“ können die Kinder gemeinsam überlegen, was ihnen auf der Erde fehlt und was sie tun können, um ihren Vorstellungen von einem „Land der Kinderrechte“ näher zu kommen.



### **Fish-Bowl**

Dies ist eine Diskussions-Methode, die allen Gruppenmitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung gibt. Eine kleine Gruppe sitzt im Innenkreis oder im Halbkreis vor dem Plenum, ein Stuhl bleibt frei. Die Kleingruppe diskutiert ein bestimmtes Thema, z.B. Thesen zu den Kinderrechten. Wer immer aus der Großgruppe dazu etwas beitragen möchte, eine Ergänzung, ein neues Argument, eine kritische Anmerkung, setzt sich auf den freien Stuhl, äußert seine Meinung und geht wieder zurück ins Plenum.

Die Methode eignet sich auch gut zum Austausch von Kleingruppenergebnissen. Ein Mitglied jeder Kleingruppe vertritt seine Gruppe im Innenkreis. Andere können jederzeit den freien Stuhl für weitere Erklärungen oder Ergänzungen nutzen.

### Gleiche Rechte für alle?

Die Schule ist eine Institution mit eigenen Regeln und Vorschriften, die zudem noch unterschiedlich für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind. Um diesen „Schul-Regeln“ auf die Spur gekommen, werden Lehrkräfte gebeten:

Beantworten Sie bitte folgende Fragen und lassen Sie diese Fragen auch von Ihren Schülerinnen und Schülern beantworten:

- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht festzulegen, was gelernt und wie gelernt wird?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht festzulegen, was gelernt und wie gelernt wird?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht die Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu bewerten?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht die Leistungen von Lehrerinnen und Lehrern zu bewerten?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht mich vor der Klasse über Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern zu äußern?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht mich vor der Klasse über das Fehlverhalten von Lehrerinnen oder Lehrern zu äußern?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht einer Schülerin oder einem Schüler zu sagen, sie oder er sei faul?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht einer Lehrerin oder einem Lehrer zu sagen, sie oder er sei faul?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht mich so lange mit einem Stoff zu beschäftigen, wie ich es möchte?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht mich so lange mit einem Stoff zu beschäftigen, wie ich es möchte?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht einer Schülerin oder einem Schüler zu sagen, sie oder er habe seine Arbeit nicht ordentlich gemacht?
- Habe ich als Schülerin oder Schüler das Recht einer Lehrerin oder einem Lehrer zu sagen, sie oder er habe seine Arbeit nicht ordentlich gemacht?
  
- Habe ich als Lehrerin oder Lehrer das Recht einer Schülerin oder einem Schüler zu sagen, sie oder er gehöre nicht auf diese Schule?
- Habe ich als Schülerin oder als Schüler das Recht einer Lehrerin oder einem Lehrer zu sagen, sie oder er gehöre nicht auf diese Schule?

Sie können weitere Fragen hinzufügen oder ganz andere Fragen stellen – je nach Situation.

Nachdem Ihre Schülerinnen und Schüler und Sie selbst alle Fragen beantwortet haben, sprechen Sie bitte miteinander über Ihre Antworten. Vermutlich werden Sie feststellen, dass nicht „gleiches Recht für alle“ gilt. Überlegen Sie gemeinsam, ob und warum das in manchen Fällen so sein muss und in welchen Fällen Veränderungen möglich und wichtig sind.

### Himmelsleitern für Kinderrechte

Gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern, und Lehrkräften oder Betreuerinnen und Betreuern gestaltet jedes Kind eine Sprosse der Leiter mit einem Kinderrecht, das ihm besonders am Herzen liegt. Alle Sprossen werden zu Leitern zusammengebaut und an öffentlichen Orten angebracht, wo sie von vielen Menschen wahrgenommen werden können. Wenn die Leitern aufgehängt werden, erklären die Kinder, welche Rechte sie dargestellt und warum sie gerade diese ausgesucht haben.

#### 1. Sprossen herstellen:

Die Sprossen werden aus Holz (Dachlatten, Rundhölzer, Äste oder anderes Abfallholz) zu ca. 30 cm langen und 10 cm breiten Stücken gesägt. Die Stärke sollte mindestens 2 cm betragen. An beide Enden werden mit einem 12 mm Holzbohrer Löcher gebohrt, ca. 2 cm vom Rand entfernt.

Dann werden die Sprossen angemalt, z.B. eine Farbe für ein Kinderrecht oder eine Farbe für eine ganze Himmelsleiter. Bei eintägigen Projekten sollten die Sprossen vorher vorbereitet werden.

#### 2. Sprossen gestalten:

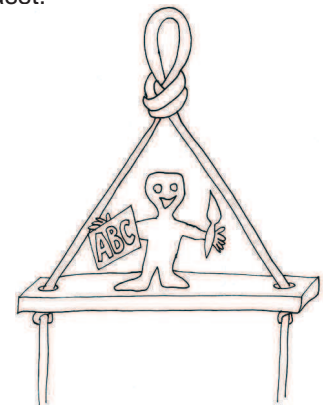
Hierfür gibt es keine Vorgaben. Alles, was zu Kindern zu Kinderrechten einfällt, passt.

Drei Ideen, die sich vielseitig variieren lassen, sind z.B.

- Figuren aus Sperrholz, Pappe, Draht, Schwämmen, Stoff
- Fantasiewelten aus Draht, Stoff, bunten Holzteilen, Wolle, Watte
- Symbole aus Holz, Blech, Pappe

Folgende Werkzeuge werden gebraucht:

- Für Holz: Laubsägen, Feinsägen, Hämmer, Nägel, Holzleim, Raspel, Feile, Schleifpapier, Bohrer, kleine Schraubzwingen
- Für Bleche und Drähte: Zangen, Scheren
- Für alles Andere: Scheren, Heißkleber, Kleber



#### 3. Sprossen an Seile befestigen:

Als Seile eignen sich Sisal- oder Hanfseile, 8mm stark, die in jedem Baumarkt in Längen von 10-50 m zu bekommen sind. Für eine Leiter von 3-4 m Länge braucht man ca. 10 m.

In der Mitte des Seils wird ein Knoten gemacht, so dass zwei Seilstränge entstehen. Daran wird die fertige Leiter aufgehängt. Zunächst aber werden von unten nach oben die Sprossen befestigt. Die oberste Sprosse wird zuerst eingefädelt. Im Abstand von ca. 35 cm vom Knoten wird dann unter die Sprosse in jeden Seilstrang ein Knoten gemacht, damit die Sprosse nicht mehr nach unten rutschen kann. Die nächsten Sprossen werden dann nacheinander eingefädelt und mit Knoten gesichert.

Damit die Himmelsleiter langsam hochgezogen werden kann, braucht man ein weiteres Seil, das durch eine Befestigung an der Decke läuft und an dem Mittelknoten befestigt wird.



### Identifikationsübungen

Diese Übung eignet sich für Jugendliche, ganz besonders aber auch für Erwachsene, für Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung und Eltern.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten für etwa 30 Minuten, „in die Haut eines Kindes zu schlüpfen“. Je nach Gruppe und Gruppensituation wird dafür eine bestimmte Situation vorgegeben.

Beispiele:

„Schlüpfe in die Haut eines Kindes, das

- in der Schule Misserfolg hat.“
- in der Familie „mit Gewalt“ erzogen wird“
- kein Geld hat um an den Freizeitbeschäftigungen der angesagten Clique teilzunehmen“

„Was fühlt das Kind? Was tut das Kind?“

Alle formulieren einfache Aussagen zur simulierten Lage aus Sicht des Kindes und notierten diese auf Kärtchen, pro Kärtchen eine Aussage. Die Kärtchen werden anschließend im Plenum veröffentlicht, z.B. auf eine Pinnwand geheftet, und diskutiert.

Was lässt sich daraus in Bezug auf die Realisierung der Kinderrechte erkennen?

Was folgt daraus, um ein kindergerechtes Klima in der Schule zu schaffen?

Wie können die Kinderrechte im Alltag, in Schule und Familie besser verwirklicht werden?

Was können wir tun? Womit fangen wir an?



### Informieren

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer erhält eine Kopie der „UN-Kinderrechtskonvention“.

Sie erhalten 10 bis 15 Minuten Zeit, darin zu blättern und zu lesen. Manche werden alles durchblättern und dann von vorne oder an irgendeiner Stelle zu lesen beginnen, manche werden bei der ersten Seite hängen bleiben, manche bei der letzten, manche werden nur die Artikel-Überschriften lesen. Alles ist möglich und erlaubt.

Mit Markerstiften sollen alle die Stellen kennzeichnen, die sie dabei auf den ersten Blick positiv oder negativ auf- oder angeregt haben. So können persönliche Interessenschwerpunkte, Zustimmung und Ablehnung veranschaulicht werden.

Anschließend gibt es 5 – 10 Minuten Zeit zum Austausch mit der Sitznachbarin oder dem Nachbarn. Welche Punkte haben sie markiert?

Im Plenum werden dann alle positiven und alle „Knackpunkte“ gesammelt und diskutiert. Wichtig ist, dass dabei alle zu Wort kommen.

Die wichtigsten Punkte werden einzeln auf Kärtchen geschrieben und an einer Wandzeitung befestigt. Sie dienen als Grundlage zur weiteren Auseinandersetzung mit den Kinderrechten.



### **Kennenlernen**

Das Kennenlernen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Fortbildung wird durch den Beginn im Sitzkreis erleichtert. Dabei werden wahrscheinlich alle die Gruppenmitglieder begrüßen, die rechts und links neben ihnen sitzen. Häufig werden sich auch Bekannte nebeneinander setzen.

Mit einer einfachen Übung kann weiteres Kennenlernen initiiert werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aufgefordert, sich entsprechend der Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen, die sie den Namensschildern entnehmen können, zu ordnen und den entsprechenden neuen Platz im Kreis einzunehmen. Auf diese Weise kommt Bewegung und Kommunikation in die Gruppe. Wenn alle wieder Platz genommen haben, bekommen sie ca. 3 Minuten Zeit, um sich mit ihren neuen Nachbarn rechts und links bekannt zu machen und kurz über ihr Interesse an der Veranstaltung auszutauschen.



### **Kinderrechte malen**

Eine Möglichkeit, wie Kinder die Kinderrechte kennen lernen können, ist es, sie die Kinderrechte malen zu lassen. Die Kinderrechte werden zunächst (in einer Kurzfassung) einzeln auf Kärtchen geschrieben. Ein Kind zieht daraus ein Kärtchen und malt das Kinderrecht auf eine Tafel oder eine Wandzeitung. Die anderen Kinder raten, um welches Kinderrecht es sich dabei handelt.

Gelingt das nicht, wird das Recht genannt und ein anderes Kind versucht nun, das Recht zeichnerisch darzustellen, so dass alle aus der Gruppe es verstehen.





### Kinderrechte – Rallye

Die Kinderrechte-Rallye ist eine bewährte Methode, um Kindern bewusst zu machen, dass und wie Kinderrechte in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld realisiert oder verletzt werden.

Die Gruppe begibt sich mit Digitalkamera, Block und Stift auf eine Rallye

- durch die Schule
- durch die Gemeinde

Dort wird alles fotografiert und/oder aufgeschrieben

- was die Kinderrechte verwirklicht
- was die Kinderrechte außer Acht lässt

Aus den Ergebnissen wird eine Ausstellung zusammengestellt. Gemeinsam wird anschließend erarbeitet,

- was wie verändert werden kann
- was zuerst geschehen sollte
- wer verantwortlich ist und angesprochen werden muss
- wie die Schülerinnen und Schüler dabei mituntun können



### **Klassenrat**

Der Klassenrat ist ein basisdemokratisches Gremium der gesamten Klasse mit fest strukturiertem Ablauf und klaren Rollen und Verantwortungsbereichen. Schülerinnen und Schüler tauschen sich hier gemeinsam mit ihrer Lehrkraft über aktuelle Themen der Klasse aus und bestimmen über das gemeinsame Lernen und Zusammenleben mit.

Sie lernen dabei eine Diskussion zu führen sowie sich an vereinbarte Regeln zu halten, gemeinschaftlich Lösungen zu finden und auch Verantwortung für deren Umsetzung zu übernehmen.

Der Klassenrat ist eine Form der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern ganz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.



### **Kommunikationswand**

Nicht immer sind direkte Befragungen möglich oder sinnvoll. Manche Menschen brauchen Zeit, um sich zu äußern. Manche brauchen auch die Anonymität, um sich äußern zu können. In solchen Fällen kann ein Flipchart als Kommunikationswand gute Dienste leisten.

Auf ein Flipchart werden Fragen, angefangene Sätze oder Statements geschrieben, die direkt auf dem Papier ergänzt werden sollen. Außerdem muss ständig ein Stift verfügbar sein. Das Flipchart sollte in einem Raum aufgestellt werden, der allen, deren Meinung gefragt ist, frei zugänglich ist und in dem sie sich hin und wieder auch allein aufhalten können. Das kann z.B. der Flur vor Klassenzimmern oder Arbeitsräumen sein.

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit müssen dort auch die Ergebnisse der Befragung präsentiert werden.

### Literatur als Impuls

Literarische Texte helfen Kindern, mehr über sich selbst zu erfahren, über ihre Gefühle und Beziehungen, ihre Ängste und Freuden, ihre Benachteiligungen und ihr Angenommensein.

Texte geben Impulse zum Nachdenken und Nachfragen, beflügeln die Fantasie der Kinder, regen zum Handeln, zur Mitwirkung und damit zur Mitverantwortung an.

Der Einsatz von Texten und Büchern eröffnet viele didaktische Möglichkeiten, z.B.

- im Kreis über den Text sprechen
- über den Inhalt nachdenken, Fragen stellen, „philosophieren“
- die eigene Situation reflektieren
- nach einem Einstieg den Handlungsverlauf antizipieren und mit dem tatsächlichen vergleichen
- den Text mündlich oder schriftlich weiterspinnen
- neue Lösungen finden
- weitere Geschichten zum im Text behandelten Kinderrecht erfinden, sich zum Selbstschreiben anregen lassen
- eigene Einfälle, Gedanken, Zweifel in Worte kleiden und aufschreiben
- sich in eine Person oder Sache aus dem Text hineinversetzen und aus der Ich-Perspektive erzählen, schreiben oder malen
- einzelne Stellen szenisch interpretieren
- den Inhalt zeichnerisch oder musikalisch verarbeiten
- das Thema des Textes mit der Darstellung in anderen Medien, anderen Büchern, Zeitschriften, Fernsehen, Film, Kassetten, Internet vergleichen.

*Geeignete Texte sind z.B.:*

*Grundschule:*

*Herzog / Bansch 2009*

*Portmann 2000:*

*Sekundarstufe:*

*Engelmann / Fiechtner 2004; 2006*



### Markt

Projekte oder Arbeitsgruppenergebnisse werden auf Wandzeitungen und/oder Tischen in einem Raum nebeneinander präsentiert. Ein verantwortliches Gruppenmitglied bleibt jeweils bei seinem „Marktstand“ und steht für Erläuterungen und Nachfragen zur Verfügung. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung gehen von Stand zu Stand, um sich zu informieren. Die Zeit, die dafür zur Verfügung steht, sollte begrenzt werden. Bei großen Gruppen kann eine solche Präsentation so organisiert werden, dass jedes Gruppenmitglied nicht alle Marktstände besucht, sondern daraus individuell eine festgelegte Anzahl auswählt. Werden Projekte präsentiert, kann das Interesse an den verschiedenen Präsentationen anschließend zu einer vertiefenden Arbeit in Kleingruppen führen.

Die Methode eignet sich gut, um eine größere Zahl von Projekten oder Arbeitsergebnissen darzustellen und zu würdigen. Das ermüdende Nacheinander-Vortragen und Zuhören im Plenum wird aufgehoben, alle Gruppenmitglieder werden zur aktiven Information und Mitarbeit aufgefordert.



### **Meine Sicht – Deine Sicht – Unsere Sicht**

Wer ein Problem wie die Realisierung der Kinderrechte in einer Institution demokratisch lösen will, sollte alle Beteiligten gleichberechtigt mitbestimmen lassen. Dies ist insbesondere auch in der Schule wichtig. Kinder und Erwachsene, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern, können aber nicht immer von sich aus sämtliche Lösungsansätze finden. In einer Vorbereitungsphase schreiben darum alle Beteiligten ihre Argumente und Ideen auf gleich aussehende Kärtchen. Pro Karte wird eine Aussage notiert. Für die verschiedenen Bereiche – Wünsche, Kritik, Lösungsvorschläge – werden Karten in verschiedenen Farben gewählt. Die gleichfarbigen Kärtchen aller Beteiligten werden in einem gemeinsamen Stapel gesammelt. Die Karten in jedem Stapel werden fortlaufend nummeriert.

Anschließend werden die Stapel jeder Farbe gemischt und im Kreis herumgegeben. Alle Beteiligten wählen daraus eine gewisse Anzahl aus, z.B. die fünf, die ihnen besonders wichtig erscheinen, unabhängig davon, wer sie eingebracht hat. Diese Auswahl wird dann (mit Hilfe der Nummern) im Plenum veröffentlicht und diskutiert.

Die Mitbestimmung aller bleibt so erhalten, die Ideen aller ergänzen sich.



### Menschenrechte

Wie sind die Menschenrechte eigentlich entstanden? Und warum sind sie entstanden? Welche Rechte brauchen die Menschen?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bilden Kleingruppen mit 5 bis 6 Personen, die folgende Arbeitsanweisung erhalten:

„Stellt euch vor, ihr habt ein neues Land entdeckt. In diesem Land hat zuvor noch niemand gelebt. Aber Ihr wollt von jetzt an dort leben. Es gibt bisher keine Vorschriften und keine Gesetze. Ihr seid die ersten Menschen in diesem neuen Land und müsst nun euer Zusammenleben regeln. Schreibt drei Rechte auf, von denen Ihr denkt, dass sie jedem Menschen in diesem Land zustehen sollten. Macht das zuerst alleine und tauscht euch dann innerhalb eurer Gruppe aus.“

Aus diesen Vorschlägen soll sich jede Kleingruppe letztlich auf eine Liste mit 10 Rechten einigen, die alle für besonders wichtig halten. Diese Liste stellt sie dann dem Plenum vor. Dort werden die Rechte aller verschiedenen Listen auf einer gemeinsamen Liste zusammengetragen, dabei werden mehrfach genannte Rechte angekreuzt.

An die Gesamtliste werden Fragen gestellt:

- Können die verschiedenen Listen auf einen Nenner gebracht werden?
- Gibt es „Grundrechte“?
- Gibt es Rechte, die sich widersprechen?
- Wie realitätsnah sind die Rechte?
- Fallen euch jetzt noch wesentliche Rechte ein, die ihr vergessen habt?

An den ersten Arbeitsauftrag kann ein zweiter angeschlossen werden:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, eine Liste mit Pflichten zu erstellen, die mit den von ihnen entworfenen Rechten einhergehen, wiederum zunächst in ihren Kleingruppen und dann im Plenum.

Die Listen der Rechte und Pflichten werden abschließend mit einer Liste der Menschenrechte (oder der Kinderrechte) verglichen.



### Netzwerke

Unsere Art zu leben beeinflusst die Situation der Kinder weltweit. Wenn solche wechselseitigen Abhängigkeiten zum Thema gemacht werden, ist diese Übung eine gute Möglichkeit, globale Zusammenhänge kennen und verstehen zu lernen.

Die Gruppe sitzt im Kreis. Ein Gruppenmitglied hält und behält das Ende eines Garnknäuels in der Hand. Es wirft das Knäuel quer durch den Kreis einem anderen zu und nennt dabei zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung einen Begriff, zu dem die Person, die das Knäuel fängt, einen passenden Begriff assoziieren muss. Die wirft das Knäuel weiter usw., so dass eine Assoziationskette aus Begriffen entsteht, sichtbar gemacht durch ein dichtes Fadennetz.

Beispielaufgabe:

Was hat unser Appetit auf gutes Essen mit den Kinderrechten zu tun?

Das Ausgangswort ist „Appetit“:

Appetit – Essen – Steak – Rindfleisch – Herde – Weide – Regenwald – Holz –

Anschließend sollte darüber gesprochen werden, ob diese „Kette“ unabwendbar ist und was getan werden kann bzw. in der Realität auch schon getan worden ist, um sie zu unterbrechen.





### Planung paradox

Eine Aufgabe „auf den Kopf zu stellen“, d.h. sie quasi spiegelverkehrt anzugehen, kann helfen, Widerstände zu überwinden und Lösungsideen zu entwickeln. Bei der „Planung paradox“ schreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem ersten Schritt auf Karteikarten auf – pro Karte eine Äußerung –, was sie tun müssen, damit die Verwirklichung der Kinderrechte oder eines Kindesrechts in ihrer Schule scheitern wird.

Beispiel:

„Was müssen wir tun, damit das Kinderrecht auf Partizipation auf gar keinen Fall gelingen kann?“

Die Äußerungen werden in Form einer „Treppe abwärts“ auf eine Wandzeitung geklebt:

Wir fangen erst an,  
wenn wirklich alle Fragen  
geklärt sind.

Wir brauchen zuerst  
zusätzliche Klassen-  
Lehrerstunden.

Die eigenen Ideen sind  
die besten. Auf keinen  
Fall lassen wir andere Ideen zu.

Wir stellen einen Antrag  
ans KM auf Einrichtung  
eines Modellversuchs.

Wir brauchen neue  
Kolleginnen, die dafür  
ausgebildet sind.

In einem zweiten Arbeitsgang werden die Äußerungen ins Positive gekehrt und Schritte daraus abgeleitet, die wichtig sind, um Partizipation der Schülerinnen und Schüler zu verwirklichen:

Wir fangen klein an  
Probleme werden  
nach und nach gelöst.

Wir fangen erst mal in den  
Stunden an, in denen wir  
sowieso in der Klasse sind.

Wir arbeiten gemeinsam,  
dadurch können die eigenen  
Ideen nur besser werden.

Wir fangen mit „Bordmitteln“ an.  
Später können wir dann Unter-  
stützung vom KM beantragen.

Wir bilden uns fort.  
„Learning by doing“  
ist die Devise



### Prioritäten setzen

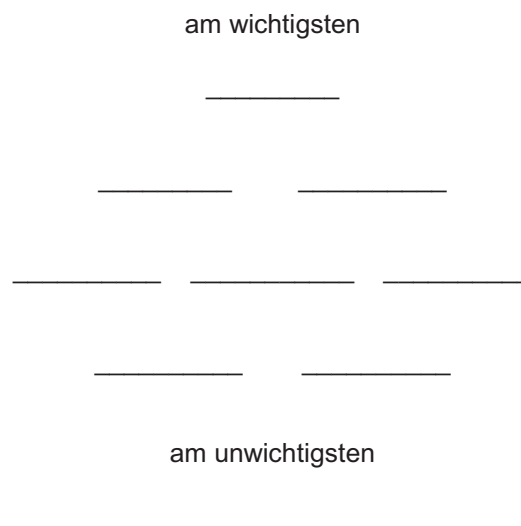
Die Kinderrechte oder die Wunschrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einzeln auf Kärtchen geschrieben.

Die Gruppe bildet Kleingruppen. Diese diskutieren über die Rechte und sortieren sie anschließend nach ihrer Wichtigkeit.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Anzahl der Kärtchen ist beliebig, es sollten aber nicht zu viele sein. Daraus wird eine Rangreihe gelegt. Das wichtigste Recht steht oben, das am wenigsten wichtigste an letzter Stelle.
2. Die Kärtchen werden in Diamantform gelegt. Hierzu sollte die Anzahl der Kärtchen bzw. der Rechte auf 9 reduziert werden.

Die Sortierung der Kärtchen erfolgt dann wie folgt:



Beim Sortieren nach dem Diamant-Modell ist es oft leichter zu einer Entscheidung und in der Gruppe zu einem Konsens zu kommen.



### Pro- und Kontra- Diskussion

Das offene Austragen widerstreitender Meinungen ist nicht einfach. Aber man kann es lernen und trainieren. Mit einer Pro- und Kontra-Diskussion können unterschiedliche Standpunkte klar, aber in angemessener Form zum Ausdruck gebracht werden.

Zunächst wird ein Thema festgelegt. Beim Einstieg in die Methode sollte das relativ einfach und konkret sein und dem Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden entsprechen.

Beispiele:

- Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, mit wem sie befreundet sind.
- Kinder haben das Recht auf ein Haustier.

Mit zunehmender Übung können abstraktere Inhalte ausgewählt werden.

Aus der Gruppe werden zwei Kleingruppen ausgewählt. Die eine Gruppe, die Pro-Gruppe, sammelt Argumente für ein Thema, die andere Gruppe, die Kontra-Gruppe, sammelt Argumente gegen das Thema. Die restlichen Gruppenmitglieder beobachten die Pro- und Kontra-Diskussion. Die Zeit dafür sollte auf 5-10 Minuten begrenzt werden.

Danach werden in der Großgruppe Fragen besprochen wie:

- Waren die Argumente Pro und Kontra stichhaltig?
- War die Form angemessen?
- Wäre es möglich, einen Kompromiss zwischen beiden Argumenten zu schließen?



### Rechte und Pflichten

Beim Thema „Kinderrechte“ wird von Erwachsenen häufig behauptet, Kinder hätten heute sowieso schon zu viele Rechte, sie sollten sich mindestens ebenso auch mit ihren Pflichten auseinandersetzen.

Die Schülerinnen und Schüler führen eine Pro- und Kontra- Diskussion zum Thema „Wer Rechte leben will, muss Pflichten annehmen“.

Als Impuls kann folgendes Zitat von Gustav Radbruch dienen:

„Unser Recht ist ein Recht auf die Möglichkeit der Pflichterfüllung, ein Recht, unsere Pflicht zu tun – und deshalb ist es umgekehrt Pflicht, unser Recht zu wahren.“

In einer zweiten Runde kann das Diskussionsthema auf einen bestimmten Bereich fokussiert werden, z.B.:

„Wer in der Schule Rechte leben will, muss hier auch Pflichten annehmen“.

Dabei sollten nicht nur Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Blick behalten werden, sondern auch die ihrer Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und aller für Schule Verantwortlichen.



### Rollenspiele

Eine Situation, bei der es um die Gewährung oder Verletzung von Kinderrechten geht, wird nachgespielt. Zum Einüben der Methode und bei jungen Kindern sollte zunächst mit Situationen aus dem Gruppenalltag begonnen werden. Wer nicht am Spiel beteiligt ist, erhält Beobachtungsaufgaben.

Dieselbe Szene wird nacheinander von unterschiedlichen Personen gespielt, die dabei möglichst unterschiedliche Lösungen entwickeln sollen. Die verschiedenen Lösungen werden anschließend vor dem Plenum begründet und gemeinsam gegeneinander abgewogen. Bei welcher Lösung wurden welche Rechte verletzt bzw. wurden die Rechte aller handelnden Personen am besten gewährleistet?



### Rucksack packen

Mit dieser Übung kann nach einer Unterrichtseinheit oder einem Projekt Feedback abgefragt werden. Mit veränderter Fragestellung eignet sich diese Übung auch zur Lernkontrolle.

Die Teilnehmenden erhalten ein Blatt Papier, auf dem ein großer Rucksack aufgezeichnet ist. Dort hinein sollen sie schreiben, was sie mit nach Hause tragen.

Als Feedback-Übung könnte die Anweisung lauten: Sortiere alles, was du in den Rucksack packst, in zwei Tüten:

- Das hat mir gefallen:
- Das hat mir nicht gefallen:

Als Lernkontrolle könnte die Anweisung lauten: Sortiere alles, was du in den Rucksack packst in zwei Tüten:

- Das habe ich gelernt:
- Das hätte ich gerne noch gelernt:



### Schlusskreis

Die Gruppe sitzt oder steht im Kreis. Reihum drückt jedes Gruppenmitglied dem rechts neben ihm sitzenden die Hand, verabschiedet sich und wünscht ihm etwas zum Abschied.

Beispiele:

Ich wünsche dir, dass du das Projekt, das du vorhast, erfolgreich durchführen wirst.

Ich möchte mit dir an der Umsetzung der Kinderrechte weiterarbeiten.

Ich drücke die Daumen, dass deine Kindergruppe beim JuBo-Wettbewerb gewinnt.



### **Standpunkte einnehmen**

Dies ist eine schnelle stark visualisierende Methode zur Klärung der unterschiedlichen Standpunkte der Gruppenmitglieder.

Sie stellen sich auf einer gedachten Linie je nach ihrer Zustimmung bzw. ihrem Abstand zum Thema auf.

Alle bekommen so schnell einen Überblick über das momentane Meinungsbild bezüglich einer Aussage. Die Positionen, die dabei eingenommen werden, sollten nicht zu weiteren Erklärungen führen und nicht hinterfragt werden.





### Vorstellungsgespräch

Es setzen sich immer zwei Gruppenmitglieder zusammen, die bisher möglichst wenig miteinander zu tun hatten. Die Gruppenleitung gibt ihnen nun ein Thema vor, über das sie sich unterhalten sollen, z.B.: „So habe ich die vergangene Woche erlebt. Das waren meine Probleme, das waren meine Freuden, das wünsche ich mir zukünftig als Unterstützung.“

Mit zunehmendem Training können im „Vorstellungsgespräch“ auch allgemeinere Themen verhandelt werden. Jeweils 4 – 5 Minuten lang erzählt zuerst das eine Gruppenmitglied, dann das andere, während das zweite aufmerksam zuhört und ab und zu wiederholt, was gesagt wurde, um sich zu vergewissern, dass es auch alles richtig verstanden hat.

Anschließend werden im Plenum jeweils die Partnerin oder der Partner vorgestellt. Diese äußern sich kurz dazu, ob sie sich durch den Bericht richtig verstanden fühlen.

Gemeinsam wird ausgewertet: Wie gut gelang das Zuhören und das Einfühlen in eine andere Person? Haben wir tatsächlich etwas über die Probleme, Wünsche und Bedürfnisse der vorgestellten Person erfahren?

Für diese Übung sollte die Gruppe nicht zu groß sein, da die Vorstellung im Plenum sonst schnell ermüdend wirkt.



### Was fällt euch ein zu...?

Die Einstellungen und Vorurteile zu einem Thema sollen bewusst gemacht werden und zur Sprache kommen.

Ein Impuls wird vorgegeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, ihre Gedanken dazu aufzuschreiben. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Beispiele:

- a) „Vollendet den Satz:  
Bei Kinderrechten denke ich an...“
- b) „Schreibt fünf Sätze auf, die euch zu dem Impulswort „Kinderrechte“ einfallen.“
- c) „Bildet mit den Anfangsbuchstaben des Impulswortes „Kinderrechte“ Begriffe oder auch ganze Sätze, die ihr mit diesem Wort verbindet.“ (Das „c“ kann dabei ausgelassen werden.)

K Klasse  
I Integration  
N  
D  
E  
R  
R  
E  
C cool  
H  
T  
E

K Kinderrechtskonvention  
I ist nicht verwirklicht,  
N nirgendwo  
D Denn  
E echte  
R Rechte  
R rütteln  
E erstmal an  
C  
H heutigen  
T traditionellen  
E Erwachsenenrechten

K Kinderrechte  
I im  
N neuen  
D Deutschland  
E eine  
R richtige  
R Realität  
E eine  
C coole  
H hundertprozentige  
T Tatsache  
E ehrlich.

- d) Nehmt die Buchstaben des Alphabets als Anfangsbuchstaben für Wörter, die ihr mit dem Impulswort „Kinderrechte“ verknüpft. (s. ABC der Kinderrechte)

Die Aufgaben können zuerst alleine, zu zweit oder in einer Kleingruppe bearbeitet werden. Anschließend werden sie im Plenum veröffentlicht und diskutiert.

Die Arbeitsaufträge können variiert und/oder präzisiert werden:

Beispiele:

- „Was fällt euch ein zu „Kinderrechte und Schule“?
- „Was fällt euch ein zu „Verletzungen der Kinderrechte“?
- „Was fällt euch ein zu „Kinderrechten in Afrika“?



### Was wäre, wenn Kinder keine Rechte hätten

Durch provokante Fragestellungen können neue Sichtweisen entstehen.  
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen die Anweisung:

„Notieren Sie gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner, welche Vorteile Sie persönlich kennen, wenn die Erwachsenen alles und die Kinder nichts zu sagen haben.  
Sie dürfen dabei alles äußern, was Ihnen in den Sinn kommt – ohne an political correctness zu denken.“

Die Beteiligten müssen sich nicht mehr so positiv darstellen als unentwegt „kinderfreundlich“ und „gerecht“. Die Übung hat etwas Befreiendes und macht es leichter, sich auf die kindliche Perspektive einzulassen.

Die Aussagen werden anschließend im Plenum diskutiert.

Dabei sollten auch Fragen besprochen werden wie:

- Was bedeutet es für mich, wenn ich Kindern mehr Rechte zugestehe?
- Wie muss ich mich verändern?
- Wie muss Schule sich verändern?
- Wie können Kinderrechte in der Schule besser verwirklicht werden?



### World Café

Ziel dieser Methode ist es, die Meinungen einer größeren Gruppe zu einem Thema möglichst offen und kreativ zur Sprache zu bringen, die unterschiedlichen Perspektiven kennenzulernen und zu vernetzen.

Im Raum werden ähnlich wie in einem Café kleine Tische aufgestellt, an denen drei bis sechs Personen Platz nehmen können. Auf dem Tisch liegen Papier(tischdecken) und Stifte. Eine Moderator oder eine Moderatorin nennt die Aufgabenstellung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schreiben ihre Gedankengänge und Ergebnisse direkt auf die Tischdecken.

Die Gruppen bleiben jeweils nur für eine Fragestellung oder eine bestimmte Zeit gemeinsam am Tisch. Danach wechseln alle bis auf ein Gruppenmitglied die Tischgruppe und setzen sich an einen anderen Tisch, um dort mit den vorgefundenen Arbeitsergebnissen weiterzudenken. Die am Tisch verbleibende Person erläutert den neu hinzukommenden, was am Tisch bisher besprochen und erarbeitet wurde.

Am Ende der Veranstaltung werden die Schlüsselbotschaften der verschiedenen Tische zusammengefasst. Die Ergebnisse dienen zur anschließenden Weiterarbeit am Thema.

Für das World Café sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, so dass tatsächlich ein Austausch zwischen den Tischen stattfinden kann. Bei entsprechendem Zeitrahmen können die Diskussionsrunden auch immer wieder durch weiteren Input unterbrochen und angeregt werden.



### Wunderfrage

Diese Übung kann helfen, wenn ein Problem sehr übermächtig erscheint und keine Lösung gesehen wird oder eine Gruppe sich zu sehr in die Bearbeitung eines Problems verbissen hat.

„Stellt euch vor, es wäre über Nacht ein Wunder geschehen und es gäbe das bisherige Problem nicht mehr. Woran würdet ihr es erkennen?“

Mit der Wunderfrage wird der Blick auf die Lösung gerichtet. Das Problem wird erst mal ausgeblendet und die Denkblockaden können sich lösen.

Die „Wunderfrage“ kann jedes Gruppenmitglied allein für sich oder die Gruppe gemeinsam beantworten.

Anschließend an die kreative Entspannung mit Hilfe der Wunderfrage kann mit anderen Methoden weiter an Lösungswegen gearbeitet werden.



### Wunschrechte

Was Kinder unter ihren Rechten verstehen, unterscheidet sich nicht selten vom Verständnis der Erwachsenen und insbesondere von denen, die in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben sind. Eine Begriffsklärung kann deshalb ein guter Einstieg ins Thema sein. Die Kinder werden gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

„Was sind für euch Rechte? Welche Rechte habt ihr? Welche Rechte möchtet ihr haben?“

Alle Rechte werden – ohne Diskussion, Kritik und/oder Korrekturen – aufgeschrieben, z.B. auf ein Wandplakat oder in eine „Rechte-Buch“, das öffentlich ausliegt. Die „Rechte“-Sammlung kann dann nach und nach ergänzt werden. Ist die Sammlung komplett, sucht sich jedes Kind ein „Recht“ heraus, das es für besonders wichtig hält bzw. das es besonders interessiert und sammelt dazu aus Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, dem Internet usw. weitere Informationen, Abbildungen, Beispiele, Fragen. Mit dem gesammelten Material gestaltet es eine „Rechte“-Seite oder ein Poster. Das Recht sollte dabei genauer beschrieben, der Anspruch der Kinder auf genau dieses Recht begründet werden.

Über die fertigen Produkte wird dann in der Gruppe diskutiert. Aus der Diskussion kann die Zusammenstellung eines von allen Gruppenmitgliedern akzeptierten „Rechte-Kanons“ resultieren.

Die von den Kindern zusammengestellten Rechte können

- mit den Rechten der UN-Kinderrechtskonvention verglichen werden
- mit Kindern aus Partner-Gruppen oder -Klassen ausgetauscht und diskutiert werden
- in der Institution, zu der die Gruppe gehört, in der Schule, in der Gemeinde veröffentlicht werden
- Anstöße zu Aktionen oder Projekten geben



### Zukunftswerkstatt

Die Zukunftswerkstatt ist eine geeignete Methode, um gemeinsam kreative und zugleich realistische Lösungen für eine komplexe Aufgabe zu erarbeiten. Das Verfahren setzt auf Fantasie und Vision. Es schafft eine klare Trennung von Kritik, Lösungsvorschlägen, Lösungshindernissen und schlussendlich der Überprüfung der Lösungen an der Realität. Eine Zukunftswerkstatt braucht Zeit. Sie hat drei Phasen. In den beiden ersten Phasen sollte in Kleingruppen gearbeitet werden:

#### 1. Mecker- oder Kritikphase

Zunächst wird eine Bestandsaufnahme gemacht. In der Kleingruppe wird diskutiert und notiert, was an der momentanen Situation unbefriedigend ist. Aus der Kritiksammlung wird das Wichtigste zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

#### 2. Phantasie- oder Utopiephase

Hier wird der Fantasie freier Lauf gelassen. In die Arbeit gehen nicht nur Sachaspekte, sondern auch die emotionale Betroffenheit ein. In Rollenspielen, Plakaten, Modellen oder musikalischen Darbietungen, je nachdem, welche Ideen die Kleingruppe entwickelt, stellt sie eine Situation dar, die ihrer Vision eines idealen Zustandes entspricht.

#### 3. Umsetzungs- oder Verwirklichungsphase

Die Utopien aus den Kleingruppen werden im Plenum kritisch auf ihren Realitätsbezug und ihre Verwirklichungsmöglichkeiten geprüft. Aus den Utopien werden machbare Lösungsschritte abgeleitet. Es wird ein konkreter Plan entwickelt, was wann wie von wem umgesetzt werden kann.

# 6 Gute Beispiele

Berichte über Fortbildungs-Programme, Aktionen und Projekte als Beispiele zur Vermittlung, was zur Verwirklichung der Kinderrechte getan werden kann.







*„Lang ist der Weg durch  
Lehren, kurz und  
wirksam durch  
Beispiele.“*

Seneca

### Inhalt

#### **Fortbildungsveranstaltungen:**

- Fachtag Compasito – Menschenrechtsbildung mit Kindern, Dt. Institut für Menschenrechte
- Fortbildung „Menschenrechte und Kinderrechte“, Berlin
- Praxistag Kinderrechte Ingelheim, MBWJK RLP
- Fortbildung „In Frankfurt machen Kinderrechte Schule“, Kinderbüro Frankfurt und Makista e.V.

#### **Aktionen von Kindern und Jugendlichen:**

- Ausgewählte Beispiele Gewinner JuniorBotschafter-Wettbewerb
- Das UNICEF JuniorTeam

#### **Schul-Projekte:**

- Aktionen der Waldhausschule Malsch
- Grundschule Süd Landau, Sonderpreis Kinderrechte machen Schule
- Schulleitbild Schule am Rennberg, Thüringen
- Projekt zum 20. Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention „ In Frankfurt machen Kinderrechte Schule“

Haben Sie Fragen zu Compasito oder den Seminaren?  
Anne Thiemann, Mitarbeiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung am Deutschen Institut für Menschenrechte, berät Sie gerne.

**Kontakt**daten:

**Anne Thiemann**  
Tel.: 030 259 359-29  
thiemann@institut-fuer-menschenrechte.de

**Deutsches Institut für Menschenrechte**  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0  
Fax: 030 259 359-59



**Fortbildungsangebote**

Sie sind in der schulischen oder außerschulischen Bildung tätig und möchten in das Thema Menschenrechtsbildung mit Kindern einsteigen oder Ihre Methodenkompetenz erweitern? Dann besuchen Sie eines der dreitägigen Compasito-Seminare, die das Deutsche Institut für Menschenrechte bundesweit anbietet.

In den Seminaren werden Grundlagen der Menschenrechtsbildung mit Kindern praxisorientiert vermittelt. Sie lernen die Arbeit mit Compasito kennen und probieren verschiedene Übungen aus. Darüber hinaus hat jedes Seminar einen thematischen Schwerpunkt, etwa Partizipation, Gewalt, Diskriminierung oder Armut und soziale Ausgrenzung.

Wann und wo die nächsten Compasito-Seminare stattfinden, erfahren Sie im Internet unter:

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de) (Veranstaltungen)

Sie interessieren sich auch für Menschenrechtsbildung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

Unter <http://kompass.humanrights.ch> finden Sie das Online-Handbuch „Kompass“.

## Menschenrechtsbildung mit Kindern



Deutsches Institut für Menschenrechte

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

# „Kinder sind nicht erst morgen Menschen, sondern bereits heute.“

Janusz Korczak, Pädagoge

„Heute haben mich wieder alle in der Klasse komisch angestarrt, weil meine Klamotten nicht cool genug waren. Aber was kann ich dafür, dass meine Mutter nicht genug Geld hat, um mir neue Sachen zu kaufen. Ich will auch dazugehören!“

„Ständig streiten meine Eltern. Neulich hat mein Vater meiner Mutter sogar eine runtergehauen. Mich hat er auch angeschrien. Muss ich das aushalten?“

„Jakob sah ganz schön traurig aus als wir vorhin alle losrannten und Fangen spielten. Nur er musste in seinem Rollstuhl am Rand sitzen. Beim nächsten Mal schlage ich ein Spiel vor, bei dem wir alle mitmachen können.“

Kinder machen sich früh Gedanken über Gut und Böse, über Gleichheit und Unterschiedlichkeit. Sie haben ein Gespür für Gerechtigkeit und Solidarität. Dieses kindliche Interesse greift die Menschenrechtsbildung auf und bringt Kinder spielerisch dazu, ihre eigenen Rechte und die anderer Menschen kennen zu lernen.

Menschenrechte werden dabei nicht nur als abstrakte Rechtsvorschriften für Staaten verstanden, sondern als Regeln für das Zusammenleben von Menschen. Diese Regeln und Werte sollten Kinder kennen. Denn nur dann können sie diese offensiv vertreten und verteidigen.

Compasito, das Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern im Grundschulalter, leistet einen praktischen Beitrag, Kindern diese Rechte nahe zu bringen. Bei den Übungen lernen sie, anderen Menschen offen und mitfühlend zu begegnen, sich selbst wertzuschätzen und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

## Was ist Compasito?

Compasito ist das erste deutschsprachige Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern zwischen 7 und 13 Jahren. Auf 336 Seiten bietet es 40 Aktivitäten und Spiele zu Themen wie Armut und soziale Ausgrenzung, Diskriminierung, Familie, Gesundheit, Gewalt oder Medien. Die Übungen knüpfen an konkrete Erfahrungen von Kindern an.

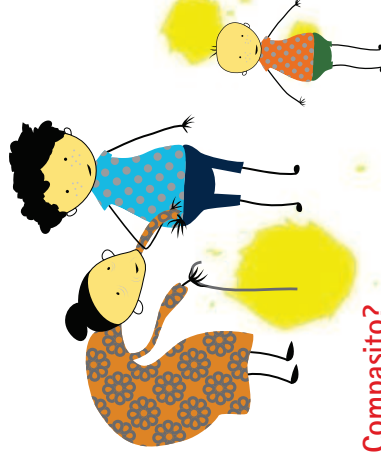
Die Aktivitäten sind klar strukturiert, enthalten Tipps für die Moderation, Hinweise auf Altersgruppe, Zeit, benötigte Materialien und Gruppengröße. Darüber hinaus enthält Compasito vertiefende Informationen zur Geschichte der Menschenrechte, zu den Menschenrechtsabkommen und -institutionen.

## An wen richtet sich Compasito?

An Menschen, die mit Kindern zwischen 7 und 13 Jahren arbeiten und sich für Menschenrechte interessieren.

## Wo kann Compasito eingesetzt werden?

Überall dort, wo Kinder zwischen 7 und 13 Jahren ihre Zeit verbringen: in der Schule bzw. im Schulhort, im Jugendhaus, im Jugendverband, in der Freizeit oder in der Familie.



## Wo erhalte ich Compasito?

Sie können Compasito bei der Bundeszentrale für politische Bildung bestellen. Ein Exemplar kostet 4 Euro zzgl. Porto. Bestellnummer: 2409

[www.bpb.de](http://www.bpb.de) (Publikationen)

Als Online-Handbuch finden Sie Compasito auch im Internet unter [www.compasito-zmrb.ch](http://www.compasito-zmrb.ch)

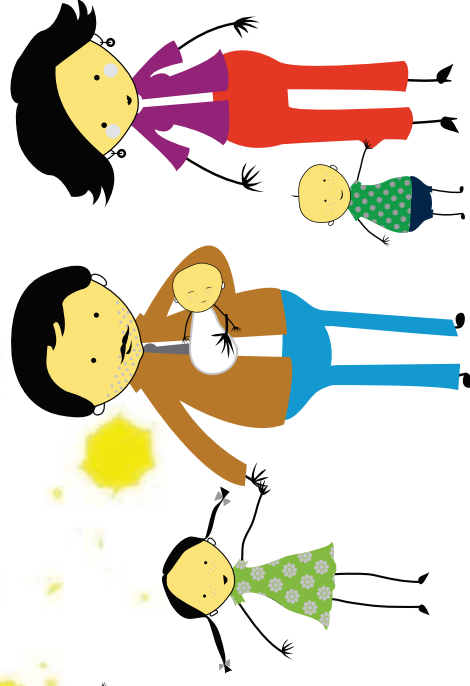
## Wer hat Compasito erstellt?

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat Compasito 2009 in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Europarat in deutscher Sprache herausgegeben. Das englische Original wurde 2007 vom Europarat veröffentlicht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution mit Sitz in Berlin. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Die Bundeszentrale für politische Bildung will das Interesse der Bürgerinnen und Bürger für Politik fördern, ihr demokratisches Bewusstsein festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit stärken. Aktuelle und historische Themen greift sie mit Veranstaltungen, Publikationen, audiovisuellen und Online-Produkten auf. [www.bpb.de](http://www.bpb.de)

Der Europarat ist der Zusammenschluss von 47 europäischen Staaten. Seine Aufgabe ist es, in ganz Europa ein gemeinsames Verständnis von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu entwickeln und zu sichern. [www.coe.int/youth](http://www.coe.int/youth)



---

# **FRIDTJOF-NANSEN-AKADEMIE**

## **FÜR POLITISCHE BILDUNG**

*im Weiterbildungszentrum **INGELHEIM***

---

# **Praxistag Kinderrechte**



**Donnerstag, 3. Dezember 2009**  
**Fridtjof-Nansen-Haus, Ingelheim**

**in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland Pfalz, der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe), der Serviceagentur Ganztägig Lernen (SAG), dem Pädagogischen Zentrum Rheinland-Pfalz (PZ) und dem Literaturbüro Mainz**

Am 20. November feiert die UN-Kinderrechtskonvention ihren 20. Geburtstag. Anlässlich dieses Ereignisses wollen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Wissenschaft, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit Jugendlichen Bilanz ziehen, wie weit die Kinderrechte- und Menschenrechte als Inhalt des Unterrichts und als Prinzip des achtsamen und respektvollen Miteinanders in einer demokratischen (Schul-)Kultur umgesetzt sind.

### **Programm**

- 9.00 – 9.30 Uhr **Eintreffen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anmeldung, Kaffee**
- 9.30 – 9.45 Uhr **Begrüßung und Einführung in das Programm**  
**Florian Pfeil**, Direktor des Weiterbildungszentrums Ingelheim (WBZ)  
**Sissi Westrich**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
- 9.45 – 10.30 Uhr **Kinderrechte – eine Grundlage für Demokratie-Lernen und Wertebildung**  
Impulsreferat mit Diskussion  
**Dr. Sabine Skutta**  
Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
- 10.30 – 11.15 Uhr **World Café**  
Moderation: **Sonja Student**, Serviceagentur Ganztägig Lernen (SAG)
- 11.15 – 11.30 Uhr Kaffeepause
- 11.30 – 12.30 Uhr **Kinderrechte in der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Jugendarbeit – didaktisch-methodische Anregungen**  
**Maren Burkhardt**  
Stadtjugendring Mainz und Mainzer Bündnis für Kinderrechte  
**Reiner Engelmann**  
Autor und Sozialpädagoge  
**Sybilla Hoffmann**  
Stellv. Landesvorsitzende der GEW Rheinland-Pfalz  
**Dr. Lothar Müller**  
Akademischer Oberrat für Pädagogik, Universität Trier  
Moderation: **Dorothea Werner-Tokarski**
- 12.30 Uhr Mittagessen

13.15 – 13.45 Uhr **Kinderrechte in der Literatur – eine Lesung**

**Reiner Engelmann**

13.45 – 14.00 Uhr **Kurzvorstellung der Workshops** mit Best-Practice-Beispielen und der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch

14.00 – 16.00 Uhr **Workshop I: Kinderrechte im Vorschulalter**

Thea Pfeffer, Dipl.-Pädagogin

**Workshop II: Kinderrechte in der Grundschule**

Siglinde Burg, Grundschule Süd, Landau

**Workshop III: Kinderrechte in der Sekundarstufe**

Sybilla Hoffmann,  
Sebastian-Münster-Gymnasium Ingelheim

**Workshop IV: Kinderrechte in der Berufsbildenden Schule**

Brigitte Müller, BBS Bingen

**Workshop V: Kinderrechte in der außerschulischen Jugendarbeit**

Christiane Ritscher, Kinder- und Jugendbüro Ludwigshafen / Jürgen Tramm, SAG RLP

16.00 – 16.30 Uhr Schlussplenum

**Zusammenfassung der Workshopergebnisse durch  
Berichterstatterinnen und Berichterstatter**

**Leitung:** Florian Pfeil / Sissi Westrich

**Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist jedoch unbedingt erforderlich.  
Teilnehmen können Jugendliche ab der Sekundarstufe.**

**Anmeldungen bitte an [fna@wbz-ingelheim.de](mailto:fna@wbz-ingelheim.de) oder telefonisch: 06132/79003-16.**

Dieses Seminar ist im Gesamtangebot des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), Speyer, enthalten und als Maßnahme der Lehrerfortbildung beim Institut für Qualitätsentwicklung im Hessischen Kultusministerium akkreditiert.

Die Fachtagung ist als Fortbildungsmaßnahme für Erzieherinnen und Erzieher zur Erlangung des Fortbildungszertifikats „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ mit dem Themenmodul 9 „Gestaltung von Gemeinschaft und Beziehungen“ anerkannt.

Diese Veranstaltung wird gefördert von



Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Joachim Gerhard**  
Oberbürgermeister und  
Vorsitzender des Stiftungsrates des Weiterbildungszentrums  
Ingelheim

**Florian Pfeil**  
Direktor des  
Weiterbildungszentrums  
Ingelheim

## 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - In Frankfurt machen Kinderrechte Schule

### Programm zur Fortbildung

Mittwoch, den 9. September 2009  
9:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Saalbau Bornheim, Arnsburger Straße 24, 60385 Frankfurt am Main

- 09:30 Begrüßung und erstes Kennenlernen
- 09:40 Input zum Thema „Kinderrechte machen Schule“ und Vorstellung der Aktion
- 10:00 „Kinderrechte-Café“  
Austauschrunde: Warum sind die Kinderrechte wichtig?!
- 10:20 Vorstellung und Sicherung der Ergebnisse des Kinderrechte-Cafés
- 10:30 *Pause 10'*
- 10:40 Workshops für Lehrkräfte und Schüler/innen in getrennten Gruppen:  
Informationen rund um die Arbeit zum Thema Kinderrechte in der Schule und Tipps zur kreativen Umsetzung
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| Lehrkräfte:  | Schüler/innen:            |
| Materialien und Methoden                             | Kinderrechte kennenlernen |
| Kinderrechte kennenlernen,<br>weitertragen, umsetzen | Kreative Umsetzung        |
- 12:10 *Mittagspause mit Mittagessen am Tagungsort 45'*
- 12:55 Besuch der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (ansässig am Tagungsort):  
Infos zur Bibliothek und Möglichkeit zum Stöbern in Literatur und Materialien zu den Kinderrechten
- 13:20 Vorstellung der Projektangebote: Kinderrechte an der Schule
- 13:40 Arbeitsgruppen der Schulteams: Wie machen wir die Kinderrechte in unserer Schule bekannt?
- 14:20 Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen für alle Teilnehmer/innen
- 14:50 Feedback und Abschlussrunde
- 15:00 Ende

## **Das UNICEF-Juniorteam**

### **Was ist das UNICEF-JuniorTeam?**

23 JuniorBotschafterinnen und –Botschafter gründeten im Mai 2009 das UNICEF-JuniorTeam. Das Team besteht aus bis zu 30 Jugendlichen zwischen zehn und 18 Jahren, die sich über einen längeren Zeitraum für die Rechte von Kindern in Deutschland oder in anderen Ländern engagiert haben – zum Beispiel durch ihre Teilnahme am JuniorBotschafter-Wettbewerb. Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre und endet mit dem 18. Geburtstag.

### **Was macht das JuniorTeam?**

Das JuniorTeam berät UNICEF Deutschland bei der Gestaltung von [www.younicef.de](http://www.younicef.de) und liefert inhaltliche Beiträge für die Website. Einige Team-Mitglieder schreiben Artikel, verfassen Blog-Beiträge oder machen Umfragen zum Thema Kinderrechte. Andere beteiligen sich an der Jury-Sitzung für den JuniorBotschafter-Wettbewerb, führen einen gemeinsamen Aktionstag durch oder nehmen an UNICEF-Presskonferenzen teil. Von UNICEF erhalten sie Informationen über Kinderrechtsthemen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Das JuniorTeam trifft sich an zwei Wochenenden pro Jahr zum Austausch und zur Planung seiner Aktionen.

### **Warum ein UNICEF-JuniorTeam?**

Das JuniorTeam unterstützt UNICEF Deutschland bei seiner Kinder- und Jugendarbeit und soll dazu beitragen, dass UNICEF besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen kann. Gleichzeitig erfüllt UNICEF damit auch einen Auftrag aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Darin heißt es, dass Kinder das Recht haben, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Erwachsenen müssen die Meinung der Kinder bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2009 – Platz 1**

### **Bleistifte machen Schule(n) für Afrika!**

Bleistifte sind ein Symbol für das Kinderrecht auf Bildung. Bei einer Geburtstagsfeier kommen die vier 11- bis 14-jährigen Mädchen Katharina, Laura, Sofie und Franziska auf die Idee, selbst gestaltete Bleistifte zu verkaufen und den Erlös an das UNICEF-Projekt „Schulen für Afrika“ zu spenden. Damit wollen sie Kindern in Afrika zu ihrem Recht auf Bildung verhelfen. Über das Kindermagazin „GEOlino“ sind sie auf den JuniorBotschafter-Wettbewerb aufmerksam geworden. Ihre Aktionen nehmen die Mädchen auch zum Anlass, über das Kinderrecht auf Bildung und Projekte in Afrika zu informieren.

#### **Die Einzelheiten**

Mehr als 1.000 Bleistifte besorgen die Schwestern Laura und Sofie Krietenstein und ihre Freundinnen Franziska Groß und Katharina Müller und marmorieren sie individuell mit bunten Farben. Diese Bleistifte verkaufen sie in der Schule, bei Familienfesten und an Freunde und Bekannte gegen eine Spende ab einem Euro. So können sie abzüglich ihrer Kosten über 550 Euro für „Schulen für Afrika“ spenden. Mit selbst gemachten Plakaten und Flyern informieren sie über Bildung in Afrika. Außerdem stellen sie ihre Aktion in der Kindersendung „Radio Mikro“ von Bayern 2 vor und motivieren so auch andere Kinder, sich zu engagieren.

Mit ihrer Bewerbung beim JuniorBotschafter-Wettbewerb ist die Aktion der Mädchen noch nicht zu Ende. Demnächst wollen sie zum Beispiel bei Schulkonzerten noch mehr Gleichaltrige aufrütteln. Ihr Ziel: „Durch Information und Verkauf bei größeren Schulveranstaltungen erhoffen wir, ein größeres Publikum zu erreichen - Menschen in unserem Alter, die in 10, 20 oder 30 Jahren die Politik hier und anderswo mitbestimmen werden und die wir mit unserer Aktion aufrütteln wollen!“

#### **Begründung der Jury**

Der Jury hat am Projekt „Bleistifte machen Schule(n) in Afrika“ besonders gut gefallen, dass die Mädchen mit einfachen Mitteln sehr viel bewegt haben. Menschen wurden über Bildungsprojekte in Afrika informiert. Die ausführliche Dokumentation mit Fotos und einem Mitschnitt der Radiosendung, in der die JuniorBotschafterinnen zu Gast waren, lässt den Ernst, aber auch die Begeisterung erkennen, mit der die Mädchen ans Werk gingen.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)



## **JuniorBotschafter 2008 – Platz 1**

### **„Die Zeit läuft ab!“ - Sanduhren schaffen Bewusstsein für das Thema AIDS**

In jeder Minute stirbt ein Kind an AIDS. Wenn sie betroffen wären, wäre ihre Klasse in 31 Minuten ausgestorben! Dieser Gedanke hat die Klasse 7a der Bischöflichen Realschule (Johann-Heinrich-Schmülling-Schule) in Warendorf (NRW) so schockiert, dass sie auch andere Menschen auf das Problem aufmerksam machen wollten. In einem einjährigen Projekt unter dem Motto „Die Zeit läuft ab“ sammelten die Schülerinnen und Schüler 1.000 kleine Sanduhren, klebten sie auf Schilder mit Informationen zum Thema AIDS und verkauften sie. Die Sanduhren schaffen zum einen ein Bewusstsein dafür, dass in den drei Minuten, in denen der Sand durch das Glas rinnt und wir uns zum Beispiel die Zähne putzen, wieder drei Kinder an der Immunschwäche AIDS sterben. Zum anderen zeigen sie, wie dringend von HIV und AIDS betroffene Kinder Hilfe brauchen: die Zeit für uns zu helfen läuft ab.

#### **Die Einzelheiten**

In dem Bewusstsein, dass jede Minute wichtig ist, machte sich die 7. Klasse mit 31 Schülern, 17 Jungen und 14 Mädchen, ans Werk: „Wir haben das Projekt „AIDS“ ausgewählt, weil uns die Schicksale dieser betroffenen Kinder alles andere als egal sind und wir wollen uns wieder gut dabei fühlen, vielen Kindern, mit unserem Beitrag zu helfen, länger und mit ihrer Familie leben zu können. Das ist für uns das Wichtigste“, schreiben die Schüler in ihrer Bewerbung für den JuniorBotschafter.

Nachdem sie sich selbst inhaltlich mit der Thematik auseinandergesetzt haben, wollten die Schüler so viele Menschen wie möglich informieren und zu Spenden aufrufen. Sie hatten sich zum Ziel gesetzt, die 1.000-Euro-Hürde zu schaffen. Dafür brauchten sie 1.000 Sanduhren, die sie für einen Euro verkaufen wollten. Die Uhren wurden auf einen Papp-Hintergrund mit Bildern und Infos zur AIDS-Problematik geklebt.

Für die Gestaltung gewannen sie den Künstler Demir Demiroski sowie andere Schüler von vier Schulen aus ihrer Umgebung. Sogar brasilianische Jugendliche schickten ihnen Entwürfe aus ihrer Heimat. Obwohl sie auch viele Rückschläge hinnehmen müssen, haben die Schüler nicht aufgegeben. Fast ein halbes Jahr schrieben sie in ihrer Freizeit sehr viele engagierte Briefe an Krankenkassen, Apotheken, Zahnärzte und andere Sponsoren, bis sie endlich 1.000 Sanduhren zusammen hatten. Gottesdienste, Rollenspiele, Info-Stände, eine Homepage, Interviews mit der Zeitung, Benefizkonzerte, einen Bauchladen in der Einkaufsstraße und vieles mehr nutzten die Schüler, um die Sanduhren zu verkaufen und auf die AIDS-Problematik aufmerksam zu machen. So haben sie zahlreiche Menschen erreicht und 1.715 Euro aus dem Verkauf der Sanduhren für von AIDS betroffene Kinder gespendet.

#### **Begründung der Jury**

Der Jury hat am Projekt „Die Zeit läuft ab!“ besonders gut gefallen, dass eine gute Idee kreativ umgesetzt und damit eine nachhaltige Wirkung erzielt wurde. Mit sehr großem Engagement und viel Ausdauer verfolgten die Schülerinnen und Schüler das Ziel, Menschen aufzurütteln und über das Schicksal der von AIDS betroffenen Kinder im südlichen Afrika zu informieren. Trotz einiger Rückschläge und Enttäuschungen haben sie sich nicht entmutigen lassen, sondern ihr Projekt bis zum Schluss zielstrebig durchgeführt. Angesichts der schockierenden Nachricht, dass jede Minute ein Kind an AIDS stirbt, wollten sie nicht ohnmächtig die Augen verschließen, sondern aktiv werden. In bewundernswerter Weise machen sie deutlich, wie Jugendliche mit einem festen, gemeinsamen Willen etwas bewegen können.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2009 – Platz 3**

### **Ein Kinderrechtebaum für Lörrach**

Die Kinderrechte sind so wichtig, sie sollten auch im baden-württembergischen Lörrach im Mittelpunkt des Stadtlebens und damit im Bewusstsein der Menschen stehen. Das ist der Grundgedanke der Lörracher UNICEF-JuniorBotschafter-Gruppe. Deshalb beschließen die 25 Kinder zwischen 8 und 18 Jahren unter der Leitung der ehrenamtlichen UNICEF-Mitarbeiterin Christine Langen, an zentraler Stelle ein deutliches Zeichen für Kinderrechte zu setzen: Sie pflanzen einen Kinderrechtsbaum. „Unser Zeichen sollte lebendig sein, es sollte jung sein, wie wir, es sollte ein Symbol für Leben und Gedeihen sein, es sollte Generationen überdauern, es sollte noch sichtbar sein, wenn wir schon groß sind, es sollte mit uns wachsen, es sollte ein Baum sein“, schreibt die Lörracher Gruppe in ihrer Einsendung. Seit Dezember 2008 sind die Kinderrechte in Lörrach nun fest verwurzelt: Am Alten Rathaus im Aichelepark steht eine Linde, die von den JuniorBotschaftern jeden Monat anders dekoriert wird und die für alle Bürger gut sichtbar für Kinderrechte wirbt.

#### **Die Einzelheiten**

Drei der Kinder übernehmen die Leitung für die Aktion: Niklas Zollinger (11), Christella Langen (14) und Amanda Isak (17). Zuerst wird die Genehmigung der Stadt eingeholt, einen Kinderrechtsbaum im Park pflanzen zu dürfen. Anschließend verkauft die Gruppe auf der Kinderbuchmesse in Lörrach Lose, um den Baum und ein Hinweisschild zu finanzieren. Dafür gestalten sie einen „Wunderbaum“ mit 600 selbst gemachten Blättern, Vögeln und Figuren, die die Messebesucher gegen ihr Los eintauschen können. Am 10. Dezember 2008 ist es dann so weit: Der Kinderrechtsbaum kann in einer feierlichen Zeremonie gepflanzt werden. Für die folgenden Monate übernehmen jeweils einige JuniorBotschafter die Rolle der Paten für ihren Baum. Sie pflegen ihn und dekorieren ihn jeden Monat neu. Eine lokale Tageszeitung druckt davon ein Foto und stellt dazu in jedem Monat des Jahres 2009 einen anderen Artikel aus der UN-Kinderrechtskonvention vor.

#### **Begründung der Jury**

Die Jury ist von der Aktion „Kinderrechtsbaum“ begeistert, weil hier ein sehr starkes und stimmiges Symbol gewählt und die Aktion auf vorbildliche Weise geplant und umgesetzt wurde. Der Baum steht dafür, dass die Kinderrechte fest verwurzelt sein müssen, um zu wachsen und zu gedeihen. Er ist stark und lebendig, aber er braucht auch Schutz und Pflege. Außerdem hat der Jury sehr gefallen, dass die Aktion besonders viel Öffentlichkeit erreicht. Eine lokale Zeitung berichtet über mehrere Monate hinweg und informiert über Kinderrechte. Selten ist eine Aktion von JuniorBotschaftern so langlebig: Nicht nur, dass der Baum 2009 jeden Monat neu gestaltet wird und so immer neu Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die Linde wird noch in Lörrach stehen, wenn die JuniorBotschafter von heute schon selbst Kinder und Enkel haben und die Bürger der Stadt an die Rechte von Kindern erinnern.

Die sehr ausführliche Dokumentation ist als „Fortsetzungsroman“ angelegt: Die UNICEF-JuniorBotschafter-Gruppe Lörrach hat schon im vergangenen Jahr Aktionen für Kinderrechte umgesetzt und will sich auch weiterhin engagieren.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2010 – Platz 1**

### **Ein Fest für Kinderrechte**

Die Kinderrechte sind ihr „größtes Anliegen“. Im letzten Jahr landeten die JuniorBotschafter aus Lörrach auf Anhieb auf dem dritten Platz des UNICEF-JuniorBotschafter-Wettbewerbs mit ihrer Idee, einen Kinderrechtebaum vor dem Alten Rathaus zu pflanzen. Zum Weltkindertag 2009 stellte die Gruppe von rund 30 Kindern unter der Leitung von Christella Langen (15), Niklas Zollinger (12) und Clara Koppenburg (14) ein großes Kinderrechtsfest im Rosenfelspark auf die Beine. Beim Sternmarsch zogen über 1.000 Kinder durch die Stadt. Alle Schulen im Landkreis Lörrach, viele Kinder- und Jugendorganisationen sowie Prominente waren eingeladen und machten mit. Die Oberbadische Zeitung druckte eigens eine Sonderbeilage mit Artikeln der JuniorBotschafter zu den Kinderrechten. Ein Kochbuch, eine eigene Homepage und eine Spendenaktion für die Kinder in Haiti rundeten die Aktion ab. Die Kinderrechte sind so wichtig, sie sollten auch im baden-württembergischen Lörrach im Mittelpunkt des Stadtlebens und damit im Bewusstsein der Menschen stehen. Das ist der Grundgedanke der Lörracher

### **Die Einzelheiten**

Mit ihrem Kinderrechtebaum am Alten Rathaus haben sie die Kinderrechte im Stadtleben von Lörrach fest verwurzelt. Doch die JuniorBotschafter rund um Christella Langen (15), Niklas Zollinger (12) und Clara Koppenburg (14) wollten noch mehr erreichen und organisierten am 25. September 2009 ein großes Kinderfest im Herzen der Stadt. Unterstützung erhielten sie vom sozialen Arbeitskreis Lörrach, der Stadt, der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, dem Energielieferant Badenova und vielen anderen Organisationen. Alle Schulen im Landkreis wurden angeschrieben und eingeladen. 1.000 Kinder zogen schließlich im Sternmarsch durch die Stadt zum Kinderrechtebaum. Der Schweizer Nationaltrainer Otmar Hitzfeld trat beim Torwandschießen an. Mit Spielaktionen, Kuchenverkauf, Tombola, Theater sowie einer Kinderrechts-Ausstellung wurde das Fest ein großer Erfolg. Die JuniorBotschafter nahmen über 1.000 Euro ein. Die „Oberbadische Zeitung“ druckte eine Sonderbeilage mit eigenen Artikeln der Schüler zu den Kinderrechten in einer Auflage von 40.000 Stück. Das Heft wurde auch auf einer Kinderbuchmesse verteilt. Nach dem Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 entschied sich die Gruppe spontan, eine Aktion zu starten und schüttete einen Trümmerhaufen auf dem Marktplatz auf. Durch den Verkauf von Kerzen kamen 1.480 Euro zusammen. Außerdem gestalteten die Kinder im Alter zwischen neun und 15 Jahren ein Kinderrechtskochbuch mit Rezepten aus aller Welt. Die eigens kreierte Homepage [www.kinderrechte-loerrach.de](http://www.kinderrechte-loerrach.de) liefert zahlreiche Informationen über die Kinderrechte und die Aktionen der Gruppe.

### **Begründung der Jury**

Die Jury war begeistert vom nachhaltigen Engagement der Lörracher JuniorBotschafter für die Kinderrechte. Nachdem sie im Vorjahr mit ihrer Baumpflanzaktion die Kinderrechte zum Mittelpunkt des Stadtlebens gemacht haben, knüpften sie jetzt erfolgreich an diese Idee an und erreichten mit dem „1. Lörracher Kinderrechtsfest“ nochmals ein breites Publikum. Die Bewerbung kam im liebevoll gebastelten Erste-Hilfe-Koffer mit DVD und vielen Materialien. Dies lässt den Ernst, aber auch den Spaß erkennen, mit dem die Mädchen und Jungen bei der Sache sind und sich immer wieder neue Aktionen zu den Kinderrechten einfallen lassen. Zahlreiche Unterstützer sowie Kinder und Jugendliche wurden zum Mitmachen bewegt und über die Kinderrechte informiert.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2010 – Platz 5**

### **Jugend für Kinder - Die JuKis aus Bietigheim-Bissingen**

Für ihr soziales Engagement haben die JuKis aus Bietigheim-Bissingen schon viele Preise gewonnen. Die JuniorBotschafter um Julika Pfeiffer engagieren sich für benachteiligte Kinder in ihrer Stadt und organisierten Aktionsstände bei Stadt- und Schulfesten, Veranstaltungen, Vorlesetage und Spendenaktionen. Seit über einem Jahr unterstützen die zehn Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 15 Jahren ein Kinderzentrum im nigerianischen Jos für AIDS-Waisen und obdachlose Kinder. Zuletzt konnte durch die Unterstützung der „Jugend für Kinder“ ein Lehrer eingestellt werden.

#### **Die Einzelheiten**

Gegründet wurden die JuKis im Jahr 2006 von Julika, nachdem sie im Kindermagazin „GEOLino“ auf den Aufruf zum UNICEF-JuniorBotschafter-Wettbewerb gestoßen war. Mit einigen Mitschülern besuchte sie Kindertagesstätten in drei Ludwigsburger Brennpunkten, spielte mit den Kindern und las ihnen vor. Für besonders benachteiligte Kinder übernehmen die JuKis Patenschaften und begleiten sie während des Übergangs in die Grundschule. Mit Hilfe von Spenden richten sie in den Kitas JuKi-Bibliotheken ein, damit alle Kinder tolle Bücher und Spiele für zu Hause ausleihen können und Lust am Lesen gewinnen. Über die Neumayer-Stiftung suchten sie Ende 2008 Kontakt zu einem Projekt in Afrika. Seit über einem Jahr unterstützen die Schülerinnen und Schüler ein Kinderzentrum im nigerianischen Jos für AIDS-Waisen und obdachlose Kinder. „Diese Kinder unterstützen wir, damit sie Essen, Kleider und eine Familie haben und die Möglichkeit zum Lernen bekommen können“, erklärte Julika. Ihr Engagement wurde bereits mit dem „Deutschen Kinderpreis“, dem Integrationspreis der Bundesregierung „Respekt“ und dem Hanse-Merkur-Preis belohnt. Seit Herbst 2006 sind stolze 34.200 Euro Spenden zusammengekommen, auch dank der Unterstützung von Firmen und Stiftungen. Im Internet sind sie unter [www.kifa.de/juki](http://www.kifa.de/juki) zu finden.

#### **Begründung der Jury**

„Gleiche Bildungschancen für alle Kinder“ – das ist das große Anliegen von JuKi – der Jugend für Kinder. Die Mädchen und Jungen aus Bietigheim-Bissingen setzen sich für benachteiligte Kinder ein und verhelfen ihnen zu ihren Rechten. Der Schutz vor Benachteiligung sowie das Recht auf Überleben und Gesundheit ist ihnen neben der Religionsfreiheit besonders wichtig. Dafür werden sie in ihrer Umgebung selbst aktiv und motivieren andere Jugendliche durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Mitmachen.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2009 Sonderpreis – Kinderrechte in der Schule**

### **"Straße der Kinderrechte" in Mellendorf**

UNICEF vergibt 2009 zum zweiten Mal den Sonderpreis „Kinderrechte in der Schule“ im Rahmen des Junior-Botschafter-Wettbewerbs. Ziel ist es, Kinderrechte auch als festen Bestandteil des Unterrichts zu etablieren. Gewonnen hat der "Arbeitskreis Kinderrechte" in Mellendorf! In der Wedemark (Region Hannover/ Niedersachsen) haben Kinderrechte einen hohen Stellenwert: Insgesamt acht Straßenschilder in Mellendorf führen - vom Schulzentrum bis zur Jugendhalle - seit dem Weltkindertag 2008 den Namenszusatz "Straße der Kinderrechte". Entlang der Straße stehen fünf zum Teil meterhohe Kunstwerke, die von 50 Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit erwachsenen Künstlern aus den unterschiedlichsten Materialien gefertigt wurden. Die Werke symbolisieren verschiedene Kinderrechte und zeigen Szenen aus dem Kinderalltag. Das Großprojekt wurde gemeinschaftlich von fünf Schulen über einen Zeitraum von zwei Jahren umgesetzt. Initiator ist der „Arbeitskreis Kinderrechte“ aus der UNICEF-Arbeitsgruppe Südheide, der Gemeindejugendpflege Wedemark, der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. und der Hannoverschen Volksbank.

#### **Die Einzelheiten**

Das Projekt ist aus der ersten Kinderrechtswahl in der Gemeinde Wedemark 1999 entstanden und über mehrere Jahre gewachsen. Im Oktober 2006 hatten die Initiatoren des Arbeitskreises Kinderrechte die Idee zur „Straße der Kinderrechte“ und sprachen alle weiterführenden Schulen in der Gemeinde an, die begeistert ihre Teilnahme zusagten. So wurden Kinder von der Berthold-Otto-Schule (Förderschule), Klasse 3 bis 9, dem Gymnasium Mellendorf, Klasse 6 bis 10, der Kinder- und Jugend Kunstschule Wedemark e.V., der Konrad-Adenauer-Schule (Hauptschule), Klasse 6 bis 9, und der Realschule Wedemark, Klasse 6 bis 10, als Junior-Botschafter aktiv. Bevor die Schüler loslegten, haben sie sich inhaltlich mit den Kinderrechten beschäftigt. Ein Metall-Kunstwerk zeigt zwei Kinder – eines davon im Käfig und eines davor auf einer Wiese – und symbolisiert das Recht auf Freiheit. Verschiedene Themen wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Ernährung stellt eine Naturstein-Sitzgruppe mit einem Durchmesser von über vier Metern dar. Am Mellendorfer Bahnhof steht eine dreiteilige Plakatwand mit drei fotografisch in Szene gesetzten Situationen: Armut und Unterdrückung links, die Utopie aller erfüllter Kinderwünsche rechts und die reelle Gegenwart in der Mitte. Ein „Weltherz“ aus Metall stellt die Erde als Herz dar. Es wird von einem engen Gürtel umschnürt und von einem Dach der Kinderrechte geschützt. Die „Straße der Kinderrechte“ ist im September 2008 mit einem großen Demonstrationzug mit rund 2.000 Mellendorfer Schülerinnen und Schülern eingeweiht worden.

#### **Begründung der Jury**

Die „Straße der Kinderrechte“ ist wahrscheinlich ein bundesweit einmaliges Projekt – angefangen von der großartigen Idee über die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit Kinderrechten bis hin zur künstlerischen Umsetzung unter Beteiligung von vielen Schulen und der öffentlichkeitswirksamen Einweihung. Schul- und altersübergreifend sind viele Mädchen und Jungen beteiligt, die sich über mehrere Monate hinweg mit Kinderrechten beschäftigen. Aber auch Erwachsene werden durch die Kunstwerke und Schilder täglich an die Rechte von Kindern und Jugendlichen erinnert.

Weitere Informationen: [www.younicef.de](http://www.younicef.de)

## **JuniorBotschafter 2008 Sonderpreis – Kinderrechte in der Schule**

### **Mit „Himmelsleitern“ und Rapmusik für Kinderrechte**

Der zum ersten Mal von UNICEF vergebene Sonderpreis „Kinderrechte in der Schule“ geht an die Grundschule Süd in Landau (Rheinland-Pfalz). Die Schule hat im ersten Halbjahr 2007 eine Themenwoche durchgeführt, bei der sich die Schüler der Klassen 2 bis 4 auf unterschiedlichste Art und Weise mit den Kinderrechten auseinandersetzten. Anders als bei einer Projektwoche erfolgte dies direkt im Unterricht: In den Fächern Religion, Ethik, Sachunterricht und Deutsch wurden die Kinderrechte zum Thema. Als Abschluss haben die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse den Eltern bei einem gemeinsamen Frühstück vorgetragen. Außerdem erläuterten sie dem Oberbürgermeister die Bedeutung der Kinderrechte bei einer Stadtrats-Sitzung anhand von „Himmelsleitern“ und einem „Kinderrechte-Rap“.

### **Die Einzelheiten**

Angeleitet wurde die Themenwoche mit einem Sponsorenlauf der Schüler am Weltkindertag (20. September) in der Landauer Innenstadt. Kinder, die nicht teilnehmen konnten, unterstützten die Aktion mit selbst erstellten Plakaten zu den Kinderrechten. Insgesamt haben die Kinder eine Spende in Höhe von 1.520 Euro für UNICEF erlaufen.

Mit dem Thema Kinderrechte haben sich die Schüler intensiv im Unterricht auseinander gesetzt. Unter der Leitung von Eva Seiter arbeiteten die Schüler der Klasse 2 bis 4 in der Woche vom 24. bis 27. September 2007 täglich zwei Unterrichtsstunden an der künstlerischen Umsetzung sowie an der Dokumentation der Arbeit.

Gemeinsam mit dem Künstler Rüdiger Steiner aus Wiesbaden stellte eine Gruppe Sprossen zu verschiedenen Kinderrechten her, um daraus „Himmelsleitern“ zu bauen. Denn die Kinderrechte sollen vom Himmel auf die Erde geholt werden, damit sie wahr werden. In einer anderen Gruppe wurden Postkarten in Bügeltechnik produziert. Am PC haben Schüler Druckvorlagen mit verschiedenen Kinderrechten erstellt, die sie auf T-Shirts drucken ließen. Einen Bauwagen für Pausenspielgeräte bemalten sie mit dem Hinweis auf das Kinderrecht auf Spiel. Auf einer an die Wand projizierten Weltkarte wurden die Länder dokumentiert, in denen die Kinderrechte verletzt werden. Schüler der Rollenspiel-Gruppe griffen die Verletzung einzelner Kinderrechte auf und suchten nach Lösungen. Musikalisch setzten die Schüler das Thema in einem „Kinderrechte-Rap“ mit sechs verschiedenen Strophen und Refrain um. Die Dokumentationsgruppe führte Interviews, machte Fotos, veröffentlichte die Ergebnisse an einer Stellwand und trug sie zum Abschluss beim Elternfrühstück vor.

### **Die Begründung der Jury**

Die Themenwoche der Grundschule Süd überzeugte die Jury davon, dass alle Kinder dieser Schule erfahren haben, welche Rechte Kinder haben und wie man sie umsetzt. Die Rechte der Kinder sind in dieser Schule keine abstrakten Formulierungen, sondern wurden von den Kindern auf sehr vielfältige Art und Weise praktisch erlebt. In Klassen übergreifenden Gruppen konnten sie ihre eigenen Gedanken zu den Kinderrechten in Eigenregie in vielfältigster Form darstellen und die Organisation der Themenwoche mitgestalten.

Die Grundschule Süd in Landau hat eine demokratische Schulkultur. So findet unter anderem in jeder Klasse wöchentlich ein fest terminierter Klassenrat statt, und zwei Abgeordnete einer Klasse treffen sich zweimal im Monat zu einer Abgeordnetenversammlung. Auf dieser Basis hat das Projekt „Kinderrechte“ in dieser Schule einen tieferen, nachhaltigen Sinn erhalten.

## **Kinderrechtewochen für Malscher Schulen**

In der Zeit vom 20. September (Weltkindertag) bis zum 20. November fanden in der Waldhausschule Kinderrechte-Workshops für Malscher Schulen statt. Die Waldhausschule (Schule aktiv für UNICEF) startete selbst mit einem ganzen Projekttag "Kinderrechte". In den Wochen danach fanden sich 285 Schülerinnen und Schüler aus 16 Klassen zu den Workshops ein, die unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters Elmar Himmel standen. Begrüßt durch Trommelklänge und eingestimmt durch die Bildpräsentation "Kinder der Erde" lauschten die Gäste den Ausführungen der Schulleiterin Ursula Grass, die gemeinsam mit den UNICEF-JuniorBotschaftern des Kinderrechteteams Andre, Dennis, Joshua, Tim und Fabian über die zehn wichtigsten Kinderrechte berichtete.

Anschaulich demonstrierten die JuniorBotschafter z.B. das Recht auf Gesundheit: Kinder konnten die Armmessbändchen ausprobieren und unter einem Moskitonetz schlafen. Wie schwer es ist, wenn man den ganzen Tag Steine schleppen muss, das konnte man durch Tragen eines schweren Korbes nachfühlen. Wie die "Schule in der Kiste" Kindern in Krisengebieten zum "Recht auf Bildung" verhilft, erklärten Mitarbeiter am UNICEF-Materialtisch. Die Malscher Kinder konnten sich die in Situation afrikanischer Kinder versetzen: Sie zogen sich Tücher und Kleidungsstücke an, spielten mit afrikanischen Plastikfußbällen und probierten Drahtspielzeug und Musikinstrumente aus. Mit einem Ring aus Bananenblättern auf dem Kopf konnte man Körbe tragen und man merkte, wie schwierig das Ausbalancieren ist.

Jede Klasse führte eine Kinderrechtewahl durch. Die Gesamtergebnisse wurden zusammengetragen und am 20. Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention vorgestellt. Eine Kinderdelegation aus allen Schulen freute sich über die Ehrengäste: Bürgermeister Elmar Himmel sowie UNICEF-Pate und ehemaliger KSC-Trainer Ede Becker waren zum Festakt geladen. "Das Recht auf Leben und Gesundheit" für alle Kinder der Erde war von den Malscher Schülern als wichtigstes Kinderrecht ausgewählt worden. Unter lauten Jubel riefen alle das Motto des Tages "Hand drauf für Kinderrechte" und forderten Bürgermeister Elmar Himmel und Ede Becker zum Handabdruck auf das große Banner auf. Diese lobten das Engagement der Waldhausschule mit ihren JuniorBotschaftern und bekundeten ihre Unterstützung der Kinderrechte mit ihren Handabdrücken. Die JuniorBotschafter der Waldhausschule haben bereits vor mehr als 50 Klassen Kinderrechteworkshops gehalten!

*Quelle: Waldhausschule, Ursula Grass*

Weitere Informationen: [www.waldhausschule.de](http://www.waldhausschule.de)

## Kinderrechte machen Schule

Himmelsleitern für Kinderrechte an der Grundschule Süd in Landau



Am 20.11., dem 18. Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention, haben die Kinder der Grundschule Süd eine besondere Geburtstagsüberraschung. Sie hängen ihre Himmelsleitern für Kinderrechte im Foyer des Rathauses aus. An diesem Tag findet eine Sitzung des Stadtrates statt. Einige Kinder sind dabei und erläutern den Abgeordneten die Bedeutung der Himmelsleitern und führen ihren selbstgemachten Kinderrechte-Rap auf.

### Kinderrechte kennenlernen

Schon am Ende des alten Schuljahres planten und recherchierten wir und sammelten Ideen für die Themenwoche im neuen Schuljahr. Eine verantwortliche Kollegin nahm Kontakt zu Frau Student auf, die als Koordinatorin beim BLK-Programm „Demokratie lernen und leben“ mit uns zusammenarbeitet. Sie ist auch tätig beim Verein „Macht Kinder stark für Demokratie“.

So kamen wir gemeinsam zum Entschluss, dass wir Kinderrechte u. a. in der Themenwoche anlässlich des Weltkindertages in Form von „Himmelsleitern“ mit einem Künstler umsetzen.

Wir entschieden uns, die „Himmelsleitern“ mit dem Künstler Rüdiger Steiner aus Wiesbaden zu gestalten, der das Projekt „Himmelsleitern für Kinderrechte“ zusammen mit dem Verein „Macht Kinder stark für Demokratie“ entwickelt hat.

### Bautag der Himmelsleitern mit dem Künstler

Herr Steiner arbeitete mit 20 Kindern, die klassenübergreifend ausgewählt wurden, sowie mit zwei Lehrerinnen an einem Unterrichtsvormittag vor der Themenwoche. Die inhaltliche Vorarbeit war bereits im Unterricht geleistet (siehe hinten). So konnte der Künstler mit den Kindern herausarbeiten, welche Rechte für sie besonders bedeutungsvoll sind. Eine Fülle von Materialien stand zur Verfügung, mit denen die Kinder dann ihre Rechte künstlerisch und für den Betrachter deutlich darstellen konnten.





### Die Bedeutung der Himmelsleitern:

Auf jeder Stufe einer Strickleiter wird ein Kinderrecht mit verschiedenen Materialien gestaltet. Die Kinderrechte sollen so mit Hilfe der Stufen vom Himmel auf die Erde heruntergeholt werden. Sie sollen Wirklichkeit werden, und nicht nur im Himmel schweben!



### Kinderrechte sind greifbar!!

Das Material: Farben, Alltagsmaterialien wie Schwämme, div. Plastikmaterialien, Federn, Holz, Draht, Ketten, Nägel, Stoff etc..

Der Künstler brachte fertig gesägte und verschieden geformte Stufen mit. Sie könnten allerdings auch mit den Kindern hergestellt werden. Die zu gestaltenden Kinderrechte sollten mit dem entsprechenden Material umgesetzt werden:

**Bedrohung, Gewalt** mit spitzem, kantigem, unangenehmen Material, während für das **Recht auf Spielen** und **Ruhe** weiches, angenehmes, buntes Material ausgewählt werden konnte und nach den Inputs auch sollten.

Die Kinder fanden sich in Kleingruppen (2 – 4 Kinder) zusammen, besprachen sich, wählten ein Kinderrecht und die entsprechenden Materialien aus. Im Laufe des Morgens und in der folgenden Themenwoche, in der die Arbeit fortgesetzt wurde, steigerten sich die Kinder derart, dass fast nur noch das Material sprach. Sie hätten eigentlich das Kinderrecht nicht mehr an den Stufen verschriftlichen müssen.



### Die Ausstellung

Am Ende des „Arbeitstages“ mit Rüdiger Steiner stellten alle Kinder ihre Werke vor und erläuterten den Inhalt ihres Rechtes und was das Material ausdrückt.

### Projektorientierte Arbeit in der anschließenden Themenwoche:

In der Themenwoche 24.09. – 27.09.2007 wurden täglich zwei Unterrichtsstunden an der künstlerischen Umsetzung sowie an der Dokumentation der Arbeit in den Arbeitsgruppen gearbeitet. Folgende Arbeitsgruppen gab es:

1. Himmelsleitern (Weiterführung) und Bau kleiner Himmelsleitern, die in die Bäume auf dem Schulgelände gehängt wurden.



2. Auf Bretter wurden Kinderrechte mit ausgesägten Buchstaben gestaltet sowie mit Symbolen, die für Kinderrechte stehen. (Die Bretter wurden in Bäume zur Straßenseite hin gehängt, also einsehbar für alle Schüler, Eltern, Lehrer und Passanten).



3. Karten wurden mit Bügeltechnik gestaltet, innen lag in jeder Karte ein gedrucktes oder geschriebenes Kinderrecht.

4. T-Shirts wurden von einer Gruppe an den PCs mit einem Zeichenprogramm entworfen und in einem Kopiershop auf Shirts gedruckt.

5. Ein Bauwagen im Schulhof, in dem Pausenspielgeräte gelagert werden, wurde mit Keith-Haring-Figuren gemalt und mit dem Recht auf Spiel mittels selbst hergestellten Schablonen beschrieben.



6. Eine Gruppe setzte in Rollenspielen Kinderrechtsverletzungen um, und suchte nach Lösungen (Stationentheater).

7. „Kinderrechtsrap“

Die Kinder dieser Gruppe haben

Kinderrechte in den Focus genommen. In 6er Gruppen wurde in einem Brainstoming alles, was die Kinder zu ihrem Recht wussten, (Vorarbeit aus dem Unterricht) aufgeschrieben. Aus diesem „Fundus“ entstanden die einzelnen Strophen in Gruppenarbeit. Der Refrain wurde gemeinsam überlegt. Kinder lernen die von der Kollegin ausgewählte Musik kennen und bewegen sich dazu.

8. Eine Weltkarte wurde an eine Wand projiziert und aufgemalt. Es wurde an dieser Karte dokumentiert, in welchem Land die Kinderrechte verletzt werden.



9. Eine Gruppe agierte als „Dokumentationsgruppe“ entwickelte Interviews, machte Fotos,

verschriftlichte am PC, veröffentlichte an einer Stellwand:

Die Ergebnisse wurde als Diavortrag beim Elternfrühstück vorgetragen.

10. Eine Schülergruppe arbeitete mit dem Deutschen Kinderschutzbund zusammen und gestaltete eine Stellwand zum Sorgentelefon, mit Stadtplan und eingezeichneten Notinseln.

Am Ende der Themenwoche gibt es keinen Abschlusstag, wie bei einer Projektwoche, da die Themenwoche immer in den Unterricht integriert ist und nur schwerpunktmäßig länger und intensiver an einem Thema gearbeitet wird. Statt einer Abschlusspräsentation wurden Eltern zu einem Frühstück eingeladen, und in diesem Rahmen waren die Ergebnisse aufgebaut, bzw. wurden von den Kindern vorgestellt und moderiert.

Anmerkung:

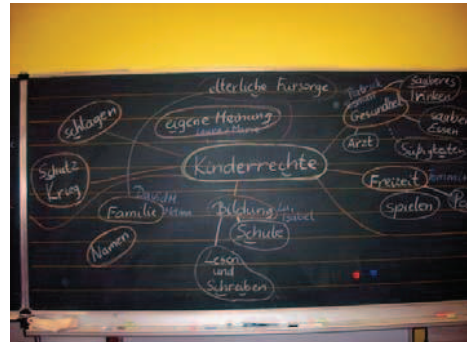
Die T-Shirts bekamen wir vom Kopy-Shop zum Selbstkostenpreis. So können wir wieder Geld an UNICEF überweisen. Der Erlös der verkauften Karten wird auch zu einem Teil an UNICEF überwiesen, der andere Teil dient zur Deckung der Kosten. Mit den Himmelsleitern werden wir von dem Verein „Macht Kinder stark für Demokratie“ als rheinland-pfälzische Delegation zusammen mit dem Künstler zu einer bundesweiten Ausstellung der Himmelsleitern aus allen 16 Bundesländern im Frühjahr 2008 Frankfurt eingeladen. Das Projekt wurde von Bundesfamilienministerium gefördert.

### **Kinderrechte im Unterricht:**

Mit Beginn des neuen Schuljahres beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 – 4 mit den Kinderrechten in den Fächern: Religion, Ethik, Sachunterricht und Deutsch.

Folgende **Schwerpunkte** wurden gesetzt und bearbeitet:

1. Was sind Kinderrechte?
2. Informationen zu Kinderrechten
3. Persönliche Erfahrungen im Umgang mit den Kinderrechten. Aspekt: Beachtung/Verletzung der Kinderrechte
4. Werden in anderen Ländern der Welt Kinderrechte umgesetzt oder gar nicht wahrgenommen?



### Arbeitsmaterialien:

- Internetrecherchen z. B. [www.Kindersache.de](http://www.Kindersache.de) und [www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de)
- Logo Heft „Kinderrechte“
- Informationsmaterial vom Kinderschutzbund
- Informationsmaterial von UNICEF
- Bücher über Kinderrechte
- Informationen zur Kinderrechtskonvention
- DVD über Arbeit der UNICEF (Geschichte der UNICEF Postkarten)
- Kiste „Kinderrechte“, die Bücher, CDs, Videos beinhaltet (ausgeliehen beim Medienzentrum Südliche Weinstrasse-Landau).



### Ziele der gesamten Vorarbeit:

- Kinderrechte bei uns, werden sie gewürdigt und umgesetzt: Kinder haben Rechte!!
- Wie können wir auf Kinderrechte aufmerksam machen?
- Es gibt Organisationen, die den Kindern helfen.
- Kinderrechte in anderen Ländern:  
Wie können wir helfen, damit diese Kinder zu ihren Rechten kommen  
z. B. Recht auf Bildung  
Recht auf Schutz  
Recht auf Essen und Trinken  
Recht auf Freizeit

## **Laufen für Kinderrechte am Weltkindertag 20.09.2007**

Die Schülerinnen und Schüler suchten vorab Sponsoren für diesen Lauf. Eine Sportkollegin organisierte den genehmigten Lauf in der Innenstadt. Die Kinder konnten bis zu einer Stunde laufen, somit konnten sie gleichzeitig neben dem sozialen Ziel des Laufs, ihr Laufabzeichen erwerben.

Es liefen auch Eltern und andere Angehörige der Kinder mit.

Die Kinder, welche nicht an dem Lauf teilnehmen konnten, standen am Rande des Parcours mit selbst erstellten Plakaten zu den Kinderrechten. Das Ergebnis: Die Kinder erliefen über 1520,-- Euro, welche als Spende an UNICEF überwiesen wurde.

Mehr Infos zum Projekt Himmelsleitern unter:  
[www.makista.de](http://www.makista.de)

*Grundschule Süd, Siglinde Burg*



## Schulleitbild Rennberg

Aus der Schulverfassung des Gymnasiums Neuhaus am Rennweg

„Der Anspruch, Demokratie zu lernen und Demokratie zu leben in der Schule miteinander zu verbinden, hat Konsequenzen für Ziele, Inhalte, Methoden und Umgangsformen in jeder sozialen Situation, in jeder Lernzeit und jeder Leistungsbewertung. Die handlungsweisenden Gebote hierfür beschreiben die Artikel dieser Verfassung. Grundlage bilden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die des Freistaates Thüringen sowie die UN-Kinderrechte.“

Staatl. Gymnasium Neuhaus/Rwg.  
Apelsbergstr. 62  
98724 Neuhaus am Rennweg

Tel.: 0 36 79 - 72 00 43  
Fax.: 0 36 79 - 72 00 45

E-Mail: [info@gymnasium-neuhaus.de](mailto:info@gymnasium-neuhaus.de)

Web: [www.gymnasium-neuhaus.de](http://www.gymnasium-neuhaus.de)

## Dokumentation – "20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. In Frankfurt machen Kinderrechte Schule"

Anlässlich des 20 jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention am 20.11.2009 hat Makista in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro und gemeinsam mit acht Frankfurter Grundschulen das Projekt „20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. In Frankfurt machen Kinderrechte Schule“ durchgeführt.

Ziel war es die Kinderrechte bei noch mehr Kindern und Erwachsenen bekannt zu machen, die Öffentlichkeit an die Kinderrechte zu erinnern und die Ergebnisse der kreativen Schulprojekte vorzustellen.

Am 09.09.2009 fand im Bürgerhaus Bornheim eine Fortbildung statt, zu der je ein „Kinderrechte-Team“ der acht Grundschulen, bestehend aus zwei Lehrkräften und drei Schülern, eingeladen war. Hier wurden die Teams fit gemacht für die Durchführung von Kinderrechte-Projekten an ihren Schule.

Sie lernten die Kinderrechte kennen und diskutierten über Ideen und Konzepte zur Umsetzung von Kinderrechte an der eigenen Schule und in der schulischen Umgebung. Die Kinder lernten verschiedene Kinderrechtprojekte auf kreative Weise kennen. So konnten sie als „Kinderrechteexperten“ ihre Klasse bei der Projektdurchführung anleiten und unterstützen. Während die Kinder Himmelsleitern bastelten oder Theaterszenen zu den Kinderrechten einstudierten, beschäftigten sich die Lehrer mit Methoden und Materialien zur Umsetzung der Kinderrechte an ihrer Schule.



In der Zeit zwischen der Fortbildung und dem 20.11. führten die Schulen ihre Kinderrechte Projekte durch. Dabei wurden Sie vom Frankfurter Kinderbüro und Makista begleitet.



Auf vielfältige Weise befassten sie sich mit dem Thema Kinderrechte: So nahmen die Klassen unter Leitung der Kulturpädagogin Sandra Trautmann das Thema „Diskriminierung“ genauer unter die Lupe oder entwickelten mit der Theaterpädagogin Leila Haas Szenenspiele zu den Kinderrechten. Mit dem Künstler Rüdiger Steiner baute jede Schule „Himmelsleitern für Kinderrechte“. Dabei gestalten die Kinder individuell je eine Sprosse zu ihrem wichtigsten Kinderrecht. Die Sprossen werden zu einer Leiter aufgezogen und visualisieren anschaulich, dass die Kinderrechte vom Himmel der Visionen auf die Erde gebracht werden müssen.

Höhepunkt des Projekts war die feierliche Abschlussveranstaltung am 20.11.2009 im Kaisersaal des Frankfurter Römers. Eröffnet und begleitet wurde die Feier von der Frankfurter Bürgermeisterin und Bildungsdezernentin Jutta Ebeling. Zudem nahmen die Kinder- und Schulbeauftragten der Frankfurter Stadtgebiete sowie die Magistratsmitglieder der Stadt teil. Musikalische Partner waren das Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main und der Kinderchor Frankfurt.



Ausgewählte Projektergebnisse, wie z.B. das Szenenspiel der Ludwig-Weber-Schule unter dem Motto „Die wichtigsten Kinderrechte“ wurden gemeinsam mit 20 „Himmelsleitern für Kinderrechte“ im Foyer des Frankfurter Römer ausgestellt und den Gästen der Festveranstaltung präsentiert. Persönlich stellten die Kinder der beteiligten Schulen ihre Ergebnisse und Erfahrungen vor. Die Leitern standen symbolisch für das 20-jährige Bestehen der UN-Kinderrechtskonvention und repräsentierten die gemeinsame Arbeit der Schulen aus den verschiedenen Teilen Frankfurts.



Als Folgeausstellung zu dem Projekt wurden die Himmelsleitern zwei Wochen in der Stadtbücherei Frankfurt präsentiert

# 7 Info-Texte

Die für die Fortbildung besonders relevanten Vereinbarungen sind hier zusammengestellt. In den einzelnen Kapiteln wird, gekennzeichnet als „Info-Tipp“, auf die Texte hingewiesen.







*„Wissen heißt wissen,  
wo es geschrieben  
steht.“*

Albert Einstein

### Inhalt

- UN-Kinderrechtskonvention in Original-Übersetzung
- Kurzfassung der UN-Kinderrechtskonvention (10 Kinderrechte)
- Kinderfreundliche Fassung der UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Millenniumsziele
- Kurzfassung der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948
- Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel: Erklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Kultusministerkonferenz am 3. März 2006: Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Kultusministerkonferenz am 06. März 2009: Beschluss zur Stärkung der Demokratieerziehung
- Lothar Krappmann: Kinderrechte und Demokratiepädagogik, Oktober 2008

UN-Kinderrechts-  
konvention  
im Wortlaut  
mit Materialien

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990

von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet  
(Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch  
Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121)

am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992

für Deutschland in Kraft getreten  
(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990)

Vorwort	8
---------	---

## I. Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Wortlaut der amtlichen Übersetzung

Präambel	10
----------	----

### Teil I

Artikel 1:	[Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]	11
Artikel 2:	[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]	12
Artikel 3:	[Wohl des Kindes]	12
Artikel 4:	[Verwirklichung der Kindesrechte]	12
Artikel 5:	[Respektierung des Elternrechts]	12
Artikel 6:	[Recht auf Leben]	13
Artikel 7:	[Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]	13
Artikel 8:	[Identität]	13
Artikel 9:	[Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang]	13
Artikel 10:	[Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte]	14
Artikel 11:	[Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]	14
Artikel 12:	[Berücksichtigung des Kindeswillens]	15
Artikel 13:	[Meinungs- und Informationsfreiheit]	15
Artikel 14:	[Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]	15
Artikel 15:	[Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]	15
Artikel 16:	[Schutz der Privatsphäre und Ehre]	16
Artikel 17:	[Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]	16
Artikel 18:	[Verantwortung für das Kindeswohl]	16
Artikel 19:	[Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]	17
Artikel 20:	[Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]	17
Artikel 21:	[Adoption]	17
Artikel 22:	[Flüchtlingskinder]	18
Artikel 23:	[Förderung behinderter Kinder]	19

Artikel 24:	[Gesundheitsvorsorge]	19
Artikel 25:	[Unterbringung]	20
Artikel 26:	[Soziale Sicherheit]	20
Artikel 27:	[Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]	21
Artikel 28:	[Recht auf Bildung, Schule; Berufsausbildung]	21
Artikel 29:	[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]	22
Artikel 30:	[Minderheitenschutz]	22
Artikel 31:	[Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]	23
Artikel 32:	[Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]	23
Artikel 33:	[Schutz vor Suchtstoffen]	23
Artikel 34:	[Schutz vor sexuellem Missbrauch]	23
Artikel 35:	[Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]	24
Artikel 36:	[Schutz vor sonstiger Ausbeutung]	24
Artikel 37:	[Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]	24
Artikel 38:	[Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]	24
Artikel 39:	[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]	25
Artikel 40:	[Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]	25
Artikel 41:	[Weitergehende inländische Bestimmungen]	27

## Teil II

Artikel 42:	[Verpflichtung zur Bekanntmachung]	27
Artikel 43:	[Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]	27
Artikel 44:	[Berichtspflicht]	28
Artikel 45:	[Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]	29

## Teil III

Artikel 46:	[Unterzeichnung]	30
Artikel 47:	[Ratifikation]	30
Artikel 48:	[Beitritt]	30
Artikel 49:	[Inkrafttreten]	30
Artikel 50:	[Änderungen]	30

Artikel 51:	[Vorbehalte]	31
Artikel 52:	[Kündigung]	31
Artikel 53:	[Verwahrung]	31
Artikel 54:	[Urschrift, verbindlicher Wortlaut]	31

## II. Anhang

Denkschrift zu dem Übereinkommen	32
A. Allgemeines (Entstehungsgeschichte)	32
B. Zu den einzelnen Bestimmungen	40

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes  
Vom 17. Februar 1992

Ratifikationsgesetz vom 17. Februar 1992	88
--	----

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 10. Juli 1992 (einschließlich der Erklärung der Bundesregierung)

	89
--	----

Um auf dem Weg hin zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft ein Stück voranzukommen, möchte die Bundesregierung die Kinderrechte ausbauen. So hat sie das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert. Die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern sollen ebenso ausgebaut werden wie die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen.

Das UN-Übereinkommen verlangt neben der Einhaltung und Umsetzung von Kinderrechten auch die Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens. Es ist mir ein besonderes Anliegen, diesen Verpflichtungen mit der Herausgabe der 7. Auflage dieser Broschüre nachzukommen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt darüber hinaus eine neue kindgerecht gestaltete Broschüre zur UN-Kinderrechtskonvention heraus.

Je verbreiteter die Kenntnis über diese weltweit geltende Konvention ist, desto besser können Kinder, Eltern, Bundesregierung, Länder, Kommunen und Träger der Jugendhilfe gemeinsam den Rechten von Kindern zu größerer Wirksamkeit verhelfen.

Kinder sind die Zukunft unserer Welt. Wir setzen große Hoffnung in sie und es ist daher unsere Aufgabe, ihre Rechte zu schützen und zu achten. Die Kinderrechtskonvention gibt uns dazu wichtige Anstöße und Impulse.

*Christine Bergmann*

DR. CHRISTINE BERGMANN  
BUNDEMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,  
FRAUEN UND JUGEND

## Vorwort

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es bestand damit 1999 genau zehn Jahre. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Konvention am 5. April 1992 mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft getreten.

Die in dem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die vorrangige Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Forderungen der Konvention nahezu lückenlos im nationalen Recht festgeschrieben. Das bedeutet aber noch nicht, dass wir für uns in Anspruch nehmen können, eine ausreichend kinderfreundliche Gesellschaft zu sein.



# I. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November

## Wortlaut der amtlichen Übersetzung

### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach

der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachstum und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen soll,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im

Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den Berichten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln

der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

## Teil I

### Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]<sup>1</sup>

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

<sup>1</sup> Überschriften von der Redaktion hinzugefügt; gehören nicht zum amtlichen Dokument

**Artikel 2****[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]**

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

**Artikel 3****[Wohl des Kindes]**

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksich-

tigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

**Artikel 4****[Verwirklichung der Kindesrechte]**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

**Artikel 5****[Respektierung des Elternrechts]**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der El-

**Artikel 8****[Identität]**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

**Artikel 9****[Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]**

- (1) Der Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

tern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

**Artikel 6****[Recht auf Leben]**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

**Artikel 7****[Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so teilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

**Artikel 10**  
**(Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte)**

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten

- wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

**Artikel 11**  
**[Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei-

- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

**Artikel 12**  
**[Berücksichtigung des Kindeswillens]**

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

**Artikel 13**  
**[Meinungs- und Informationsfreiheit]**

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

**Artikel 14**  
**[Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]**

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

**Artikel 15**  
**[Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der



öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### Artikel 16

##### [Schutz der Privatsphäre und Ehre]

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 17

##### [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim

- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 18

##### [Verantwortung für das Kindeswohl]

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

#### Artikel 20

##### [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### Artikel 21

##### [Adoption]

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19

##### [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderer gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vornehmen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

den Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

- b) erkennt an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafter Vermögensvorteile entstehen; fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zweier- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.
- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in die-

#### Artikel 22 [Flüchtlingskinder]

sem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

#### Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgendetwas möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das

Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
  - sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
  - Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberer Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
  - eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
  - sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
  - die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 25

##### [Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### Artikel 26

##### [Soziale Sicherheit]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und

der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### Artikel 27

##### [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seelischen, körperlichen, geistigen, sozialen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor:

- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb

des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, Übereinkünften sowie andere geeignete Regelungen.

#### Artikel 28

##### [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.
- vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

#### Artikel 29

##### [Bildungsziele;

##### Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie

#### Artikel 31

##### [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

#### Artikel 33

##### [Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

#### Artikel 32

##### [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

#### Artikel 34

##### [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

#### Artikel 35

##### [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

#### Artikel 36

##### [Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

#### Artikel 37

##### [Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Frei-

heitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtsmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteilichen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

#### Artikel 38

##### [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

- (3) Die Vertragsstaaten nehmen das von Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

#### Artikel 39

##### [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

- Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung

und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

#### Artikel 40

##### [Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
- 1) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

- II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- III) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteilich sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- IV) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteilich sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungs-

- sprache nicht versteht oder spricht,
- VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anlei-tung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### Artikel 41 [Weitergehende inländische Bestimmungen]

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaats oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

tragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt.

Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen.

Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermitteln sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die be-schlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden

### Teil II

#### Artikel 42 [Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

#### Artikel 43 [Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Ver-



## Teil III

### Artikel 46

#### [Unterzeichnung]

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

### Artikel 47

#### [Ratifikation]

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 48

#### [Beitritt]

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 49

#### [Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- und Beitrittsurkunde in Kraft.

### Artikel 50

#### [Änderungen]

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

### Artikel 51

#### [Vorbehalte]

scher, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

### Artikel 52

#### [Kündigung]

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

### Artikel 53

#### [Verwahrung]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

### Artikel 54

#### [Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer,



## UN-Millenniumsziele

<b>Extreme Armut und Hunger beseitigen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der Menschen, die von weniger als einem US-Dollar pro Tag leben, soll um die Hälfte gesenkt werden</li> <li>- Der Anteil der Menschen, die unter Hunger leiden, soll um die Hälfte gesenkt werden</li> </ul>
<b>Grundschulausbildung für alle Kinder gewährleisten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Jungen und Mädchen sollen eine vollständige Grundschulausbildung erhalten</li> </ul>
<b>Gleichstellung und größeren Einfluss der Frauen fördern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Grund- und Mittelschulausbildung soll bis zum Jahr 2005 und auf allen Ausbildungsstufen bis zum Jahr 2015 jede unterschiedliche Behandlung der Geschlechter beseitigt werden</li> </ul>
<b>Die Kindersterblichkeit senken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren soll um zwei Drittel gesenkt werden</li> </ul>
<b>Die Gesundheit der Mütter verbessern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Müttersterblichkeit soll um drei Viertel gesenkt werden</li> </ul>
<b>HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausbreitung von HIV/Aids soll zum Stillstand gebracht und zum Rückzug gezwungen werden</li> <li>- Der Ausbruch von Malaria und anderer schwerer Krankheiten soll unterbunden und ihr Auftreten zum Rückzug gezwungen werden</li> </ul>
<b>Eine nachhaltige Umwelt gewährleisten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sollen in der nationalen Politik übernommen werden; dem Verlust von Umweltressourcen soll Einhalt geboten werden</li> <li>- Die Zahl der Menschen, die über keinen nachhaltigen Zugang zu gesundem Trinkwasser verfügen, soll um die Hälfte gesenkt werden</li> <li>- Bis zum Jahr 2020 sollen wesentliche Verbesserungen in den Lebensbedingungen von zumindest 100 Millionen Slumbewohnern erzielt werden</li> </ul>
<b>Eine globale Partnerschaft im Dienst der Entwicklung schaffen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein offenes Handels- und Finanzsystem, das auf festen Regeln beruht, vorhersehbar ist und nicht diskriminierend wirkt, soll weiter ausgebaut werden. Dies schließt eine Verpflichtung zu guter Staatsführung, zur Entwicklung und zur Beseitigung der Armut sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein</li> <li>- Auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder muss entsprechend eingegangen werden. Dazu gehören der zoll- und quotenfreie Marktzugang für die Exporte dieser Länder; die verstärkte Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder; die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder; sowie eine großzügigere Entwicklungshilfe für Länder, die wirkliche Anstrengungen zur Senkung der Armut unternehmen</li> <li>- Auf die besonderen Bedürfnisse der Binnenstaaten und der kleinen Inselentwicklungsländer muss entsprechend eingegangen werden Die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen müssen durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene umfassend und wirksam angegangen werden, damit ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden</li> <li>- In Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern soll für die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze für junge Menschen gesorgt werden</li> <li>- In Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie sollen lebenswichtige Medikamente in den Entwicklungsländern zu erschwinglichen Preisen verfügbar gemacht werden</li> <li>- In Zusammenarbeit mit dem Privatsektor sollen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verfügbar gemacht werden</li> </ul>
<b>Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben sich verpflichtet, diese Ziele bis zum Jahr 2015 zu erreichen</b>	

Quelle: RUNIC

## **10 Kinderrechte**

### **Kurz gefasst!**

1. Kein Kind darf benachteiligt werden
2. Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
3. Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben oder bei Trennung beide Eltern regelmäßig zu treffen
4. Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht
5. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein
6. Kinder haben das Recht wichtige Informationen zu erhalten und bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen
7. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
8. Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Würde und ihr Privatleben geachtet werden
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung

aus:

Makista e.V. (Hg.): Kinderrechte machen Schule. Materialien zur Durchführung eines Projekttag  
Frankfurt 2009

## **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Vereinfachte Fassung**

*Quelle: amnesty international: Unterrichtspraxis Menschenrechte. Vereinbarungen. 1/96. -  
Solothurn: ai Schweiz, Deutschland 1996.*

### **ARTIKEL 1 (MENSCHENWÜRDE)**

Wenn Kinder geboren werden, gleich, wie verschieden sie sind, sollen sie gleiche Würde und gleiche Rechte haben. Sie sollen immer gerecht behandelt werden. damit sie lernen, wie man einander mit Güte und Respekt begegnet.

### **ARTIKEL 2 (DISKRIMINIERUNGSVERBOT)**

Du sollst alle Rechte und Freiheiten haben, die in dieser Erklärung aufgeführt sind, unabhängig davon, woher Du kommst, welche Hautfarbe und welches Geschlecht Du hast, welche Sprache Du sprichst, welche Religion Du ausübst, welche Ansichten Du hast und ob Du reich oder arm bist. Außerdem ist es egal, in welchem Land Du lebst.

### **ARTIKEL 3 (GRUNDLEGENDE RECHTE)**

Du hast das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

### **ARTIKEL 4 (VERBOT DER SKLAVEREI)**

Niemand hat das Recht, aus Dir einen Sklaven zu machen, und Du kannst keinen anderen zu Deinem Sklaven machen.

### **ARTIKEL 5 (VERBOT DER FOLTER)**

Niemand darf Dich foltern oder auf andere grausame Weise bestrafen oder behandeln, und auch Du darfst niemand anderen foltern (Folter ist die absichtliche und schwere Verletzung einer Person an Körper und Geist, zum Beispiel, wenn jemand mit Einfluss oder Macht einen anderen bestrafen, einschüchtern oder zu einem Geständnis zwingen will).

### **ARTIKEL 6 (ANERKENNUNG ALS RECHTSPERSON)**

Wo immer Du auch bist, muss das Gesetz Dich als Person und nicht als Sache behandeln.

### **ARTIKEL 7 (GLEICHBEHANDLUNG)**

Das Gesetz ist für alle gleich und soll für jeden gleich angewandt werden. Gesetze dürfen Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder Lebensart niemals unterschiedlich behandeln.

### **ARTIKEL 8 (RECHTSSCHUTZ)**

Du hast Anspruch auf gesetzlichen Schutz, wenn die Gesetze Deines Landes nicht beachtet oder Deine eigenen Rechte ignoriert werden.

### **ARTIKEL 9 (FREIHEITSRECHTE)**

Niemand darf Dich ohne Grund in ein Gefängnis stecken oder Dich dort festhalten, oder Dich ungerechterweise oder ohne Grund aus Deinem Land wegschicken.

### **ARTIKEL 10 (ANSPRUCH AUF UNABHÄNGIGES RICHTSVERFAHREN)**

Wenn Du eine Gerichtsverhandlung hast, soll sie öffentlich stattfinden. Die Leute, die über Dich urteilen, sollen sich nicht von anderen beeinflussen lassen.

### **ARTIKEL 11 (UNSCHULDSVERMUTUNG; KEIN RÜCKWIRKENDES STRAFGESETZ)**

Du sollst solange für unschuldig gehalten werden, bis Deine Schuld bewiesen ist, und Du hast das Recht, Dich gegen jede Anklage bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu verteidigen. Du sollst nicht für etwas bestraft werden, was erst nach Deiner Handlung durch ein neues Gesetz verboten worden ist.

### **ARTIKEL 12 (SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE)**

Niemand darf sich gegen Deinen Willen in Dein Leben, Deine Familie, Dein Zuhause einmischen. Niemand darf Deine Briefe unerlaubt öffnen; und niemand darf über Dich Unwahrheiten verbreiten.

### **ARTIKEL 13 (FREIZÜGIGKEIT)**

Du hast das Recht, in ein Land zu kommen und es zu verlassen, wie und wo Du willst. Du hast das Recht, Dein Land zu verlassen und in es zurückzukehren, wenn Du willst.

### **ARTIKEL 14 (ASYLRECHT)**

Wenn jemand Dich verfolgt, hast Du das Recht, in ein anderes Land zu gehen und es um Schutz zu bitten. Du verlierst dieses Recht, wenn Du ein Verbrechen begangen oder diese Erklärung verletzt hast.

### **ARTIKEL 15 (STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT)**

Du hast das Recht, einem Land anzugehören und niemand kann Dich ohne guten Grund davon abhalten, zu Deinem oder irgend einem anderen Land zu gehören, wenn Du es willst.

### **ARTIKEL 16 (GLEICHBEHANDLUNG DER GESCHLECHTER)**

Wenn Du erwachsen bist, hast Du das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Es soll nichts geben, was Dich daran hindern könnte, eine Person anderer Rasse, eines anderen Landes oder Glaubens zu heiraten. Männer und Frauen haben in der Ehe die gleichen Rechte. Du kannst nicht zur Heirat gezwungen werden. Die Regierung des Landes soll Deiner Familie Schutz gewähren.

### **ARTIKEL 17 (RECHT AUF EIGENTUM)**

Du hast das Recht, etwas alleine oder mit anderen gemeinsam zu besitzen. Niemand darf es Dir grundlos wegnehmen.

### **ARTIKEL 18 (GEWISSENS-, GLAUBENS-, MEINUNGSFREIHEIT)**

Du hast das Recht, Deine eigenen Ansichten zu haben, Deinem Gewissen entsprechend zu handeln und Deine Religion frei zu wählen; Du darfst die Religion wechseln, andere lehren, und sie ausüben, wenn Du willst; entweder alleine oder mit anderen zusammen.

### **ARTIKEL 19 (INFORMATIONSFREIHEIT)**

Du hast das Recht, frei zu denken und Deine Gedanken frei zu äußern. Niemand darf Dich davon abhalten, Informationen und Ideen von anderen zu bekommen oder an andere weiterzugeben. Ländergrenzen dürfen dabei keine Rolle spielen. Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen dürfen nicht zensuriert werden.

### **ARTIKEL 20 (VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT)**

Du hast das Recht, Dich auf friedliche Art zu organisieren, an Treffen teilzunehmen oder in einer Gruppe zusammenzuarbeiten. Du kannst dazu aber nicht gezwungen werden.

### **ARTIKEL 21 (RECHT AUF MITWIRKUNG; WAHLRECHT)**

Du hast das Recht, aktiv an den Angelegenheiten Deines Landes mitzuarbeiten, indem Du der Regierung auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene angehörst oder indem Du für Politiker Deiner Wahl stimmst. Die Regierung soll frei und durch alle Menschen gewählt sein. Wahlen sollen regelmäßig abgehalten werden und jede Stimme soll gleich zählen.

### **ARTIKEL 22 (RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT)**

Du hast das Recht auf soziale Sicherheit (ein Dach über dem Kopf, genug Geld zum Leben und medizinische Hilfe, wenn Du krank bist). Genauso hast Du das Recht auf die Möglichkeit Musik, Kunst, Sport, Werken und alles, was Dir in Deiner Persönlichkeitsentwicklung hilft, auszuwählen.

### **ARTIKEL 23 (RECHT AUF ARBEIT)**

Du hast das Recht auf Arbeit, freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl und auf eine Bezahlung, die Dir und Deiner Familie ein ehrbares Leben ermöglicht. Männer und Frauen sollen für die gleiche Arbeit gleichen Lohn erhalten. Du hast ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung und soziale Sicherheit, soweit notwendig. Du hast das Recht, einer Gewerkschaft zur Wahrung Deiner Interessen beizutreten.

### **ARTIKEL 24 (RECHT AUF FREIZEIT UND URLAUB)**

Du hast das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf eine vernünftige Arbeitszeit und auf bezahlten Urlaub.

### **ARTIKEL 25 (ANSPRUCH AUF SOZIALE FÜRSORGE)**

Du hast das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Hilfe, wenn Du nicht arbeiten kannst, weil es keine Arbeit gibt, weil Du krank oder alt bist, weil Deine Ehefrau oder Dein Ehemann tot ist oder aus sonst einem unverschuldeten Grund. Mütter und Kinder genießen besonderen Schutz. Alle Kinder haben die gleichen Rechte, egal ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht.

### **ARTIKEL 26 (RECHT AUF BILDUNG)**

Du hast das Recht, etwas zu lernen. Die Grundschulbildung soll Pflicht und unentgeltlich sein. Du sollst einen Beruf erlernen können oder die Bildung soweit wie möglich fortsetzen können. In der Schule sollen Deine Fähigkeiten gefördert werden und soll das Zusammenleben mit anderen Menschen erlernt werden, unabhängig von ihrer Religion, Rasse oder nationalen Herkunft. Die Erziehung soll die Vereinten Nationen dabei unterstützen, Frieden in der Welt zu schaffen und zu bewahren. Die Eltern haben das Recht, die Schule, in die Du gehen willst, auszuwählen.

### **ARTIKEL 27 (RECHT AUF KULTURELLE MITWIRKUNG)**

Du hast das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen und auf die Verbesserungen des Lebens, die der wissenschaftliche Fortschritt möglich macht. Alles, was man erfindet, schreibt oder herstellt, soll geschützt sein, und man soll davon profitieren können.

### **ARTIKEL 28 (GERECHTE INTERNATIONALE ORDNUNG)**

Damit die Rechte und Freiheiten im eigenen Land und in der ganzen Welt beachtet werden, muss es eine "Ordnung" geben, die diese Rechte vollständig schützt.

**ARTIKEL 29 (GEMEINSCHAFTSPFLICHTEN)**

Hier geht es darum, dass Du anderen Menschen gegenüber Pflichten hast. In einer demokratischen Gesellschaft sollen die eigenen Rechte und Freiheiten nur soweit eingeschränkt sein, wie es zum Schutz der Rechte und Freiheiten von anderen notwendig ist.

**ARTIKEL 30 (AUSLEGUNGSREGELN)**

Keine Regierung, Organisation oder Person darf die Rechte und Freiheiten dieser Erklärung zerstören.

# **Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel**

---

## **TOP 4:**

### **Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

#### **Beschluß:**

#### **I. Die Jugendministerkonferenz beschließt folgende**

##### **Erklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes**

#### **1. Die Kinderrechtskonvention - Fundament umfassender Politik für und mit Kindern**

Am 20. November 1989 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes - Kinderrechtskonvention (KRK) - beschlossen. Nach Beteiligung der Länder gemäß dem Lindauer Abkommen und Ratifizierung im Deutschen Bundestag ist das Übereinkommen am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

Auf ihrer Konferenz am 26. Juni 1998 in Kassel haben die Jugendministerinnen und Jugendminister, Jugendsenatorinnen und Jugendsenatoren der Länder das Übereinkommen vor dem Hintergrund seiner bisherigen Umsetzung eingehend gewürdigt und diese *Erklärung* verabschiedet:

#### **1.1 Die Jugendministerkonferenz hält die kontinuierliche und konsequente Umsetzung der Kinderrechtskonvention für ein zentrales kinder- und jugendpolitisches Anliegen.**

Die Kinderrechtskonvention bedarf der Umsetzung in allen für junge Menschen bedeutsamen Gestaltungsbereichen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der von der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte zu treffen. Damit werden die in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Kindschaftsrecht

verankerten Rechte von Kindern und Verantwortungen für Kinder ergänzt und in ihrer Relevanz verstärkt.

Die Jugendministerinnen und Jugendminister, Jugendsenatorinnen und Jugendsenatoren setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine konsequente Verwirklichung der Kinderrechtskonvention ein. Sie betrachten es darüber hinaus in besonderer Weise als ihre Aufgabe, den Inhalt der Kinderrechtskonvention bekanntzumachen sowie auf ihre Beachtung in allen übrigen Politikbereichen hinzuwirken und hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

## **1.2 Die Jugendministerkonferenz betont die rechtliche Verbindlichkeit der Kinderrechtskonvention als Staatenverpflichtung**

Die Jugendministerkonferenz stellt ausdrücklich fest, daß es sich bei der Kinderrechtskonvention nicht um bloße Absichtserklärungen handelt, die nur als „Impulse“ Anregungen für nationale Politik geben. Vielmehr handelt es sich um verbindliches Völkerrecht.

Durch das Ratifizierungsgesetz ist die Kinderrechtskonvention zum Bestandteil der Deutschen Rechtsordnung geworden. Allerdings sind die Bestimmungen - gemäß ihrem Rechtscharakter - auf Umsetzung durch innerstaatliches Recht angewiesen. Dem notwendigen Transfer dient zum einen bereits bestehendes Recht, das konsequent im Sinne der Kinderrechtskonvention auszulegen und entsprechend anzuwenden ist. Zudem ist die Schaffung neuen Rechts bzw. die Änderung geltenden Rechts notwendig - so wie es aktuell im Bereich des Kindschaftsrechts geschehen ist. Somit ist der Staat in allen Bereichen und auf allen Verantwortungsebenen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verpflichtet, die notwendigen Anwendungs- und Umsetzungsschritte zu vollziehen.

## **1.3 Die Jugendministerkonferenz hebt hervor, daß die Verwirklichung der Rechte von Kindern nach der Kinderrechtskonvention strukturelle Verbesserungen der Entwicklungs- und Entfaltungsbedingungen von Kindern als Querschnittsaufgabe aller Politikbereiche notwendig macht.**

Es entspricht dem Rechts- und Inhaltscharakter der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention, daß ihre Umsetzung nicht vorrangig eine Frage juristischer Durchsetzung darstellt, sondern neben der administrativen und der gerichtlichen Beachtung hauptsächlich als Aufgabe politischer Umsetzung zu verstehen ist. Elementare Rechte von Kindern werden in Deutschland nicht durch allgemeine Kinderfeindlichkeit und generelle gesellschaftliche Diskriminierungen junger Menschen, sondern durch konkrete negative Lebensbedingungen für einzelne Kinder oder durch zumeist strukturell bedingte Nachteile für Kinder in bestimmten Lebenslagen gefährdet. Deshalb wäre eine insbesondere von Sozialpolitik isolierte Kinderrechtspolitik ohne hinreichende Wirkung.

Die Jugendministerkonferenz stellt klar, daß die zum Teil weitgehenden Interpretations- und Anwendungsspielräume keineswegs Unverbindlichkeit



bedeuten. Sie bestätigen vielmehr die grundsätzliche Bedeutung der Kinderrechtskonvention und die entsprechende Verantwortung für die Umsetzung durch Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte im jeweiligen Land. Gemeint ist die generelle Verpflichtung in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft, die existentiellen Bedürfnisse von Kindern in ihrem Grundrechtsanspruch auf Entwicklung und Entfaltung konsequenter und mit besonderem Vorrang als Gestaltungsmaßstab zugrundezulegen.

#### **1.4 Die Jugendministerkonferenz fordert als Konsequenz der Anerkennung der Rechte von Kindern die aktive Anerkennung entsprechender Pflichten und Verantwortung von Staat und Gesellschaft.**

Mehr Kinderrechte bedeuten ein entsprechendes Mehr an Gewährleistungsverantwortung der Erwachsenen. Die Kinderrechtskonvention verstärkt insbesondere ein Verständnis von Art. 6 GG, nach dem die Schutz- und Förderverantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Familie und das staatliche Wächteramt gem. Art. 6 Abs. 2 GG auch als Garantenpflicht für die Sicherstellung elementarer Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder anzuerkennen ist.

Es entspricht dem spezifischen Charakter von Kinderrechten, daß sie - als zu fördernde Rechte - auf Gewährleistung und Unterstützung der Rechtsgemeinschaft angewiesen sind. Die in der Kinderrechtskonvention dem Kind zugeschriebenen „Rechte auf ...“ sind - richtig verstanden - als Ansprüche des Kindes auf aktive Achtung des jeweiligen Rechts zu verstehen und entsprechend zur Geltung zu bringen.

#### **1.5 Die Jugendministerkonferenz sieht in der Betonung der Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Grundrechte durch die Kinderrechtskonvention ein wichtiges Element zur Weiterentwicklung traditioneller Kinderschutz- und Förderungspolitik.**

Die Kinderrechtskonvention betrachtet das Kind als Person mit eigenständigen Menschenrechten und der Fähigkeit zu altersgemäß selbständiger Ausübung seiner Rechte. Sie behandelt Kinder als eigenständige Rechtssubjekte, indem sie ihre persönlichen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte völkerrechtlich verbindlich anerkennt. Hierdurch wird die humane und demokratische Perspektive für die fördernde und schützende Wahrnehmung von Verantwortung für Kinder und den Umgang mit Kindern verstärkt.

Die Jugendministerkonferenz sieht somit durch die Kinderrechtskonvention keinen Bruch in der Kinder- und Jugendpolitik durch einen vermeintlichen Wechsel von traditioneller Schutz- und Förderungspolitik der Jugendhilfe hin zu einer einseitigen Mündigkeits- und Partizipationspolitik im Sinne annähernder Gleichstellung junger Menschen mit Erwachsenen. Zwar ist Politik für junge Menschen traditionell geprägt vom Schutz vor Gefahren und der Förderung ihrer Entwicklung insbesondere durch Erziehung. Die bewußte Beteiligung und

Wahrnehmung des Kindes als Person mit eigenen Rechten, Interessen und Kompetenzen hat sich jedoch bereits in der Vergangenheit zu einem tragenden Element der Politik für die nachwachsende Generation entwickelt. Unsere Rechtsordnung kennt - insbesondere im Kindschaftsrecht sowie im Jugendhilferecht - Bestimmungen, die eigene Antrags- und Beteiligungsrechte von Kindern vorsehen. Die Kinderrechtskonvention bedeutet somit eine systematische Verstärkung des subjektorientierten, partizipativen Elements innerhalb der Politik für Kinder. Weiterentwicklungen in dieser Richtung sollten in der Überzeugung vorangetrieben werden, daß frühzeitig erlebte und praktizierte Partizipation die Grundlage einer lebendigen Alltagsdemokratie ist.

### **1.6 Die Jugendministerkonferenz sieht ungeachtet notwendiger Rechtsreformen bereits vielfältige Anwendungsmöglichkeiten für die Kinderrechtskonvention im geltenden Recht.**

Die Jugendministerkonferenz appelliert an alle Verantwortungsebenen und Verantwortungsbereiche, die Rechte des Kindes im Sinne der Kinderrechtskonvention wirksam umzusetzen. Der Blick auf wesentliche Aufgaben der Gesetzgebung, wie sie im Kindschaftsrecht wahrgenommen wurden, darf nicht die bereits bestehenden vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts übersehen.

Nach dem Geist und der Zielsetzung der Kinderrechtskonvention lassen sich insbesondere durch eine kinderfreundliche Familien- und Sozialpolitik, Schul- und Ausbildungspolitik, Umwelt- und Verkehrspolitik, Wohnungs- und Städtebaupolitik sowie Freizeit-, Kultur- und Medienpolitik wesentliche Umsetzungsschritte erreichen. Die konventionskonforme Auslegung zahlreicher Generalklauseln und unbestimmter Rechtsbegriffe ermöglicht den juristischen Zugang zu vielfältiger Anwendung der Kinderrechtskonvention. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei die rechtliche Ausfüllung des für die Kinderpolitik zentralen Begriffs des „Kindeswohls“, der bei der praktischen Anwendung im Lichte der Kinderrechtskonvention eine stärker der Subjektstellung des Kindes und seinen Persönlichkeitsrechten entsprechende Bedeutung erfahren muß.

### **1.7 Die Jugendministerkonferenz hebt hervor, daß die Maßstäbe für die rechtliche Tragweite der Kinderrechtskonvention sich nicht aus dem internationalen Vergleich ergeben, sondern aus den jeweiligen nationalen sozialkulturellen Standards abzuleiten sind.**

Die Jugendministerkonferenz betont, daß die Maßstäbe für die Geltung der Kinderrechtskonvention sich aus dem jeweiligen nationalen Kontext ergeben und sich nicht an der Situation der Kinder in Entwicklungsländern oder an globalen Durchschnittswerten orientieren können. So ist die Einschätzung von Kinderarmut nicht eine Frage absoluter Bewertung, sie muß vielmehr in Relation zu den sozialen Standards im eigenen Land gesehen werden.

Die Jugendministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß angesichts der sozialen Standards auch in der Bundesrepublik Deutschland

zunehmend mehr Kinder unter den Bedingungen wirtschaftlicher und sozialer Benachteiligung aufwachsen. Im übrigen sind Einschränkungen von Kinderrechten in der Bundesrepublik Deutschland von anderen Merkmalen gekennzeichnet als in den Entwicklungsländern. Insbesondere Formen struktureller Rücksichtslosigkeit gegenüber elementaren Lebens- und Entfaltungsbedürfnissen von Kindern in den Bereichen Konsum, Freizeit, Verkehr, Städte- und Wohnungsbau, Medien usw. müssen abgebaut werden.

### **1.8 Die Jugendministerkonferenz mißt dem breiten gesellschaftlichen Diskurs entscheidende Bedeutung für die nachhaltige Erfüllung der Kinderrechtskonvention bei. Sie dankt auch allen nichtstaatlichen Organisationen für ihr Engagement.**

Das Fehlen einer staatlichen, insbesondere gerichtlichen Anwendungskontrolle und Sanktionsmöglichkeit ist kein Beleg für die Unverbindlichkeit der Kinderrechtskonvention.

Die Jugendministerkonferenz stellt fest, daß der für ein weltweit geltendes Rechtssystem adäquaten Grundsätzlichkeit und Umsetzungsfreiheit politisch und dialogisch organisierte Umsetzungsmechanismen besser entsprechen. Das grundlegend notwendige Umdenken, sich in allen gesellschaftlichen Bereichen an den Bedürfnissen und Interessen der nachwachsenden Generation zu orientieren, erfordert einen breiten, kontinuierlichen gesellschaftlichen Diskurs.

Die Jugendministerkonferenz anerkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Engagement der gesellschaftlichen Gruppen, die für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention eintreten. Ihrer Arbeit wird auch für die Zukunft besondere Bedeutung beigemessen. Auch die Begleitung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch den Deutschen Bundestag, insbesondere durch seine Kinderkommission, wird ausdrücklich begrüßt.

### **1.9 Die Jugendministerkonferenz betont die Aufgabenverantwortung der Bundesländer und der Kommunen bei der Umsetzung – der Kinderrechtskonvention. Sie hält deshalb zukünftig ihre stärkere Beteiligung an den Verfahren durch den Bund für notwendig.**

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder und Kommunen und deren entsprechende Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sieht die Jugendministerkonferenz die Notwendigkeit, daß sie in Zukunft stärker in den Umsetzungsprozeß und die Berichterstattung durch die Bundesregierung einbezogen werden.

### **1.10. Die Jugendministerkonferenz befürwortet die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Überprüfung der Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention.**

Die Jugendministerkonferenz teilt die Rechtsauffassung, daß die Kinderrechtskonvention keine individuellen Anspruchsrechte enthält. Um so nachhaltiger ist die sich aus der Ratifizierung ergebende Staatenverpflichtung zu betonen, mit der Kinderrechtskonvention nicht konformes Recht entsprechend zu ändern.

Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Überprüfung der Vorbehaltserklärung wird von der Jugendministerkonferenz ausdrücklich begrüßt. Allerdings hält die Jugendministerkonferenz die inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Vorbehaltserklärung besonders betroffenen Bestimmungen sowie die Umsetzungen in der Sache durch konkrete Reformen des innerstaatlichen Rechts und Verbesserung der Entwicklungs- und Entfaltungsbedingungen für Kinder für weit wichtiger als eine erneute Ratifizierungsdiskussion.

## **2. Die Kinderrechtskonvention - rechtlicher Maßstab des Handelns für die nachwachsende Generation**

### **2.1 Die Jugendministerkonferenz sieht in dem Recht des Kindes auf Achtung seiner Person einen menschenrechtlichen Grundwert, auf den alles politische und gesellschaftliche Handeln für die nachwachsende Generation auszurichten ist.**

Die in der Kinderrechtskonvention im einzelnen anerkannten Rechte sind Ausdruck für das Recht jedes Kindes auf Achtung seiner Person und enthalten damit einen grund- und menschenrechtlichen Wesensgehalt, der alle Einzelrechte und deren Verwirklichung prägen muß. In Übereinstimmung mit dem Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 GG ist das Kind als eigenständige, sich zu voller Verantwortlichkeit entwickelnde Persönlichkeit zu achten und zu fördern. Diese Subjektorientierung ist übergeordnetes Geltungs- und Auslegungsprinzip der Kinderrechtskonvention. Obenan hat das Gebot zu stehen, die Würde jedes Menschen - das heißt auch des Kindes - zu achten und zu schützen und aktiv für deren Verwirklichung einzutreten.

### **2.2 Die Jugendministerkonferenz betrachtet Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern als gleichrangige Ziele der Politik für Kinder.**

Die in der Kinderrechtskonvention verankerten Rechte enthalten Kernpunkte, die der Politik für Kinder eine differenzierte Zielsetzung vorgeben. Der Schutz des Kindes - „protection“ - steht neben dem Gebot, die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu fördern - „promotion“ -. Beides wird ergänzt durch das Recht auf altersangemessene Beteiligung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten

-„participation“-. Die Kinderrechtskonvention fordert dazu heraus, diese Dimensionen der Politik für Kinder miteinander zu verbinden und aufeinander abzustimmen.

In der Praxis sind davon wesentliche Steigerungen fachlicher Effektivität zu erwarten. Schutzkonzepte unter Beteiligung von Kindern erweisen sich als problemangemessener. Frühzeitige Förderung von Kindern ist zugleich wirksamere Prävention. Umfassende Beteiligung fördert am ehesten die Entwicklung und Entfaltung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **2.3 Die Jugendministerkonferenz fordert die Berücksichtigung des Kindeswohls als gemeinsame Aufgabe aller die Belange von Kindern berührenden Politikbereiche.**

Im Interesse einer umfassenden Förderung des Kindes bestimmt Art. 3 Abs. 1 KRK das „Wohl des Kindes“ bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, zu einem Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Kinderrechtskonvention legt hierfür einen Kindeswohlbegriff zugrunde, der nicht nur auf die Vermeidung von Gefährdungen abstellt, sondern positiv auf das „Wohlergehen“ des Kindes und die Gewährleistung der hierfür notwendigen Lebens- und Entfaltungsbedingungen ausgerichtet ist. Dem ist auf allen Gebieten staatlichen und gesellschaftlichen Handelns Anerkennung zu verschaffen, nicht nur im Bereich der Jugendhilfe, sondern ebenso in der Wohnungs-, Städtebau- und Verkehrspolitik, in der Schul- und Rechtspolitik, in der Umwelt- und Innenpolitik und insbesondere auch bei der Wahrnehmung der umfassenden örtlichen Verantwortung der Kommunen vor allem für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur.

Soweit hier Ermessenstatbestände und Beurteilungsspielräume in Frage stehen, verlangt die Kinderrechtskonvention, daß das Wohl des Kindes bei der Abwägung mit anderen Interessen als Gesichtspunkt von besonderem Gewicht zur Geltung gebracht wird. Es darf nur zurückstehen, wenn anderweitige Interessen infolge besonderer Gründe gleichwohl höher zu bewerten sind. Der Abwägungsprozeß und die dabei erfolgte Bewertung des Kindeswohls sind jeweils nachvollziehbar offenzulegen.

### **2.4 Die Jugendministerkonferenz setzt sich für eine Stärkung konkreter Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ein.**

Das Recht auf Beteiligung und die Freiheit der Meinungsäußerung - Art. 12 und 13 KRK - sind in besonderer Weise Ausdruck der Achtung des Kindes als eigenständige, Verantwortung übende Persönlichkeit. Auf diesem Wege ist sicherzustellen, daß die Vorstellungen der nachwachsenden Generationen und ihre tatsächliche Lebenssituation in fachliche und politische Entscheidungsprozesse Eingang finden. Es geht dabei nicht vorrangig um formale Beteiligungsrechte. Erforderlich und weiter zu erproben ist eine Vielfalt unterschiedlicher Beteiligungs-

formen, die insbesondere auch den nichtsprachlichen Äußerungsformen von Kindern Rechnung tragen.

Planungen und Maßnahmen gewinnen an Lebensnähe und werden dadurch effektiver.

Alter und Reife von Kindern und Jugendlichen sind maßgebend dafür, inwieweit ihre unmittelbare Beteiligung geboten ist; im übrigen ist - zumal in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren - eine mittelbare Interessenvertretung durch Vertreter oder eine geeignete Stelle notwendig. Für das Vorhandensein konkreter Ansprechpartner ist Sorge zu tragen.

Die Jugendminister streben die stärkere Verankerung dieser Rechte für alle Verantwortungsebenen an, insbesondere im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zum SGB VIII sowie in den Gemeinde- und Landkreisordnungen der Länder.

Mit Fragen der Partizipation und deren verstärkter Förderung hat sich die Jugendministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 26. Juni 1998 besonders befaßt und eine Erklärung für mehr Beteiligungsmöglichkeiten verabschiedet.

## **2.5 Die Jugendministerkonferenz betont die rechtliche Verpflichtung zu konkreten Umsetzungsschritten.**

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte zu treffen - Art 4-, unterstreicht, daß sich in der praktischen Politik für Kinder die Stärkung der Rechte des Kindes und die Durchsetzung praktischer Kinderfreundlichkeit ergänzen müssen. Während im einzelnen weite Gestaltungsspielräume bestehen, verdichtet sich die Umsetzungsverpflichtung zum konkreten Handlungsgebot, wo das Kindeswohl bedroht ist oder Kinder Schaden nehmen. Im Hinblick auf die schwache gesellschaftliche Stellung der Kinder bedeutet dies, im innerstaatlichen Recht nötigenfalls unmittelbare Rechtsansprüche auf Schutz, Förderung und Beteiligung zu begründen, wenn nur auf diesem Wege die praktische Umsetzung der Rechte des Kindes zu gewährleisten ist.

Soweit dies bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der Kinderrechtskonvention an die Ausschöpfung verfügbarer Mittel gebunden ist, widerspricht es ihrem Geist, darin einen beliebig ausdehnbaren Haushaltsvorbehalt zu sehen. Es ist vielmehr rechtlich geboten, unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs gezielte Anstrengungen zu unternehmen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes notwendigen Mittel bereitzustellen.

## **2.6 Die Jugendministerkonferenz betont die Notwendigkeit, die Belange von Kindern, insbesondere ihre Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse, auch in der Forschung sowie im Rahmen fachpolitischer Berichterstattungen stärker zu berücksichtigen.**

Die Kinderrechtskonvention verbindet das Recht auf Achtung, die Umsetzung der tragenden Prinzipien des Übereinkommens sowie der Rechte im einzelnen nach Art. 44 mit einer umfassenden Berichtspflicht. Im Interesse dieser Berichterstattung ist es erforderlich, nicht nur die rechtliche Lage der Kinder in Deutschland festzustellen, sondern den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention kontinuierlich zu dokumentieren. Voraussetzung dafür ist die sorgfältige Beobachtung der Entwicklung auf der Bundesebene und in den Ländern und Gemeinden.

Die Jugendministerkonferenz hält es darüber hinaus für erforderlich, daß auch Forschung sowie Berichterstattungen in anderen Politikfeldern deutlicher den Blickwinkel auch auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern richten. Hierdurch wäre zu gewährleisten, daß bei Situations- und Bedarfsanalysen und politischen Zielbestimmungen in anderen Politikbereichen, wie Sozial-, Arbeitsmarkt-, Umwelt- und Gesundheitspolitik oder Schul- und Ausbildungspolitik, Kinderbelange als „ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt“ (Art. 3 Abs. 1 KRK) Beachtung finden und unter diesem Aspekt intensiver erörtert werden können.

## **3. Die Kinderrechtskonvention - besondere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe**

### **3.1 Die Jugendministerkonferenz unterstreicht die Bedeutung der Kinderrechtskonvention für alle Zuständigkeitsbereiche und Verantwortungsebenen, die Kinderbelange berühren. Der Jugendhilfe mißt sie für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention eine Schlüsselrolle zu.**

Die Erfüllung des Gebots nach Art. 3 KRK, das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ist originäre Aufgabe aller Stellen und Verantwortungsebenen, deren Zuständigkeiten die Belange von Kindern berühren. Sie haben aus eigenem Antrieb dafür zu sorgen, daß die Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung eingelöst werden.

Unbeschadet der originären Zuständigkeit anderer Stellen und Verantwortungsebenen fällt jedoch der Jugendhilfe bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention eine Schlüsselrolle zu: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beinhaltet im Sinne der drei Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention zentral die Aufgaben des Kinderschutzes, der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Beteiligung.

Insbesondere die Jugendämter trifft hiermit eine Vorbildfunktion, die maßstabsetzend auch für andere Verwaltungszweige sein muß. § 8 SGB VIII

betont die Verpflichtung, als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stehen. Durch geeignete Organisationsformen ist dafür Sorge zu tragen, daß Kinder und Jugendliche davon auch praktisch Gebrauch machen können. In der Jugendhilfeplanung müssen Beteiligungsverfahren entwickelt werden, die auch im Rahmen anderer Planungsprozesse genutzt werden können.

Über die Erbringung der eigenen Leistungen hinaus versieht § 1 SGB VIII die Jugendhilfe mit dem Mandat, auf positive Lebensbedingungen auch in Bereichen hinzuwirken, die als solche nicht zur Jugendhilfe gehören. Sie hat damit eine anwaltliche Funktion für Kinder auf allen Gebieten, die die Belange von Kindern fördern oder beeinträchtigen können. Sie hat insbesondere darauf zu achten, daß in gesellschaftlichen und politischen Bereichen, die als Rahmenbedingungen kindlicher Lebenswelten Bedeutung haben, positive Entwicklungen in Gang gesetzt werden. Dies betrifft vor allem Felder wie die Städtebaupolitik, die Wohnungsversorgung und Wohnumfeldgestaltung, die Verkehrspolitik sowie die Freizeit-, Kultur- und Medienpolitik. Wie bei ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung hat die Jugendhilfe dabei die nach der Kinderrechtskonvention gebotene Subjektorientierung und insbesondere die Beteiligung von Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife einzufordern und hierbei Unterstützung zu leisten.

### **3.2 Die Jugendministerkonferenz hält im Sinne der Kinderrechtskonvention eine Ausweitung der fachlichen Kompetenzen der Jugendhilfe für erforderlich und setzt sich verstärkt für ämter- und ressortübergreifende Arbeitsformen ein.**

Der Vorbildfunktion der Jugendhilfe bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention und die Wahrnehmung der aus § 1 SGB VIII folgenden Aufgaben erfordern strukturelle Verbesserungen sowie fachliche Kompetenzen und Koordinationsaufgaben, die über die „klassische Jugendhilfe“ hinausgehen. Um erkennbar als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stehen und wirksam der „Einmischungsfunktion“ der Jugendhilfe gerecht werden zu können, sollten vor allem Fachkräfte über entsprechende Befähigungen und Kenntnisse etwa der Bauleitplanung oder in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen verfügen.

Im Interesse frühzeitiger Beteiligung untereinander sind ämter- und ressortübergreifende Arbeitsformen zu entwickeln, damit im Wege wechselseitiger Abstimmung Politik für Kinder 'aus einem Guß' gelingen kann. Auch hier hat die Jugendhilfe nötigenfalls geeignete Initiativen zu ergreifen. Die Chancen neuer Steuerungsmodelle zur Wahrnehmung der Politik für Kinder als übergeordnete, alle Verwaltungszweige bindende Aufgabe sollten genutzt werden, um bestmögliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu schaffen.



## **Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 03.03.2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes**

Die Vereinten Nationen haben am 20. November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes - die Kinderrechtskonvention – unterzeichnet. In der Bundesrepublik Deutschland ist sie nach der Zustimmung durch Bund und Länder am 4. April 1992 in Kraft getreten. Die Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte für Kinder festschreibt und verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren definiert. Die Artikel 28 und 29 betreffen den zentralen Bereich der Bildung.

Auf ihrer Konferenz am 2./3. März 2006 in Berlin haben die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder das Übereinkommen gewürdigt und folgende Erklärung verabschiedet:

1. Die Kultusministerkonferenz bekennt sich ausdrücklich zu der Kinderrechtskonvention und dem darin festgeschriebenen Recht des Kindes auf Bildung, von dessen Verwirklichung die Zukunft des Einzelnen wie auch der Gesellschaft nicht unwesentlich abhängt. Im Übrigen schließt sie sich der Erklärung der Jugendministerkonferenz vom 25./26. Juni 1998 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes an.
2. Die Kultusministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Subjektstellung des Kindes und dessen allseitiger Entfaltungsanspruch in allen Schulstufen und –arten zu respektieren sind und Maßnahmen zur Förderung von Begabungsvielfalt sowie zur Vermeidung von sozialer Ausgrenzung verstärkt werden müssen.
3. Die Kultusministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die altersgerechte Berücksichtigung der Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge sowie auf Partizipation essentiell für die Schulkultur ist.
4. Die Kultusministerkonferenz richtet ihr Bemühen darauf, das Recht des Kindes auf Bildung sowie auf Förderung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, weiter zu verbessern und vor allem dazu beizutragen, die Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss zu senken sowie Schulverweigerung zu verhindern. Dabei sind die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wie von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund besonders zu beachten.

5. Die frühe kindliche Förderung zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung ist ein wesentliches Anliegen der Kultusministerkonferenz. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die im Mai 2004 gemeinsam mit der Jugendministerkonferenz verabschiedeten Empfehlungen „Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ und „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“.
6. Die Kultusministerkonferenz wird bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung einschlägiger Empfehlungen die Grundsätze der Kinderrechtskonvention in Zukunft in besonderer Weise berücksichtigen.
7. Die Kultusministerkonferenz stellt unter Hinweis auf die „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 14.12.2000) fest, dass die Vermittlung von unveräußerlichen Rechten und essentiellen Werten wie Menschenwürde, Toleranz, Freiheit, Selbstbestimmung und Schutz vor Gewalt nach den schulrechtlichen Regelungen der Länder sowohl allgemeine Aufgabe von Schule und Unterricht als auch spezifische Aufgabe der dafür relevanten Fächer ist.
8. Die Kultusministerinnen und Kultusminister werden ihre Schulen in geeigneter Form darüber informieren, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte Berlin und die Bundeszentrale für politische Bildung den Schulen für die schulische und unterrichtliche Umsetzung der Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung das vom Europarat erarbeitete und anlässlich des Europäischen Jahres der Demokratieerziehung 2005 ins Deutsche übersetzte Handbuch „Kompass - ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ auf Anfrage zur Verfügung stellen.
9. Die Kultusministerinnen und Kultusminister werden ihre Schulen in geeigneter Form darüber informieren, dass das „Forum Menschenrechte“ anlässlich des „UN-Weltprogramms für Menschenrechtsbildung“ „Bildungsstandards der Menschenrechtsbildung“ erarbeitet hat, die den Schulen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
- II A -

## **Stärkung der Demokratieerziehung**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

## **Stärkung der Demokratieerziehung**

Der 90. Jahrestag der Konstituierung der Weimarer Republik und der Annahme der ersten praktizierten demokratischen Verfassung auf deutschem Boden, der 60. Jahrestag des Grundgesetzes und der 20. Jahrestag der friedlichen Revolution in der DDR im Jahr 2009 sowie der 20. Jahrestag der Deutschen Einheit im Jahr 2010 sind geeignete Anlässe, die herausragende Bedeutung der Erziehung zur Demokratie als Aufgabe schulischer Arbeit hervorzuheben und demokratisches Engagement im Rahmen schulischer Aktivitäten zu würdigen.

Die Entwicklung Deutschlands zu einem sozialen Rechtsstaat in Einheit und Freiheit wäre ohne unsere demokratische Grundordnung und ohne die erfolgreiche friedliche Revolution in der DDR nicht möglich gewesen.

Wir wissen: Demokratie ist nicht selbstverständlich; sie musste in einem langen historischen Prozess errungen werden. Demokratie ist stets aufs Neue Gefahren ausgesetzt. Dies zeigt die deutsche Geschichte mit zwei Diktaturen im 20. Jahrhundert.

Aktuelle Gefahren stellen insbesondere der Rechtsextremismus, der religiöse Fundamentalismus und der Linksextremismus dar.

Dies belegen z.B. auch die Ergebnisse von rechtsextremistischen Parteien bei Kommunal- und Landtagswahlen sowie die allein im Jahr 2007 bundesweit registrierten 17.607 rechts-extremistisch motivierten Straftaten. Wir dürfen nicht zulassen, dass unsere Demokratie beschädigt oder ausgehöhlt wird. An einer Auseinandersetzung mit den Feinden der Demokratie und deren Demagogie führt kein Weg vorbei.

Erziehung für die Demokratie ist eine zentrale Aufgabe für Schule und Jugendbildung - Demokratie und demokratisches Handeln können und müssen gelernt werden. Kinder und Jugendliche sollen bereits in jungen Jahren Vorzüge, Leistungen und Chancen der Demokratie erfahren und erkennen, dass demokratische Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sowie Toleranz niemals zur Disposition stehen dürfen - auch nicht in Zeiten eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels.

Schon in der Grundschule sollen Kinder Partizipation einüben und an die Grundprinzipien unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und die Unterschiede zu - diktatorischen Herrschaftsformen herangeführt werden zum Beispiel die Meinungs- und Pressefreiheit, den politischen Pluralismus und freie Wahlen gegen den weltanschaulichen Wahrheitsanspruch, das Machtmonopol einer Partei und die Unterdrückung von Opposition. Sie sollen lernen, dass die Demokratie den Menschen die Möglichkeit eröffnet, für sich selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, während die Diktatur den Menschen der Verantwortung enthebt und ihn zwingt, auch gegen besseres Wissen und Gewissen mitzutun.

Schon in der frühen Sekundarstufe I sollen die Schülerinnen und Schüler fundierte Kenntnisse unserer jüngeren Geschichte erwerben. Den Erfahrungen aus der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, aus der Weimarer Republik, aus der Zeit des Nationalsozialismus, aus 60 Jahren gelebter Demokratie in der Bundesrepublik, aus der Zeit der DDR und aus der friedlichen Revolution kommt im Rahmen einer demokratischen Bildung und Erziehung eine Schlüsselrolle zu.

Demokratisches Verständnis entwickeln Kinder und Jugendliche ganz besonders über persönliche Erfahrung und über eigenes Handeln. Elementare Grundlagen hierfür werden bereits im frühkindlichen Entwicklungsstadium gelegt. Partizipation und Selbstverantwortung müssen früh und in möglichst allen Lebenszusammenhängen erlernt und erfahren werden - auch und gerade in Familie und Schule.

Für die Schule bedeutet dies: Demokratielernen ist Grundprinzip in allen Bereichen ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schule selbst muss Handlungsfeld gelebter Demokratie sein, in dem die Würde des jeweils Anderen großgeschrieben, Toleranz gegenüber anderen Menschen und Meinungen geübt, für Zivilcourage eingetreten wird, Regeln eingehalten und Konflikte gewaltfrei gelöst werden.

Demokratieerziehung ist Aufgabe aller Fächer. In jedem Fach wie auch außerhalb des Unterrichts geht es darum, die Verantwortungsübernahme durch Schülerinnen und Schüler sowohl zu fordern als auch fördern und sie damit zugleich beim Aufbau persönlicher und sozialer Kompetenz zu unterstützen.

In den Ländern gibt es vielfältige Erfahrungen mit Demokratiepädagogik. Insbesondere der im Rahmen des BLK-Programms "Demokratie lernen und leben" entwickelte "Qualitätsrahmen Demokratiepädagogik" bietet eine gute Orientierung für die weitere Arbeit.

Auch aus dem internationalen Kontext können sich Impulse für die weitere Stärkung der Demokratieerziehung ergeben. So stellt das seit 1997 bestehende Projekt des Europarats "Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education" (EDC/HRE) gelebte Demokratie in den Mittelpunkt. Aus diesem Projekt, in dessen Rahmen auch das "Europäische Jahr der Demokratieerziehung 2005" mit großer Resonanz in allen Mitgliedsstaaten des Europarats umgesetzt wurde, ist eine Fülle von Materialien hervorgegangen, die insbesondere für Schulen von Bedeutung sind (z.B. Handreichungen zur demokratischen Schulgestaltung sowie zur Lehrerbildung, Qualitätssicherung und zum Kompetenzerwerb im Bereich der Demokratieerziehung/politischen Bildung).

Die Kultusministerkonferenz will alle in der Schule Mitwirkenden, ganz besonders die Kinder und Jugendlichen, zu Verantwortungsübernahme und Mitgestaltung in Schule und Zivilgesellschaft ermutigen. Inwieweit wir die Möglichkeiten der Demokratie verwirklichen, hängt nicht zuletzt von uns selbst ab.

Um die Demokratieerziehung zu stärken werden die Länder nach Möglichkeit folgende Maßnahmen umsetzen:

### **Zur Weiterentwicklung des Unterrichts**

- Förderung eines fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts zur Stärkung der Demokratieerziehung in der Primar- und Sekundarstufe
- beginnend in der frühen Sekundarstufe I Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Geschichte einschließlich der Zeit des Nationalsozialismus sowie mit der SED-Diktatur; verstärkte Vermittlung von Kenntnissen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen, des demokratischen Systems, der Institutionen und Partizipati-

onsmöglichkeiten; Kennenlernen von demokratischen Institutionen und ihrer Aufgaben, Funktionsweisen und täglichen Arbeit; Entwicklung von Fähigkeiten zur Analyse und Beurteilung diktatorischer Systeme und der ihnen zugrunde liegenden Ideologien

- verstärkte Integration der Demokratiepädagogik und der unterrichtlichen Auseinandersetzung mit diktatorischen Systemen in beide Phasen der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- Förderung einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Geschichte, den gesellschaftlichen und politischen Systemen unserer osteuropäischen Nachbarn - aktuell insbesondere Entwicklung eines deutsch-polnischen Geschichtsbuches
- verstärkte Nutzung außerschulischer Lernorte wie Gedenkstätten, Museen, Orte von Menschenrechtsverletzungen und staatlichen Gewaltverbrechen; Stärkung der Gedenkstättenpädagogik, Einbeziehung von Zeitzeugen
- Förderung einer fundierten Auseinandersetzung mit allen Formen des Extremismus, mit Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, Gewalt und Intoleranz, beginnend in der Grundschule
- Unterstützung der Schulen bei der Verankerung von demokratiepädagogischen Aspekten in schulinternen Curricula
- Wahrnehmung und Realisierung von Demokratieerziehung und demokratischer Schulkultur als Kriterium von Schulentwicklung, Stärkung der Unterstützungsangebote für Schulen
- Förderung von unterrichtsnahen Vorhaben zur Verantwortungsübernahme von Kindern und Jugendlichen für ihr unmittelbares Lebensumfeld
- Ausweitung von Initiativen wie "Schule ohne Rassismus".

### **Im Rahmen der Schülerbeteiligung**

- Motivierung von Schülerinnen und Schülern, bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten tatsächlich wahrzunehmen, wirksame Unterstützung der Gremienarbeit und weiterer Beteiligungsformen (z. B. Klassenräte);
- Auszeichnung von besonderem Engagement in den Schulen und Hinweise auf den Zeugnissen;
- Aufzeigen bestehender und Ausweitung der Mitwirkungsrechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler (z. B. Einführung von Kreis- und Landesschülerräten mit entsprechenden Befugnissen, Einführung von Feedback-Kulturen);

- systematische Verankerung einer Anerkennungs- und Beteiligungskultur im Rahmen schulischer Qualitätsentwicklung, Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an schulinterner Evaluation.

### **Auftaktveranstaltung**

- Durchführung einer bundesweiten Fachtagung im Jahr 2009 zu den Themen Demokratiepädagogik im Unterricht und Stärkung von Schülerbeteiligung sowie zur Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte.

## **Kinderrechte und Demokratiepädagogik**

Demokratie wird getragen von Bürgern, die sich eine Meinung bilden und für diese eintreten, die Meinungen anderer achten und nach argumentativen, nicht gewaltsamen Wegen des Ausgleichs suchen, wenn es Widersprüche und Unvereinbarkeiten gibt, und die ihre Interessen, Ziele und Konfliktlösungen an Prinzipien von Gerechtigkeit und Fürsorglichkeit messen, die in veränderten Situationen immer wieder neu auszubuchstabieren sind. Diesen Bürgern wird die Bereitschaft abverlangt, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, solange sie nicht den konstitutiven Grundlagen des Gemeinwesens widersprechen. Minderheiten sind vor Konsequenzen zu schützen, die ihre Identität verletzen würden.

Die Fähigkeiten und Einstellungen, über die die Bürger eines demokratischen Gemeinwesens verfügen müssen, werden in Entwicklungs-, Sozialisations- und Unterrichtsprozessen ausgebildet. Sie werden zwar nicht nur in Kindheit und Jugend, aber doch entscheidend in Kindheit und Jugend grundgelegt. Es wäre absurd, junge Menschen zum ersten Mal beim Erreichen der Volljährigkeit oder der ersten Beteiligung an einer Wahl mit der Aufgabe zu konfrontieren, eine wohlüberlegte Entscheidung zu Zukunftsfragen des Gemeinwesens zu treffen. Zudem würde das Gemeinwesen verkümmern, wenn das bürgerliche Engagement sich auf Wahlakte in mehrjährigem Abstand reduzieren würde.

Viele andere Formen gemeinwesendienlichen Handelns sind jedoch nicht durch Altersgrenzen eingeschränkt, sondern stehen auch jüngeren Menschen, Kindern und Jugendlichen offen. Schulen, Tagesstätten für Kinder und lokale Gemeinden ziehen vielerlei Nutzen aus der Berücksichtigung von Meinungen, Vorschlägen und Mitwirkungen von Kindern.

Es gibt Bereiche, in denen wünschenswerte Entwicklungen des Gemeinwesens nur zu sichern sind, wenn Kinder und Jugendliche sich beteiligen, etwa bei der Überwindung von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten, die nicht erst im Erwachsenenalter einsetzen, sondern bereits unter Kindern und Jugendlichen auftreten und nur mit ihrer Beteiligung bekämpft werden können. Es gibt auch Gruppen unter ihnen, die ihre sich entwickelnden Fähigkeiten für Ziele einsetzen, die demokratischen Zielsetzungen widersprechen.

Diese Kinder und Jugendlichen sind nicht nur in ihrer Entwicklung zu fördernde und bildungsbedürftige junge Menschen, die zu versorgen und zu beschützen sind, sondern auch aktive, sich Meinungen erarbeitende und für Interessen einsetzende junge Menschen. Sie brauchen Anerkennung als junge Menschen mit eigenen Interessen, sie bedürfen der Herausforderung ihrer Fähigkeiten und der Einbeziehung in die Auseinandersetzungen und Entscheidungen über gemeinsame Angelegenheiten, die sie berühren oder sogar ihr Leben grundlegend bestimmen.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Deutschland seit 1992 in Kraft ist, stellt fest, dass Kinder, junge Menschen bis zum Alter von 18 Jahren, ein Recht darauf haben, gemäß ihren sich entwickelnden Fähigkeiten aktiv an der Gestaltung ihres eigenen Lebens und an der Gestaltung des Lebens der Gemeinschaft beteiligt zu werden. Es gibt neben dem Grundgesetz kein Dokument vergleichbarer Bedeutung für die rechtliche, soziale und kulturelle Stellung der Kinder in Deutschland. Diese Konvention setzt um, was in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte grundgelegt wurde, konkretisiert aber auch, wie bestimmte Menschenrechte im Hinblick auf Kinder und ihr Aufwachsen ausgelegt werden müssen.



Die Konvention entwirft das Bild eines Kindes, dem menschliche Würde in gleicher Weise zukommt wie jedem anderen Menschen. Dass Kinder noch nicht alle Rechte selber ausüben können, rechtfertigt nicht, sie als Objekt noch so wohlmeinender Maßnahmen anderer zu behandeln. Die Konvention sagt, dass Eltern immer die Rechte des Kindes im Auge behalten müssen und das Kind in Entscheidungsprozesse einzubeziehen haben, soweit es nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist (Art. 5).

Ohne Zweifel gilt dies auch für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, die an den Entwicklungs- und Lernprozessen der Kinder entscheidenden Anteil haben. Die Formulierung "nach Alter und Entwicklungsstand" ist nicht restriktiv auszulegen, denn Kinder entwickeln sich nur, wenn ihre Fähigkeiten hervorgehoben werden.

Die Konvention anerkennt Kinder als Menschen mit eigenen Interessen und eigenen Sichtweisen, denen Gewicht gegeben werden muss (Art. 3 und 12), denn diese Konvention ist nicht ein weiterer Appell, wie letztlich auch die ehrwürdige Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern sie ist zum verbindlich-verpflichtenden Völkerrecht in allen Staaten geworden, die der Konvention formell beigetreten sind. Die Konvention erlegt den Vertragsstaaten auf, die gesetzgeberischen, administrativen und finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um die Rechte des Kindes praktische Wirklichkeit werden zu lassen (Art. 4).

Dieser verbindliche Auftrag, Kinder in allen Institutionen, die ihre Entwicklung, ihre Bildung und Ausbildung sowie ihre Lebensaussichten bestimmen, an der Gestaltung dieser Institutionen und dem Angebot, das sie Kindern bieten, soweit wie nur möglich zu beteiligen, legt ein Fundament für alle demokratiepädagogischen Vorhaben. Diese können sich nicht in der Präsentation von Wissen erschöpfen. Immer schon haben Pädagogen darauf gedrängt, in der Lebenswelt der Schule den Kindern Erfahrungen geteilter Verantwortung zu erschließen.

Es gibt überzeugende Beispiele für entsprechende Unterrichtseinheiten und Projekte, wie zum Beispiel das BLK-Programm "Demokratie lernen und leben" in großer Zahl demonstriert hat. Mit dem Auslaufen dieser Programme verschwanden leider auch immer wieder viele dieser Projekte, weil sie als bloße Zusatzleistungen begriffen wurden, die anderen Prioritäten Platz machen mussten.

Das verkennt die Pflichten, die unser Staat übernommen hat und denen sich auch die in Bildungsangelegenheiten selbständig handelnden Länder nicht entziehen können. Das Gebot der Beteiligung der Kinder einschließlich der Jugendlichen) in der Schule verlangt mehr als Projekte, durchgeführt von aufgeschlossenen Lehrern. Es verlangt eine Schulstruktur, auch eine Struktur von Kindertagesstätten, die nicht die Mitwirkung der Kinder in einigen freiwilligen Projekten unterstützt, sondern ihre Mitwirkung als festen Bestandteil in die Arbeit der Einrichtung integriert. Kinder sind nicht Zöglinge, sind nicht Anstaltsnutzer, sind nicht Kunden, sondern aktiv Beteiligte.

Die Vorstellung löst Ängste aus, obwohl seit langem bekannt ist, dass Bildungsprozesse nur durch Mitwirkung der Kinder erfolgreich verlaufen und obwohl niemand mehr meint, man könne Kindern etwas eintrichtern. Die Konvention sagt nicht, Kinder sollten bestimmen, sondern sie verlangt, dass die Interessen der Kinder ("the best interests of the child") ein Gesichtspunkt [sind], der vorrangig zu berücksichtigen ist" (Art. 3). Diese ihre Ansicht sollen sie, sobald sie es vermögen, selber vortragen können. Die Konvention verpflichtet den Staat, diese Meinung der Kinder "angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife" zu berücksichtigen (Art. 12). Kritische Kinderbefreier haben diese Formulierungen sogar als Ausschluss der Kinder aus Entscheidungsprozessen verstanden.

Gerade in diesen Formulierungen kann man indessen das demokratiepädagogische Potential erkennen. Nur in besonderen Fällen gesteht ein demokratisches Gemeinwesen einer Teilgruppe zu, über Angelegenheiten, für die allein sie die erforderliche Kompetenz besitzt, autonom zu entscheiden. Der Demokratie entspricht, dass alle ihre Meinung einbringen und dass diese Meinung gehört wird und in den Entscheidungsprozess einfließt, den oft dafür bestellte Vertreter formal zum Abschluss bringen.

Das Recht auf Gehör schließt ein, eine Antwort zu erhalten. Eine oft vorgebrachte Klage von Kindern ist, dass sie auf ihre Vorschläge keine Antwort erhalten. Entscheidung und Begründung werden nicht mitgeteilt. Wenn es keine Rückmeldung gibt, fehlt der Ansatzpunkt, um Erläuterungen zu verlangen und Rückfragen zu stellen. So bleibt Kindern unklar, ob ihre Meinungen überhaupt einbezogen wurden, und dies sogar in Fällen, in denen nach den Vorschlägen der Kinder verfahren wurde. Das ist demütigend und verletzt die Würde des Kindes.

Kurzum: die Tatsache, dass die Konvention Kinder nicht abstimmungsberechtigt macht (sie äußert sich nicht zu einem Wahlalter), schmälert nicht das Potential ihrer demokratischen Beteiligung an Angelegenheiten ihres Interesses und gibt einer Pädagogik, die Bereitschaften und Kompetenzen zur demokratischen Beteiligung in ihnen wecken will, eine besondere Chance. Die Konvention sichert ihr Recht, ihre Meinung beizutragen, und das kann nur zugleich das Recht implizieren, über den Verlauf und das Ergebnis von Entscheidungsprozessen unterrichtet zu werden. Bei diesem Versuch, ihre Meinung zur Geltung zu bringen, werden Kinder sehr viel darüber lernen, wie man einen demokratischen Entscheidungsprozess beeinflussen kann.

Sie werden lernen, dass man nützliche Informationen zusammentragen muss; sie werden wahrnehmen, dass es andere und möglicherweise entgegenstehende Meinungen gibt; sie werden Gründe erarbeiten müssen, warum man den anderen Meinungen nicht folgen sollte, oder feststellen, dass sie einen wichtigen Gesichtspunkt außer Acht gelassen haben; sie werden versuchen, Andersdenkende zu überzeugen; sie werden vielleicht erfahren, dass ihre Vorschläge berücksichtigt werden, möglicherweise auch hinnehmen müssen, dass anders beschlossen wird; sie werden sich mit Erklärungen, die sie hoffentlich erhalten, auseinandersetzen; sie werden gegebenenfalls erneut versuchen, ihre Perspektive zu verdeutlichen, und Hartnäckigkeit entwickeln.

Kinder werden sich beschweren, wenn sie nicht in ihrem Recht, sich zu beteiligen, geachtet werden. Die Kinderrechtskonvention stützt sie in ihrem Verlangen, ihre Meinung frei äußern zu können, und erlegt den Staaten auf, dafür zu sorgen, dass diese Meinungen berücksichtigt werden. Kinderrechte im Unterricht zu behandeln und gemeinsam das Schulleben im Hinblick auf die Verwirklichung der Kinderrechte zu untersuchen, sind wichtige Schritte, um Schülerinnen und Schülern bewusst und erfahrbar zu machen, dass sie anerkannte Mitglieder einer lernenden Gemeinschaft sind.

Die Einrichtung eines Klassenrats ist ein bewährter Weg, Kinderrechte zusammen mit den Kindern praktisch umzusetzen. Im Klassenrat werden die Interessen (einschließlich Lerninteressen) der Schüler diskutiert, Konflikte beraten und Lösungen ausgehandelt, Zusammenarbeit verabredet und das soziale Leben der Schulklasse sowie der Schule insgesamt verhandelt. Der Klassenrat kann Mitglieder in die SV delegieren und soziale Projekte in der Gemeinde durchführen. Der Lehrer wird zu Beginn helfen. Aber möglichst bald sollen Schüler selber die Leitung der Sitzungen übernehmen, die sie nach gemeinsam erarbeiteten Regeln leiten. Der Klassenrat soll nicht nur zusammenkommen, wenn es Konflikte gibt, sondern er ist das Gre-

mium, durch das sich die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich an der Gestaltung von Unterricht und Klassenleben aktiv und konstruktiv beteiligen.

Wenn Staat oder Bundesländer aus der Konvention nicht die kinderrechtlich gebotenen Konsequenzen ziehen, ist dies ein Grund zur Beschwerde. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, dem die Staaten über die Einhaltung der Konvention Bericht erstatten müssen, mahnt häufig an, dass Kindern ein Weg der Beschwerde offen stehen muss. So wie der Staatsbürger ein Gericht anrufen kann, muss auch einem Kind möglich sein, sich an einen Ombudsman oder eine Kinderbeauftragte zu wenden, um zu erreichen, dass seine oder ihre Meinung in einen Entscheidungsprozess ordnungsgemäß einbezogen wird.

Diese formellen Wege müssen zur Verfügung stehen, sie sollten freilich nur die ultima ratio sein. Viel wichtiger ist, dass unsere Schulen ein Ort sind, an dem die Würde aller geachtet wird, der Kinder wie der Lehrerinnen und Lehrer, an dem Meinungen und Vorschläge ernst genommen und beantwortet werden und an dem alle erleben, dass Lösungen für Probleme gefunden werden, in denen die Anliegen der Beteiligten aufgehoben sind. Wenn es Entscheidungen gibt, die jemanden nicht befriedigen, so sollte er oder sie erkennen können, dass nicht die Missachtung seiner Person, sondern eine andere, breiter unterstützte Ansicht den Ausschlag gegeben hat.

Es liegt nahe, eine Pädagogik der Demokratie vor allem auf das Beteiligungsrecht der Kinder in der Kinderrechtskonvention zu stützen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Konvention insgesamt darauf zielt, Kindern die Stellung eines vollen Mitglieds in Familie, Kommune und Gesellschaft zu sichern. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, und das Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; sie können sich mit anderen zusammenschließen und ihre Privatsphäre ist geschützt. Sie sind vor Gewaltanwendung und Ausbeutung zu schützen, und ihre Würde ist zu achten, auch dann, wenn sie gegen die Schuldisziplin oder gegen Strafgesetze verstoßen. Es gibt Bereiche wie den der Adoption oder der Jugendgerichtsbarkeit, in denen das Interesse des Kindes, das Wohl des Kindes, wie es im Jugendhilfegesetz heißt, den absoluten Vorrang haben muss.

Würde dies alles im Kinderleben und Kindererleben voll zum Ausdruck kommen, gäbe es keinen Bruch zwischen Kindheit und Jugend und Erwachsenenleben, denn das Kind sähe sich geachtet und einbezogen von Anfang an. Die in die erfahrbare Realität umgesetzte Kinderrechtskonvention würde dafür sorgen, dass Kinder sich auch dann als volle Mitglieder ihrer Gemeinschaft betrachten könnten, wenn irgendetwas nicht so geschieht, wie sie es sich gewünscht hätten. Kinder müssten an der grundsätzlichen Achtung von Seiten der anderen nie zweifeln. Demokratiepädagogik baut auf dieser Gewissheit auf.

# 8

## Literatur und Links

Der Anhang enthält Hinweise auf Materialien, weiterführende Literatur, hilfreiche Adressen und Internetseiten.



## 8. Literatur und Links



### Materialien und Literatur

Friedrichs, Peter-Michael (Hg.):  
Menschenrechte im Unterricht. Das Lehrerbuch  
Elefanten Press Bertelsmann München 2002

Edelstein, Wolfgang et al. (Hg.):  
Praxisbuch Demokratiepädagogik. Sechs Bausteine für Unterrichtsgestaltung und Schulalltag  
Weinheim 2009

de Haan, Gerhard/ Edelstein, Wolfgang/ Eikel, Angelika (Hg.):  
Qualitätsrahmen Demokratiepädagogik. Demokratische Handlungskompetenzen fördern, demokratische  
Schulqualität entwickeln  
Weinheim 2007  
*(7 Hefte/ Bausteine, u. a.: Grundlagen zur Demokratiepädagogik, Demokratische Qualitätsentwicklung in Schu-  
len, Demokratische Schulprogrammentwicklung [www.blk-demokratie.de/materialien](http://www.blk-demokratie.de/materialien))*

Deutsches Institut für Menschenrechte, Bundeszentrale für politische Bildung, Europarat, Europäisches Ju-  
gendzentrum (Hg.):  
Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit  
Berlin 2005  
*(für Schülerinnen und Schüler Sek. I und II)*  
*Bezug: Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn [www.bpb.de](http://www.bpb.de)*

Deutsches Institut für Menschenrechte, Bundeszentrale für politische Bildung, Europarat, (Hg.):  
Composito. Menschenrechtsbildung mit Kindern  
Berlin 2009  
*(für Schülerinnen und Schüler zwischen 7 und 13 Jahren)*  
*Bezug: Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn [www.bpb.de](http://www.bpb.de)*

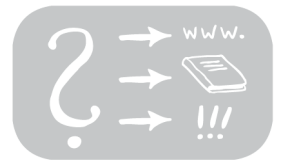
Kaletsch, Christa:  
Demokratietraining in der Einwanderungsgesellschaft. Aktive Schülervertretung für Schüler, Lehrer und Eltern  
Wochenschau Verlag Schwalbach/Ts. 2007  
*(Konkrete Hilfen für SV-Training Sek. I und II)*

Kerber-Ganse, Waltraut:  
Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak.  
Versuch einer Perspektivenverschränkung  
Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills 2009

Liebel, Manfred:  
Wozu Kinderrechte – Grundlagen und Perspektiven  
Juventa Weinheim und München 2007

Liebel, Manfred:  
Kinderrechte – aus Kindersicht  
Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen  
LIT Verlag Münster 2009

## 8. Literatur und Links



Macht Kinder stark für Demokratie (Hg.):  
Kinderrechte machen Schule. Materialien zur Durchführung eines Projekttag  
Frankfurt 2009  
*(16-seitige Broschüre zur Umsetzung der Kinderrechte im Schulalltag mit Arbeitsblättern zum Kopieren)*  
Bezug: *Macht Kinder stark für Demokratie! e.V., Löwengasse 27 B, 60385 Frankfurt [www.makista.de](http://www.makista.de)*

Macht Kinder stark für Demokratie/ UNICEF (Hg.):  
Praxisbuch Kinderrechte. Eine Werkstatt für Kinder von 8 bis 12 Jahren  
Frankfurt Erscheinungstermin August 2010  
*(Materialmappe mit Arbeitsblättern zu 10 wichtigen Kinderrechten für den Unterricht sowie didaktischen Hinweisen für Lehrkräfte)*

Portmann, Rosemarie:  
Kinder haben ihre Rechte. Denkanstöße, Übungen und Spielideen zu den Kinderrechten  
Don Bosco München 2001

Portmann, Rosemarie:  
Die 50 besten Spiele für die Kinderrechte  
Don Bosco München 2010  
*(Spiele und spielerische Übungen für Kinder in Kindergarten und Grundschule)*

Stiftung Lesen (Hg.):  
Wissen gegen Willkür. Ideen für den Unterricht in den Klassen 7-13  
Mainz 2008  
Bezug: *Stiftung Lesen, Römerwall 40, 55131 [www.stiftunglesen.de](http://www.stiftunglesen.de)*

Student, Sonja:  
Mehr Demokratie... durch den Klassenrat. Beteiligung und Verantwortung von Schülerinnen und Schülern.  
Speyer 2009  
Bezug: *Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Rheinland-Pfalz, Butenschönstr. 2, 67346 Speyer, [www.rlp.ganztaegig-lernen.de](http://www.rlp.ganztaegig-lernen.de). Begleitend gibt es Filme zum Klassenrat*

Edelstein, Wolfgang/ Frank, Susanne/ Sliwka, Anne (Hg.):  
Praxisbuch Demokratiepädagogik. Sechs Bausteine für die Unterrichtsgestaltung und den Schulalltag  
Bonn 2009

Sommer, Gert / Stellmacher, Jost:  
Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme  
VS Verlag Wiesbaden 2009



### Literatur für Kinder und Jugendliche

BMFSFJ (Hg.):

Die Rechte der Kinder – von logo einfach erklärt  
Berlin 2006

*(In verschiedenen Sprachen erhältliche kindgerechte Fassung der UN-Kinderrechtskonvention)*

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Herzog, Michaela / Bansch, Helga:

Ene mene mu, und Rechte hast du

Bezug: KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich, Kärtnerstr. 10, A 4021 Linz, [www.kija.at](http://www.kija.at)

Christiansen, Sabine (Hg.):

Gibt es hitzefrei in Afrika? So leben die Kinder dieser Welt

Heyne Verlag München 2. Aufl. 2006

Engelmann, Reiner / Fiechtner, Urs M. (Hg.):

Frei von Furcht und Not. Ein Menschenrechte-Lesebuch über wirtschaftliche und soziale Rechte

Patmos Verlag – Sauerländer-Verlag Düsseldorf 2004

Engelmann, Reiner / Fiechtner, Urs M. (Hg.):

Kinder ohne Kindheit. Ein Lesebuch über Kinderrechte

Patmos Verlag – Sauerländer Verlag Düsseldorf  
2006

Portmann, Rosemarie (Hg.):

Trau dich was! Geschichten, die selbstbewusst  
und mutig machen

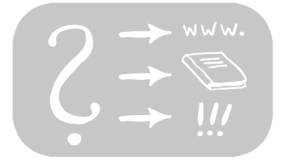
Arena Würzburg 2000

Willems, Liesel:

Tina macht den Mund auf – Kinderrechtsgeschichten.

Verlag terre des hommes Osnabrück 2009

## 8. Literatur und Links



### Links

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutzzentren**

[www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)

Diese Seite bietet Informationen über Aufgaben und Projekte der Kinderschutz-Zentren in ganz Deutschland, eine Adressenliste der Kinderschutz-Zentren in allen Bundesländern, einen Überblick über das Veranstaltungs- und Fortbildungsangebot sowie Informationen über aktuell laufende Kampagnen. Auch Tipps für Eltern und Kinder und Diskussionsforen sind zu finden. Die Kinderschutzzentren sind auch Träger des "virtuellen Kinderschutzzentrums", das unter [www.youngavenue.de](http://www.youngavenue.de) zu finden ist.

#### **Deutscher Kinderschutzbund**

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

Hier finden Sie eine umfangreiche Selbstdarstellung des Vereins und dessen Aktivitäten und Engagements für Kinder. Online zu bestellen sind Broschüren sowie weiteres Informationsmaterial der Organisation in Printform, beispielsweise die verschiedenen Broschüren "Meine Rechte". Über eine Datenbank können gezielt DKSB-Einrichtungen in einzelnen Städten ausfindig gemacht werden.

#### **Deutsches Kinderhilfwerk**

[www.kinderpolitik.de](http://www.kinderpolitik.de)

[www.kindersache.de](http://www.kindersache.de)

Das DKHW bietet mit den beiden Webseiten "Kinderpolitik" und "Kindersache" zwei zentrale Anlaufstellen für jeden, der Informationen über Kinderrechte im Internet sucht. "Kinderpolitik" ist für interessierte Erwachsene und Fachleute gedacht, "Kindersache" richtet sich an die Kinder selbst (siehe unten). Beide Seiten bieten Zugriff auf die kinderpolitische Landkarte (wer macht was wo?), eine umfassende Datenbank über kinderpolitische Aktivitäten, Einrichtungen und Initiativen im ganzen Bundesgebiet.

#### **Demokratisch handeln**

[www.demokratisch-handeln.de](http://www.demokratisch-handeln.de)

Der Wettbewerb Demokratisch Handeln wird seit 1990 für alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland ausgeschrieben. Mit der Aufforderung "Gesagt! Getan: Gesucht werden Beispiele für Demokratie.

In der Schule und darüber hinaus" sollen schulischen Gruppen angesprochen, insbesondere aber Schülerinnen und Schüler zum Mitmachen gewonnen werden. Für jedes Bundesland steht eine regionale Beratung zur Verfügung.

#### **Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik**

[www.degede.de](http://www.degede.de)

Die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. engagiert sich für die Entwicklung demokratischen Lernen und demokratischer Kultur in der Schule. Auf der Seite finden sich zahlreiche Materialien sowie aktuelle Informationen und Termine zum Thema. Gute Praxismaterialien stellt auch die Homepage [www.demokratielernenundleben.rlp.de](http://www.demokratielernenundleben.rlp.de) aus Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

#### **Jugendserver**

[www.jugendserver.de](http://www.jugendserver.de)

Der Jugendserver ist ein Projekt von Trägern der freien Jugendhilfe sowie des Bundes und der Länder und bietet eine Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform für alle Themen rund um Jugend und Jugendarbeit.

#### **Kindergipfel**

[www.kindergipfel.de](http://www.kindergipfel.de)

Umfangreiche Dokumentation zum Kindergipfel der Naturfreundejugend, der sich vornehmlich für die Wahrung der Kinderrechte durch den Schutz von Natur und Umwelt einsetzt. Der Kindergipfel findet seit 1999 regelmäßig statt.

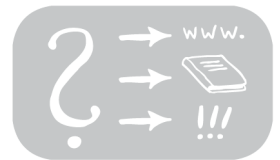
#### **Kindernothilfe**

[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)

Informationen über die Arbeitsschwerpunkte der Kindernothilfe sowie eine Übersicht über sämtliche weltweiten Projekte. Im Service-Bereich können Materialien der Kindernothilfe angefordert werden. Besonders empfehlenswert in dieser Rubrik sind außerdem die umfangreichen Links und Literaturtipps zum Thema Schule und globales Lernen. In Planung ist ein weltweiter "Kinderrechte-Atlas", mit dem man sich schnell einen Überblick über die aktuelle Lage der Kinder verschaffen kann.



## 8. Literatur und Links



### **Kinder-Uni**

[www.die-kinder-uni.de](http://www.die-kinder-uni.de)

Übersicht über die Kinder-Uni-Projekte. In jedem Gebiet gibt es Hochschulen, die Vorlesungsreihen für Grundschulkindern organisieren.

Unicef-Aktion gegen Landminen beteiligen oder über die [Mediathek](#) etliche Broschüren, Bücher, Studien und Unterrichtsmaterialien bestellen.

### **Macht Kinder stark für Demokratie! e.V.**

[www.makista.de](http://www.makista.de)

Der Frankfurter Verein setzt sich für die Bekanntmachung der Kinderrechte sowie für Demokratieerziehung ein. Als Partner des UNICEF JuniorBotschafter-Wettbewerbs rief der Verein den Sonderpreis „Kinderrechte machen Schule“ ins Leben. Auf der Webseite findet man Informationen, Materialien und Anregungen zu dazu. Eine Online-Version des Fortbildungsordners „JuniorBotschafter für Kinderrechte“, eine Liste mit regionalen Ansprechpartnern für Fortbildungen zu den Kinderrechten und zum JuniorBotschafter stehen außerdem zur Verfügung. Dokumentiert wird zudem das Projekt „Modellschul-Netzwerk für Kinderrechte“, in dem 10 Schulen aus dem Rhein-Main-Gebiet an Standards zur Umsetzung der Kinderrechte an der Schule arbeiten.

### **National Coalition**

[www.national-coalition.de](http://www.national-coalition.de)

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ([www.agj.de](http://www.agj.de)) ist Rechtsträger der "National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland". Auf der Homepage sind umfassende Informationen über Organisation, Aufgaben, Aktionen und Ansprechpartner der NC zusammengestellt.

### **terre des hommes**

[www.tdh.de](http://www.tdh.de)

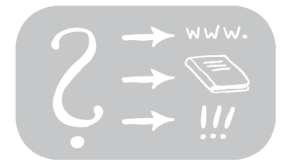
Umfangreiche Informationen über die Kampagnen, weltweiten Aktivitäten und Projekt-Schwerpunkte von terre des hommes. User können eine Liste aller Länder-Projekte als PDF-Datei herunterladen. Besonders beeindruckend ist der Bereich Themen/Hintergrund, in dem zahlreiche Texte und ganze Studien über Themen wie Kinderprostitution, Kinderhandel, Landminen etc. heruntergeladen werden können.

### **UNICEF Deutschland**

[www.unicef.de](http://www.unicef.de)

Informationen über Arbeitsschwerpunkte und aktuelle Projekte von Unicef Deutschland. Im Forum kann man sich direkt per E-Mail an der weltweiten

## 8. Literatur und Links



### Internetangebote für Kinder

#### **Deutsches Kinderhilfswerk**

[www.kindersache.de](http://www.kindersache.de)

In der Rubrik "interaktiv" finden sich ein kleines Internet-Lexikon sowie ein moderierter Chat. Kinder können hier außerdem einen Newsletter abonnieren. Die Rubrik "mitgemacht" zeigt zahlreiche Möglichkeiten der Partizipation auf und verweist auf Webseiten von Kinderparlamenten im Internet. Überdies hat die Infostelle Kinderpolitik eine Mailingliste eingerichtet, über die Mitglieder von Kinder- und Jugendparlamenten in ganz Deutschland Erfahrungen austauschen und gemeinsame Initiativen koordinieren können. Die Rubrik "Politik & Rechte" enthält Informationen zum politischen System in Deutschland und eine Erklärung der UN-Kinderrechtskonvention in kindgerechter Sprache. Sie erklärt zudem die Bedeutung und Kompetenzen partizipativer Stellen sowie der Kinderbeauftragten, der Kinderbüros und Kinderanwälte.

#### **Jugend-Klimagipfel**

[www.uniteforclimate.org](http://www.uniteforclimate.org)

Englischsprachige Seite rund um den Klimawandel und zum Jugend-Klimagipfel.

#### **Kinderrechte- von logo! einfach erklärt**

[www.logo.tivi.de](http://www.logo.tivi.de)

Die Webseite der ZDF-Kindernachrichten informiert kinder- und jugendgerecht über aktuelle Nachrichten und Kinderrechte. Zudem können Kinder ihre Meinung einbringen und sich über Politik, Sport und Gesellschaft informieren. Auch die kinder- und jugendgerechte Erläuterung zu der UN-Kinderrechtskonvention die Logo in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben hat kann auf der Webseite runtergeladen oder kostenlos bestellt werden.

#### **Schülerlotse durchs Parlament**

[www.mitmischen.de](http://www.mitmischen.de)

Anlässlich des "Superwahljahrs" 2009 richtete der Deutsche Bundestag für Lehrerinnen und Lehrern sowie interessierten Schülerinnen und Schülern eine Plattform mit Informationen, Arbeitsmaterial, Tests und Anregungen rund um die Themen "Bundestagswahl" und "Wahl des Bundespräsidenten" ein. Als "Schülerlotse durchs Parlament" bietet die Plattform gut verständliche Informationen in über-

sichtlichen Einheiten. Die Jugendlichen werden direkt angesprochen.

#### **YoungAvenue.de**

[www.youngavenue.de](http://www.youngavenue.de)

Ein Angebot der Kinderschutz-Zentren in Deutschland, die als zentrale, nicht-kommerzielle Anlaufstelle für Kinder im Internet dienen soll. Die als Informations- und Beratungsangebot konzipierte Seite bietet zum einen Foren (Chats und Web-Foren), in denen sich Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen austauschen können, beispielsweise über Themen wie Sport, Hausaufgaben, Lifestyle und Sport. Zum anderen können die Kinder auch mit Sorgen und Problemen direkt online an Mitarbeiter der Kinderschutz-Zentren herantreten. Für diese individuelle Beratung wurde eine so genannte Help-Line eingerichtet. Das Help-Center listet verschiedene Kontaktstellen für Kinder und Jugendliche mit Problemen auf. Darüber hinaus umfasst diese Rubrik Informationen über die UN-Menschenrechtskonvention.

#### **YOUNICEF**

[www.younicef.de](http://www.younicef.de)

Die Seite für Kinder und Jugendliche von UNICEF Deutschland. Alle UNICEF-Aktionen von und für junge Leute werden hier vorgestellt (JuniorBotschafter, Junior8-Gipfel, Laufen für UNICEF, ZEUS u.a.).

#### **UNICEF JuniorBotschafter für Kinderrechte**

[www.juniorbotschafter.de](http://www.juniorbotschafter.de)

Hier gibt es Wissenswertes für Kinder und Jugendliche rund um den Wettbewerb sowie vielfältige Anregungen zu Themen wie Kinderarbeit, Straßenkinder, Kinder und Krieg, Gleichberechtigung, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Kinderrechte oder Partizipation. Auf der Internetseite finden sich auch zahlreiche kreative Beispiele von JuniorBotschaftern und Filme über die Aktionen der Preisträger der letzten Jahre. Außerdem werden weitere praktische Aktionsideen vorgestellt.